

Bernhard Wegener

**Zur Psychohistorie  
der Scharfrichter  
und verwandter Professionen**



**Cuvillier Verlag Göttingen**  
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag



## Zur Psychohistorie der Scharfrichter und verwandter Professionen





# Zur Psychohistorie der Scharfrichter und verwandter Professionen

- Psychohistory of executioners and related professions -

von  
Bernhard Wegener



## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen: Cuvillier, 2017

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2017

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

[www.cuvillier.de](http://www.cuvillier.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2017

Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-7369-9649-6

eISBN 978-3-7369-8649-7



## Danksagung

an Dr. Ingo Jacobs für kritische Anmerkungen  
an Urs Thein für Geduld





## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	9
2. Entwicklung des Scharfrichterwesens allgemein .....	15
3. Die berufliche Entwicklung des Scharfrichterwesens.....	24
4. Die Aufgaben allgemein .....	31
5. Die Tortur .....	36
6. Das rechtliche Verfahren.....	43
7. Die Henkersmahlzeit, der letzte Wille .....	49
8. Das Hinrichtungstheater.....	52
9. Weitere Exzesse .....	57
10. Die Entstehung von Dynastien.....	59
11. Das soziale Leben der Scharfrichter .....	65
12. Umgang mit dem Scharfrichter .....	70
13. Zur Gewerbstätigkeit .....	74
14. Der Scharfrichter als Heiler .....	78
15. Moralische Rechtfertigung .....	82
16. Psychische Störungen der Scharfrichter.....	87
17. Berichte über einzelne Scharfrichter/Henker .....	91
17.1. Harry Allen.....	91
17.2. Ionel Boeru .....	92
17.3. Clinton D. Duffy .....	93
17.4. Reuf Ibrisagic .....	93
17.5. John Ketch, bekannt als Jack Ketch.....	94
17.6. Fernand Meyssonnier.....	95
17.7. Albert Pierrepoint.....	97
17.8. György Pradlik.....	98
17.9. Johann Reichart .....	99
17.10. Die Sansons .....	102
17.11. Paul Sakowski .....	103
17.12. Franz Schmidt .....	104
17.13. Maestro Titta .....	105
17.14. Woods & Malta .....	105
18. Zur Psychologie .....	107



# 1. Einleitung

Der Titel wurde gewählt, weil einerseits sehr unterschiedliche Bezeichnungen für die damit gemeinte Tätigkeit in der Historie vorkommen, die weit in Aufgaben, rechtlicher Stellung etc. differieren, und andererseits zeigen sich Überschneidungen mit anderen Aufgaben, die sich zu gesonderten Berufen entwickelten. Es sei an die häufig damit verbundene Verpflichtung als Schinder und mit veterinären Tätigkeiten erinnert, was je nach Gegend und Epoche erheblichem Wandel unterlag.

Kulturgebundene Entwicklungen, die keine direkte Verbindung mit europäischen Gebräuchen, religiösen und rechtlichen Auffassungen zeigen, werden in dieser Arbeit nur peripher beachtet, denn das Töten bei Kannibalen geschah teils in freudiger Erwartung. Eine Mischung mit religiösen Sitten zur wohlmeinenden Umstimmung des Sonnengottes der Azteken sind berichtet worden, und die ethnologischen und sozialtheoretischen Behauptungen weisen in der zugrunde gelegten Verknüpfung erhebliche Unterschiede auf und werden in den Wissenschaften weiter diskutiert. Das rein religiöse, kultische Töten im Sinne eines Opfers spielt in der Gegenwart nur noch als Töten von Tieren bei einigen indigenen Völkern eine Rolle. An dieser Stelle sei ferner auf strittige Interpretationen der Marter bei nordamerikanischen Indianern hingewiesen.

Ins Bewusstsein gehoben werden soll das Töten im Zusammenhang mit Kriegen, wobei die direkte Kriegshandlung vom Quälen und Töten von Gefangenen zu unterscheiden ist. Das Töten des Gegners in direkten Kriegshandlungen kann in einzelnen Handlungszügen eine Überschneidung zum Handeln eines Scharfrichters zeigen, wenn z. B. keine direkte Kampfhandlung gegeben ist. Noch deutlichere Übereinstimmung bekommt das Töten durch Soldaten in Friedenszeiten, beim Einsatz gegen die eigene Bevölkerung, um nur einige Beispiele zu nennen. Zu einer anderen Dimension gehören die Völkermorde, die nie ohne Ressentiment und Hass vollzogen wurden<sup>1</sup>. Dabei handelt es sich nicht um ein-

---

<sup>1</sup> Zu den Literaturstellen sei angemerkt, dass bei jeweils vorhandenen mehrfachen Belegen diejenigen ausgewählt wurden, die auf weiterführende oder ergänzende Literaturstellen verweisen und die selbst gut verifiziert sind. Naimark 2009, 40 ff.; Thelen 2011, 62

zelne Täter, sondern um Täter in einem System von Gewalt. Es gibt keine ordentlichen Gerichtsverfahren. Die Opfer werden zum Teil einer Masse, und die Mörder (fälschlicherweise als Henker oder Scharfrichter bezeichnet) bleiben meist im wörtlichen Sinne a-nonym<sup>2</sup>.

Warum diese Unterscheidungen? Bei den hier erwähnten unterschiedlichen „Hinrichtungen“ treten verschiedene Personen in die Funktion eines Scharfrichters. Im sakralen Opfer haben wir es mit einer ähnlichen Struktur zu tun wie im frühen mittelalterlichen Prozess: der (vermeintliche) Gott urteilt bzw. folgt die Gemeinschaft oder der Einzelne einer göttlichen Instruktion<sup>3</sup>, fordert ein Opfer und mal sind es Angehörige, so beim sog. Abrahamsopfer (1. Mose 22), mal Priester wie bei den Azteken, mal Betroffene u. a. die das Töten vollziehen. Bei den Kannibalen ist es der einzelne Sieger/die Kleingruppe, im Krieg der überlegene Soldat, der aus Rache den invalidierten Gegner tötet, mal kommandierende Personen in Gefangenenerlagern und dann wieder ist es die Gemeinde, die nächsten Mitmenschen, der Räuber, der Pöbel die das Töten wie ein Scharfrichter sich anmaßen, denn im Unterschied zu ihnen handelt der Scharfrichter mit einem obrigkeitlichen Auftrag in seinem Amte, gemäß einer Ordnung, einem Gesetz. Allerdings kann er auch die Regeln des auferlegten Gesetzes und daraus folgenden Auftrags verlassen, das Gesetz brechen, wofür in dieser Arbeit Beispiele gegeben werden. Damit ist nicht die Frage nach der moralischen Grundlage des scharfrichterlichen Handelns beantwortet, denn das Gesetz, der Prozess und auch die privaten Motive des Scharfrichters können gegen das Sittengesetz und übergeordnete staatliche und internationale Normen verstoßen. Der Begriff des Henkers bezieht sich auf eine bestimmte Weise des Tötens, nämlich des Hängens, was sowohl im Rahmen von Gesetzen als auch aufgrund reiner Willkür geschehen kann, setzt also nicht per se ein Handeln gemäß bestimmter Richtlinien oder Gesetzen voraus.

---

<sup>2</sup> Bartov 2011, 386 f.

<sup>3</sup> Vgl. Platon Nomoi 854 C-855A. In der griechischen Antike und anderen Gebieten um das Mittelmeer gab es grundsätzliche Differenzen in der Behandlung, Bewertung zwischen Freien und Sklaven. Bei Tötung eines Sklaven wurde gewöhnlich der „Sachschaden“ ersetzt, vgl. auch Platon: Nomoi 865 C-866 A, 868 B-E. Über den Sklaven hatte der Herr die Gewalt. Wegener 2014, 77 ff.

Scharfrichter/Henker<sup>4</sup> ist derjenige, der direkt Hand anlegt, auch ein direkter Handlanger bzw. Helfer, nicht die dazu anstiftende Person (z. B. der Herrscher) oder Institution (z. B. das Gericht). Das wird oft vermischt, wohl wegen der psychisch empfundenen Grausamkeit, Brutalität, die durch das direkte Töten, den mit empfundenen Schmerz, das Blut usw. erzeugt werden. Dann treffen das Entsetzen, die Wut nicht den Anstifter, sondern den Scharfrichter. Derjenige, der die Handlung ausübt, erfährt als sinnlicher Erreger eines imaginierten oder direkten Zustandes beim Beobachter alle Ablehnung und Empörung, aber der für den Beobachter nicht greifbare Anstifter wird meist nicht belangt.

Ein solches Handeln bezieht sich nicht nur auf längst zurückliegende Vergangenheit. Die Anstiftung andere zu töten, um die eigene Macht zu mehren, ist keinesfalls überwunden. Erinnerung sei aus jüngster Vergangenheit an drei Frauen, Frau Gbagbo aus der Elfenbeinküste, Frau Habyarimana aus Ruanda und Frau Hoxha aus Albanien, denen Skrupellosigkeit<sup>5</sup> vorgeworfen wurde und die nicht selber in die Funktion eines Henkers traten, sondern auf dem Wege instrumentalisierter Gewalt das jeweilige politische System dazu nutzten ihre Gegner zu beseitigen. Gewaltherrscher legen nur sehr selten direkt Hand an, sondern es sind meist subalterne Beauftragte innerhalb des Herrschaftssystems, Angehörige des Militärs, der Polizei die als Henker fungieren. Inwiefern jene dann eine eigene Entscheidung zu solcher Tätigkeit treffen können, welche Risiken sie auf sich nehmen oder ob sie einfach willfährig handeln wäre für eine psychologische Bewertung zu berücksichtigen.

Anders geschieht es in der Lynchjustiz. Der Einzelne oder die Gruppe handeln aufgrund einer irgendwie gewonnenen Überzeugung – dabei meist mit hoher emotionaler Erregung –, sei es aufgrund eines Vorurteils, sei es um Rache auszuüben, sei es dass Interessen oder Regeln der Akteure verletzt wurden (vgl. die Morde des Ku-Klux-Clan). Gleichgültig, ob eine oder mehrere Personen als Scharfrichter/Henker auftreten, man beruft sich immer auf ein behauptetes allgemein anerkanntes (Un-)Wertesystem mit dem die Akteure ihre Handlungen begründen wol-

---

<sup>4</sup> Der Begriff *Henker* hat meist deshalb eine negative Konnotation bekommen, weil er sich auf eine bestimmte Hinrichtungsart bezieht, die in den meisten Gegenden als hoch entwürdigend angesehen wurde.

<sup>5</sup> Siehe die jeweils aktuellen Internetseiten zu deren Namen. s. auch zdf info do-ku, Sendung „Im Schatten des Verbrechens“ vom 17. 10. 2017

len. Die Henker der Lynchjustiz beauftragen sich selber. Das stellt einen bedeutenden Unterschied zur Handlung des Scharfrichters dar, dessen Handeln ein irgendwie geartetes Rechtssystem voraussetzt, das ihn beauftragt. Der Scharfrichter handelt nicht aufgrund eigener Entscheidung.

Es ist tatsächlich die Frage, wann eine Handlung des Hinrichtens beginnt. Geschieht es mit dem Befehl, dem Urteil oder damit, dass die Pistole geladen wird? Wen trifft als Initiator die Schuld und in welchem Maße? Die psychische Beteiligung stellt keinen Maßstab dar für Gerechtigkeit oder Schuld, denn je abstrakter, sozial entfernter, abgehobener, institutionalisierter solche Prozesse ablaufen, desto geringer ist die psychische Beteiligung, und die psychische Erregung ist instabil und klingt bald ab. Psychische Erregung hängt in diesem Felde gewöhnlich mit den unmittelbar sinnlich wahrgenommenen Eindrücken zusammen.

Mit der Erwähnung des Wortes Henker<sup>6</sup>, oft fälschlicherweise für alle Scharfrichter angewendet, sollte oftmals ein Grauen erzeugt werden, wie wir es in den Kriminalromanen zuhauf finden können. Meist treffen wir Henkergeschichten in schlechter Schauerliteratur<sup>7</sup>, nur selten in gehobener Literatur<sup>8</sup>. Die Schilderungen der Scharfrichter erfolgen meist klischeehaft unter Zuschreibung bestimmter Charakterzüge, und dazu werden die passenden Bilder gesellt, die oft mit historischer Wirklichkeit wenig zu tun haben<sup>9</sup>. So erscheint der Scharfrichter über alle Zeiten und

---

<sup>6</sup> Personen, die derartige Tätigkeit ausübten, erfuhren sehr unterschiedliche Bezeichnungen, z. B. Scharfrichter, Henker, Nachrichtler, Büttel, Carnifex, Bourreau, Schinder, Meister Hans, Hangman, Cop, Feme, Strenger um nur einige zu nennen. Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 51; Koch 1988, 14; Mortimer 1976, 22; Schild 1980, 217; Angstmann 1928, 14 f. Die Begriffe werden im Text jeweils im Anklang an die verwendeten Quellen benutzt, auch wenn diese nicht immer ganz korrekt in den Bezeichnungen sind.

<sup>7</sup> Altendorf 1979, 66 ff.; Schaeffer 1965; 64; 85 u. ö.; Tabachnik (1999) in reißerischer Darstellung.

<sup>8</sup> Dürrenmatt 1969, Zweig 1979 in Auseinandersetzung mit der Hitler-Diktatur; Ball 1975; Hawkes 1954,

<sup>9</sup> Scheffknecht 1995, 8. Ein Beispiel dafür ist Farrington (1995, 118): *Geschichte der Folter* aus dem Weltbild-Verlag, das hübsche bunte Bilder – jeweils passend gemacht – bietet. Und unter „Die Bestrafung der Slaven“ den Sklavenhandel darstellt. Kaiser & Moc & Zierholz (1981) benutzen den Begriff als Aufmacher für ein antiklerikales propagandistisches Buch. Bei Scheutzow (1990) handelt es sich bestenfalls um eine freie Nacherzählung. Hingegen ist die Verwendung im Werk von Heenen-Wolff (1990) zwar begrifflich nicht korrekt, denn Hit-

unter Vernachlässigung der verschiedenen historischen Bedingungen überzeichnet als ein grausamer, perverser Sadist, der mit Vorliebe unschuldige junge Frauen quält. Es wird die Lust am Monströsen erzeugt<sup>10</sup>. Es werden Vorurteile gebildet unter der Annahme, dass überall Abscheulichkeiten vorkamen<sup>11</sup> oder dass Scharfrichter immer und überall in Ver- ruf standen, dass der Kaiser die Scharfrichter ernannte und was der Ge- schichtsklitterungen und falschen Psychologisierungen mehr geschahen<sup>12</sup>. Erinnerung sei an den Brief des Scharfrichters Boucier zur Amtsnie- derlegung an den Konvent: „Die öffentliche Meinung wird nicht immer ih- ren Prinzipien gerecht, und ich spürte, dass ich das Opfer eines Vorur- teils sein würde, welches die Philosophie nicht ganz auszurotten ver- mochte.“<sup>13</sup>

Das wissenschaftliche Interesse war psychiatrisch-psychologisch auf Tä- terprofile Krimineller und die Psychologie der Opfer gelenkt worden, deshalb blieb das Bild der Scharfrichter ungenau<sup>14</sup>. In der folgenden Ar- beit soll nachgespürt werden, wer diese Personen waren, was sie taten, wie sie sich entwickelten. Zur Psychologie dieses Personenkreises ist verhältnismäßig wenig bekannt<sup>15</sup>, und die Literatur dazu ist zerstreut. Wenig bekannt ist, dass es auch Frauen als Inhaber von Nachrichteräm- tern gab, z. B. die Judica Widmann, in Nürnberg 1672<sup>16</sup>. Zum besseren Verständnis wird im folgenden Text, um die differenten Bedingungen zur Ausübung der Tätigkeit zu verdeutlichen, den historischen Gegebenhei- ten viel Raum gegeben, denn es gibt kein zeitübergreifendes psycholo-

---

ler hat niemanden als Henker umgebracht, aber es handelt sich um ein Zeug- nis, eine Anklage gegen die Nazis in Hitler-Deutschland und den Umgang mit der Thematik in der deutschen Nachkriegsgeschichte.

<sup>10</sup> James 1977, 27 (verlässt die historischen Daten zugunsten emotionalisierter Darstellung); Macho 1991, 14 ff. Viele der Strafpraktiken erscheinen uns als grausam, aber in damaliger Zeit wurde das anders bewertet. Vgl. Maass 1976, 125 ff.

<sup>11</sup> So bei Mogk o. J., 3; 4; 8 u.ö.

<sup>12</sup> [Http://wikipedia.org/wiki/Scharfrichter](http://wikipedia.org/wiki/Scharfrichter); die von Kirchschrager (1,2006, 38 ff.; 70 ff. u.ö.) zusammengetragenen Anekdoten sind zwar unterhaltsam, aber so nicht belegt. Schaeffer (1965,63; 85 u.ö.) dramatisiert seine Darstellungen.

<sup>13</sup> Zitiert nach Arasse 1988, 154

<sup>14</sup> Martschukat 2000, 10

<sup>15</sup> Grenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 156

<sup>16</sup> Schild 1980, 223; Koch 1988,178

gisches Verständnis solchen Handelns der jeweils historischen Personen.

Verallgemeinernde psychologische Interpretationen scharfrichterlichen Handelns, etwa als Delegation von Schuldgefühlen, als institutionalisierte Rache, als Katharsis des Hasses usw. helfen nicht tatsächlich zum Verständnis der Personen und auch nicht ihres Handelns. Diese Rekonstruktionen gehen vom jeweiligen Jetztzustand der Gesellschaft, in der interpretiert wird, aus und kreisen um das, was man common sense zu dieser Zeit nennen könnte. Psychologische Interpreten schauen nur selten und dann sehr partiell in alten Quellen nach, wofür Ausdruck und Gestaltung des sogenannten Oedipus-Komplexes als Beispiel genommen werden kann und die selektive Auswahl nur einer Fassung des Mythos von Narziss.

Interpretiert man den Mythos von Narziss und Echo beispielsweise beziehungsanalytisch, dann geht es gar nicht primär um Narziss, sondern um Echo, deren Liebe zu Narziss wegen dessen Selbstbezug unbeantwortet bleibt, sodass sie immer weniger wird, schließlich zum Echo. Klinisch gesehen wäre das bezeichnete Leiden dann eher die Magersucht oder der selbstverzehrende Liebeskummer.

Das weite Ausholen in geschichtlicher Perspektive erscheint deshalb psychohistorisch als notwendig, um solche Fehlinterpretationen möglichst zu vermeiden, und es soll damit ersichtlich werden, wie sich Fremd-, Sozial- und Selbstverständnis in den unterschiedlichen Gegebenheiten zum Bild des Scharfrichters verhalten.

## 2. Entwicklung des Scharfrichterwesens allgemein

Es werden im folgenden Text nur solche Details der Entwicklung des Strafrechts berücksichtigt, die zum Verständnis des Amtes, der Tätigkeiten und der Personen hilfreich sein können, weil sonst weder das Handeln noch die Personen verständlich sind. Es geht hier nicht um die Darstellung strafrechtlichen Handelns und der beteiligten Personen als eine Progression der Humanisierung<sup>17</sup> oder einer Theorie des Strafrechts, die sich manchmal einfach post factum als theoretischer Fortschritt entwickelte<sup>18</sup>. Es soll vielmehr auf psychische Bedingungen in alter und neuer Zeit der Blick gelenkt werden, denn viele der gegenwärtigen Straf- und Verhörmethoden sind keineswegs kultivierter als solche in früheren Zeiten.

Die Todesstrafe wurde wegen ihres Drohpotentials besonders gerne zur Durchsetzung politischer Ziele eingesetzt<sup>19</sup>, erinnert sei an Verfahren unter Stalin und Hitler<sup>20</sup>. Jene verwendeten die Todesstrafe als Kampfmittel gegen politische Gegner.<sup>21</sup> Aber auch heutzutage schwankt die Volksmeinung über die Wiedereinführung der Todesstrafe<sup>22</sup>, und auch wenn sie nur für bestimmte Taten ausgeübt werden soll<sup>23</sup>, könnte sie wieder für andere Vergehen eingesetzt werden, und nicht wenige Träger der öffentlichen Meinung äußern sich oft positiv zu deren Wiedereinführung<sup>24</sup>.

Im antiken Griechenland standen der δῆμος δεῦλος, der öffentliche Sklave oder der δημοσιος ἀπαραιτητος, ein Staatssklave mit bunter Klei-

---

<sup>17</sup> Hein 2001, 83; 101 u. ö.

<sup>18</sup> Wrede 2003, 7f.

<sup>19</sup> Liebs 2002 19; Ranke o.J. 24 f.; Hein 2001, 315 f.; Weitzel 2002 a, 69 erinnert sei an die Schauprozesse Stalins und auch Ulbrichts. Wendel 1996, 98 f.

<sup>20</sup> Stalin, Ulbricht in ihren Schauprozessen (Rayfield 2004 196 f.) waren keine Henker, obwohl sie viele Menschen ermorden ließen. Ähnlich verhält es sich mit dem als grausam und eiskalt beschriebenen Heydrich. Ivanov 1993, 56

<sup>21</sup> Büchert 1956, 17

<sup>22</sup> James 1977, 5; der türk. Präsident Erduan im Juli/August 2016; Condrau 1991, 401

<sup>23</sup> Rossa 1966, 14/15

<sup>24</sup> [Http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45234182.html](http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45234182.html) vom 22. 12. 1969

dung in der Funktion des Scharfrichters<sup>25</sup>. Er musste außerhalb der Stadt wohnen, weil er als unrein galt<sup>26</sup>, andererseits wurde seine Notwendigkeit in den damaligen Gemeinden anerkannt<sup>27</sup>. Für welche Leibesstrafen er eingesetzt wurde, das schwankte in der griechischen Geschichte bereits erheblich, unterlag teils Launen der Herrscher, so des Ptolemaios Euergetes<sup>28</sup>, der beim Würfelspiel Hinrichtungsentscheide getroffen haben soll, und in Drakons Zeit soll die Todesstrafe bereits für einen geringwertigen Diebstahl<sup>29</sup> verhängt worden sein.

Nach Mommsen hatten bereits zur Zeit der Einführung der Republik römische Beamte das Recht verloren die Todesstrafe ohne Befragung der Gemeinde zu verhängen, ausgenommen im Kriegerrecht durch die Feldherren<sup>30</sup>. In Rom war der Carnifex, mit der Hinrichtung und Bestrafung in frühester Zeit von Sklaven und Fremden beauftragt, in späterer Zeit auch generell, die gewöhnlich außerhalb der Stadt vorzunehmen<sup>31</sup> waren, wo er auch wohnte, denn er galt als wenig ehrenhaft<sup>32</sup>. Er konnte nach Cicero, Pro Rabirio c. XIV nicht das römische Bürgerrecht bekommen, während Lictores<sup>33</sup>, die nicht moralisch diskreditiert wurden, die freien Römer „betreuten“. Daneben kannte Rom z. B. die damnatio ad bestias, bei der normalerweise keine Scharfrichter beteiligt waren, bei den Martyrien nur häufig<sup>34</sup>.

Auch aus anderen Kulturen wurden Leibesstrafen berichtet, so wurde in Indien das Zertreten durch Elefanten als Bestrafung ausgeübt, in Java das Vorwerfen vor die Krokodile<sup>35</sup>, bei denen keine bestimmte Person als Scharfrichter beteiligt war. Es wurden meist Soldaten zu solchen Tätigkeiten hinzugezogen. Ebenfalls im antiken China, das in Folterarten sehr erfindungsreich gewesen sein soll, waren die Gerichtsbeamten und Hen-

---

<sup>25</sup> Koch 1988, 7

<sup>26</sup> von Hentig 1987, 205 f.

<sup>27</sup> Plotin: Enneaden, Bd. 1, 187, Abschn. 17

<sup>28</sup> Droysen GdH, Bd. 3, 260

<sup>29</sup> Arist. rhet. II, 232; pol. II 9,9; Plut. Sol. 17 usw.

<sup>30</sup> Mommsen, Theodor, RG Bd. 2, 108

<sup>31</sup> Koch 1988, 7/8

<sup>32</sup> Plaut. Bacch. 688, Kap.1019; Cicero Verr 5, 118; Cicero Rab. Perd.16; Mart. 217; Plin 7,43

<sup>33</sup> Jaques & Scheid 1998, 87 f.

<sup>34</sup> Grig 2002, 28 f.

<sup>35</sup> Kirchschrager 1, 2006, 57 f.

ker größtenteils Soldaten<sup>36</sup>. Ihr Amt galt als ehrenhaft<sup>37</sup>. Der Kaiser soll mit der Bastonade unterworfenen Hofbeamten nach Vollzug der Strafe später wieder verkehrt haben<sup>38</sup>. Die Körperstrafe entledigte somit vom Vergehen, vom Makel. Eine Befreiung vom Makel entwickelte sich in Europa erst seit der Aufklärung mit wechselnder Akzeptanz. Eine Rehabilitation, auch unschuldig Hingerichteter erfolgt bis heute meist nur unter komplizierten rechtlichen Verfahren unzureichend.

Es soll noch einmal der Blick auf die älteren historische Entwicklung gelenkt werden, um das Verständnis für die Entwicklungen zu vertiefen.

Es gab in Israel die שטרים (Ex 5,6.14 vgl. Mt.5,25). Unter Saul waren die Läufer (Razim) als Vollstrecker des königlichen Befehls auch seine Scharfrichter. Unter David nahm der General Benaja (1 Kön. 2,5; 6,25) den Vollzug der Todesstrafe wahr. In Israel war in der Antike die Steinigung, die gemeinsam vollzogen wurde, die häufigste Todesstrafe<sup>39</sup>, wie sie auch in anderen Mittelmeerländern vorkam (in Griechenland steinigte das ganze Heer den Palamedes<sup>40</sup>).

Wie dem Neuen Testament entnommen werden kann, erfolgte das Todesurteil über den Jesus durch den Hohen Priester mit dem Synedrium, was wegen der Herrschaft der Römer politisch durch den Statthalter Pilatus legitimiert werden musste. Es waren (bewaffnete) Knechte des Hohenpriesters (δοῦλος) und Soldaten bei der Tortur und Hinrichtung Jesu beteiligt (Mt 27; Mk 14; Lk 22). Die Strafe der Geißelung (μαστιγοῦν bzw. φλαγελλώσας bzw. φραγελλόω) war für Sklaven und Provinzialen in Gebrauch und wurden durch eine Ledergeißel mit eingeflochtenen Knochen oder Metall durchgeführt<sup>41</sup>. Die Geißelung gab es auch als einzelne Strafe bei schweren aber nicht todeswürdigen Vergehen. Nach 5. Mose 25, 1-3 waren höchstens 40 Schläge erlaubt (vgl. 2. Kor. 11,24 f.; Apg. 16; Dt 25,1 f.). Bei den Römern waren Geißelungen vor einer Kreuzigung üblich. Diese wurden gewöhnlich mit Ruten, einem Stock oder einer Geißel vollzogen, aber in römischer Zeit hat eine Einschränkung der Schläge nicht mehr gegolten, sondern der römische Bürger durfte nach

---

<sup>36</sup> Wrede 2003, 286 f.

<sup>37</sup> Keller 2007, 20 ff.; Wrede 2003, 307; von Hentig 1987, 206

<sup>38</sup> Anonymus 1787, 90; Wrede 2003, 286 f.

<sup>39</sup> Barring 1967, 22-23; Gloege 1966, 40-41, vgl. Heine 2007, 304

<sup>40</sup> Barring 1967, 26

<sup>41</sup> Klostermann 1907, 136; Josephus Bell. II, 14.9; 2. Makk. 7,1

der Lex Porcia nicht körperlich gezüchtigt werden, der freie Bürger mit Stock oder Ruten und die Sklaven mit der Geißel.

Aus zahlreichen Quellen wird ein Quälen der Opfer als besondere Erniedrigung vor der Hinrichtung berichtet<sup>42</sup>. In Mt. 27, 28 lesen wir, dass die gesamte „Kohorte“ und V. 39 f. auch die Vorübergehenden und die Hohen Priester und Schriftgelehrten Jesus verspotteten<sup>43</sup>. Die sog. Dornenkrönung (wahrscheinlich mit Akanthusblättern) gehörte nicht zum gewöhnlichen Hinrichtungsritual<sup>44</sup>.

Im Koran befassen sich ca. 80 Zeilen mit direkten rechtlichen Regeln. Die Pfählung für Fornifikation wurde eingeführt, und die Rechte für Frauen stellten durchaus einen Fortschritt in der damaligen Zeit dar im Vergleich zu Gebräuchen der früheren Naturreligion in dieser Gegend. Aber die Regelungen reichten für neu entstehende Rechtsfragen nicht zur Lösung aus und es bildeten sich verschiedene Rechtsschulen heraus. Der qādī bekam in seinem Gebiet eine allgemeine rechtliche Kompetenz und war an Berater nicht gebunden. Die Jurisprudenz ist die Wissenschaft der „fiqh“ oder des Verstehens<sup>45</sup>, gemeint ist die göttliche Weisung. Es gab in der klassischen Zeit rein mündliche Verfahren, auch mit Zeugen, und die Strafe wurde oft direkt ausgeführt. Eine Sonderheit stellt eine Regelung des Fremdenrechts im Islam dar. Nach Ḥarāğ 73 Umm IV 95,97 sollen die Heiden (ahl al-auṭān) gezwungen werden, zwischen der Annahme des Islam und dem Tod durch das Schwert zu wählen, und der ḥarbi, der im ḥarām-Gebiet Mekkas Zuflucht findet, soll nach aš-Šāfi'ī (Umm IV 201) ergriffen und getötet werden<sup>46</sup>. Die Tötung kann durch einen jeden Muslim erfolgen oder durch Henker nach Entscheid eines Imam.

---

<sup>42</sup> Bauer 1912, 169

<sup>43</sup> Vgl Dio. Chrys. IV 66 f.; Plutarch Pomp p. 631 d.; u. a.

<sup>44</sup> Paulus 1959, 521/522

<sup>45</sup> Anderson & Coulson 1967, 25 f.

<sup>46</sup> Heffening 1975,44-46. Man bedenke die jetzige Praxis im sog. Islamischen Staat (IS), die ebenfalls Angehörige der Naturreligionen und in ihren Augen Heiden köpften. Es wird noch heute grundsätzlich zwischen der Tötung eines Muslim und eines Andersgläubigen unterschieden. Die Frage gegenwärtig ist, wer im Islam eine gültige rechtliche Interpretation geben kann (Gräf 2006,114), zumal ein tiefer Spalt im Islam selber besteht (Ceylan & Kiefer 2013, 82 ff.).

Es werden die sehr unterschiedlichen Bewertungen scharfrichterlichen Handelns und „Legitimierungen“ seiner Tätigkeit in historischer Perspektive in der Antike und frühen Neuzeit evident. Über die psychischen Bedingungen der Täter wissen wir wenig.

In dem hier folgenden Text wird auf europäische Gegebenheiten Bezug genommen, weil Hinrichtungssitten und rechtliche Begründungen von Strafen zwischen den Kulturen weit variierten und noch variieren.

In früher Zeit wurde nach germanischem Recht der Täter dem Kläger zur Vollstreckung übergeben<sup>47</sup>. Der „Scharfrichter“ war folglich der jeweils Geschädigte, der die Ausführung auch anderen übertragen konnte. Es gab keine Todesstrafe aufgrund einer Gerichtsverhandlung<sup>48</sup>, und bei Todesstrafen musste die gesamte Thingversammlung Hand anlegen<sup>49</sup>. Es sei erinnert, dass die Heldensagen zahlreiche Handlungen der Blutrache referieren und Berichte davon erst historisch spät versiegen<sup>50</sup>. Die Blutrache setzt einerseits eine Art Sippenbegriff voraus und einen Vergeltungswunsch, was sich einer prozesshaft institutionalisierten Ausübung der Strafe widersetzt. Dass es sich dabei nicht um Strafe, sondern um ein Sühneopfer handelt bei der Hinrichtung, ist keine durchgängig valide Theorie<sup>51</sup>, das gilt eher für das Ordale.

Bei den Merowingern vollzogen Knechte des Gerichtsherrn die Todesstrafe, dann seit Childebert II, 596 n. Chr., auf Anordnung der Richter<sup>52</sup>, und in Burgund waren es die Steuereintreiber<sup>53</sup>. Bereits in karolingischer

---

<sup>47</sup> Keller 2007, 37/38, was auch von Frauen ausgeführt werden konnte. Das konnte auch später noch Praxis sein. Anonymus 1779, 1122-1124: Der Ankläger musste als Beweis der Hinrichtung den Körper oder die rechte Hand des Hingetrichteten vorlegen.

<sup>48</sup> Schmidt 1962, 25 f.

<sup>49</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 9; Schild 1980, 217; Maass 1976, 15 vertrat fälschlicherweise, dass die Priester Vollstrecker der Urteile waren. Vgl. Berlit 1964, 12 f.; vgl. Siems 2002, 87 f.

<sup>50</sup> Es gab in späterer Zeit noch Zusammenwirkungen der beleidigten Person mit dem Scharfrichter bei der Bestrafung (Keller 1968, 57), und der Scharfrichter löste den Kläger als Rechtsnachfolger in vielen Gegenden ab. Keller 1968, 61 f. Erinnert sei auch an Friedloserklärungen, die Acht, den davon Betroffenen konnte jeder töten. Maass 1976, 16 f.

<sup>51</sup> So bei Müller-Bergström 1987 Bd. 4, 38 f.

<sup>52</sup> Keller 2007, 30, 44-45; vgl. Schmidt 1962, 28

<sup>53</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 14

Zeit wurden kirchliche Sendgerichte als Rügegerichte institutionalisiert, aber bereits im 10. Jahrhundert wurden Diebstahl, Mord, Totschlag ausgegliedert<sup>54</sup>. Die fränkischen Könige entwickelten ein öffentliches Strafrecht, wobei das Recht auf Tötung bei handhafter Tat eingeschränkt wurde<sup>55</sup>. Es entwickelte sich dann ein Strafverhalten, das vorwiegend in Vermögensbußen, dem Kerzen- und Steinetragen mit Überschneidungen zwischen kirchlichem und profanem Recht bestand, und zunehmend war bei den öffentlichen Ehrenstrafen der Büttel beteiligt<sup>56</sup>. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1531/32 kannte später nur noch Leibesstrafen.

Die Entwicklung von Scharfrichtertätigkeiten ist im europäischen Raum deutlich gebunden an die Entwicklung der Kodifizierung des Rechts<sup>57</sup>, der Verstärkung und Durchsetzung von körperlichen Strafen<sup>58</sup>, an Verfahrensweisen zum Erhalt von Geständnissen, der Strafrechtspflege, den „Reformen“ des Strafrechts<sup>59</sup>, einer politischen und sozialen Angstpädagogik, Aberglauben, Herrschaftsdurchsetzung, den moralischen Entwicklungsstand einer Gesellschaft<sup>60</sup>. Noch 1510 wird in einem Weistum dem Besitzer erlaubt, den ertappten Dieb zu töten<sup>61</sup>, sodass verschiedene Rechtsauffassungen weiterhin nebeneinander bestanden, und Nachrichten über Sippenhaftungen liegen noch aus dem 16. Jahrhundert<sup>62</sup> vor. Es galt im Mittelalter nicht durchgängig das Vergeltungs-

---

<sup>54</sup> Neumann 2002, 163 f.

<sup>55</sup> Hein 2001, 279

<sup>56</sup> Neumann 2002, 170 f.; 176 f. Nach fränkischer Auffassung musste der verhärtete Verbrecher erst vom Teufel befreit werden und erst danach konnte das Gericht feststellen, ob er schuldig war. Fehr 1950, 63

<sup>57</sup> Merzbacher 1980, 20 f.; Nowosadtko 1994, 21; Keller 1968, 38 f.

<sup>58</sup> Putzer 1985, 22; Sommer 1969, 16 f.

<sup>59</sup> Maas 1976, 43; vgl. auch das andere Vorgehen im langobardischen Recht. Dilcher 2002, 38 f.

<sup>60</sup> Schild 1980, 40 f.; Barrig 1967, 82 f.; Martschukat 2000, 20. Für modernes Rechtsempfinden ist es kaum nachvollziehbar, dass im Mittelalter auch unschuldige Personen, die zum Straffälligen in Beziehung standen, bestraft werden konnten, z. B. Kinder für Taten der Eltern. Zurowski 1973, 183 f. Der Schuldgedanke wurde in der Antike bis ins Mittelalter anders begründet, als wir es heute tun. Nörr 1958, 3 f.; vgl. Süsterhenn 1962, 124 ff.

<sup>61</sup> Keller 1968, 5

<sup>62</sup> Maass 1976, 11 f.; 131. Das Buch verwendet zahlreiche Quellen, ist allerdings hinsichtlich der Bilder nicht genau, so ist S. 35 gar kein Schafott zu sehen, das zu der Zeit dort auch gar nicht vorhanden war.

recht<sup>63</sup>, weil z. B. die Auffassung vom Rechtsgut und den Privilegien an verschiedenen Orten und verschiedenen Zeiten unterschiedlich waren. Einflüsse darauf nahmen neben staatlichen Institutionen Ansprüche der Herrschaften, des Adels, der Kirche(n), der Stände, Kriegswirren, Seuchen, Hungerzeiten, Naturkatastrophen, Missernten, Heuschreckenplagen usw., die Art und Weise der Strafen und der Strafzumessung beeinflussten.

Strafbegründung und -zumessung hingen wesentlich davon ab, welches Rechtsgut die Täter verletzt haben sollten (z. B. Schuldner : Gemeinschaft : Ordnung : Staat und Herrschaft : göttlichem Recht<sup>64</sup>). Allerdings schwankten die Zuordnungen einzelner Taten zu den Rechtsordnungen geschichtlich weit, sodass der Scharfrichter mal Strafen gegen Verstöße privater Werte, mal gegen die Gemeinde usw. zu vollziehen hatte und die Gewichtung seiner Funktion damit unterschiedlichen Bewertungen unterlag.

Die hoheitliche Auffassung von Staat und Religion führte in vieler Hinsicht zu einer Verschärfung<sup>65</sup>, besonders, wenn sie zusammen in einer Person/Funktion beansprucht wurden, wie bei Karl dem Großen, der im Innern gegen Häresien, nach außen gegen Feinde der Kirche kämpfen wollte<sup>66</sup>. Buße und rechtliche Strafe gingen ineinander über<sup>67</sup>, und der Scharfrichter handelte je nachdem in religiösem oder in weltlichem Rechtsbezug. Es wurden verschiedenste Verhaltensweisen mit der Todesstrafe bedroht: Sittlichkeitsdelikte, Falschmünzerei, Urkundenfäl-

---

<sup>63</sup> contra Sommer 1969,7; vgl. Maass 1976, 15; Berlit 1964 88 ff. Greinwald 1948, 17 f. vertrat vehement Vergeltung bei Mord und begründete das mit Belegstellen der Bücher Mose.

<sup>64</sup> Die Auffassung Martschukats 2000, 13 f., dass Verletzungen göttlichen Rechts „gerächt“ werden mussten, ist historisch und theologisch falsch. Der Staat ist lediglich zur Beachtung göttl. Rechts verpflichtet. Göttl. Recht stammt nicht vom Staate her, deshalb kann er Verletzungen auch nicht rächen. Vgl. ders. 18/19. Zu bedenken ist ferner, dass bereits im Mittelalter Sachverhalte gegeben waren, die in der Bibel überhaupt nicht bekannt waren und im Alten Testament die schweren Sünden israelischen Könige nicht bestraft wurden, andererseits war z. B. das S. 20 erwähnte Betteln in der Bibel nicht strafbar.

<sup>65</sup> Heffering 1975, 34 f.; aber auch die Monopolisierungsansprüche der Gerichte. Bendlage & Henselmeyer 2002, 322 ff.

<sup>66</sup> Hoffmann 1964,78

<sup>67</sup> Gaastra 2006, 99 f.

schung, Taschendiebstahl, Schmuggel, Bettelei, Landstreicherei usw.<sup>68</sup> Die individuellen Dispositionen fanden nur selten Beachtung, man ging meist einfach vom Sachverhalt des Tatbestandes aus<sup>69</sup>. Der Scharfrichter wurde damit zu einem Mitwirkenden an der Bewahrung einer jeweils gegebenen Ordnung und der geltenden Sittlichkeitsauffassung, und die Todesstrafe wurde ein „Heilmittel einer kranken Gesellschaft“<sup>70</sup>. Jedenfalls sollte sie das sein, aber die obersten Stände waren dem Zugriff der Gerichte entzogen, das gilt im Bereich der Sittlichkeitsverstöße für Papst Alexander VI. ebenso wie für Heinrich IV. („König der Hahnenreyer“<sup>71</sup>), um nur einige Beispiele aus alter Zeit zu benennen und für einen bayerischen Ministerpräsidenten gleich wie einen amerikanischen Präsidenten aus jüngerer Geschichte.

Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass das Kanonische Recht zwar die Todesstrafe nicht verurteilte, es einem Scharfrichter aber nicht erlaubte Priester zu werden, wegen der Blutschuld<sup>72</sup>, und die Kommunion sei ihm vielerorts verwehrt worden<sup>73</sup>. Die Praxis scheint aber vor allem in späterer Zeit davon abzuhängen, ob die Gegend katholisch oder protestantisch war. Es kommt hier jedenfalls die alttestamentarische Blutschuld wieder vor<sup>74</sup>.

Unter diesem Gesichtspunkt lädt der Scharfrichter nach alter orientalischer, jüdischer (in dieser Tradition konnten auch die „Vorgesetzten“, die

---

<sup>68</sup> Preiser 1962, 38

<sup>69</sup> Martschukat 2000, 23 beschreibt das für den Kindesmord, der unter den verschiedensten rechtlichen und moralischen Begründungen als Abscheulichkeit galt. Bei weniger gewichtigen Taten geschahen aber in vielen Fällen durchaus Abwägungen hinsichtlich der Schuldbelastung (S. 24).

<sup>70</sup> Montesquieu nach Preiser 1962, 40

<sup>71</sup> Quanter 2003, 82

<sup>72</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd.1, 29. Die Autoren behaupten, dass der Kirchgang verwehrt wurde, was sich nicht allgemein bestätigen lässt. Vgl. Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, Art. 258. Falsch ist auch die Darstellung bei Keller (2007, 18 f.), den Hinzurichten als Opfer für Gott zu sehen, denn das Opfer musste kultisch rein sein. Auf die besonderen Verfahren, wenn ein Priester zu verurteilen war, soll nur an einem Beispiel hingewiesen werden: Maass 1976, 89 f.

<sup>73</sup> Wer das Kommunionrecht hatte, gehörte zur Gemeinschaft. Seidenspinner 1995, 161

<sup>74</sup> Keller 1968, 19, contra Glenzdorf & Treichel. Vgl. Keller 2007, 96-97; Roeck 1993, 111

dazu Anordnungen trafen, schuldig werden) und auch christlicher Tradition eine Blutschuld auf sich<sup>75</sup>. Damit wäre er kultisch unrein und muss erst von der Schuld frei gesprochen werden, was je nach Gegend durch einen richterlichen Freispruch und eine religiöse Beichte und Buße erfolgen konnte. Der Scharfrichter und die anderen Beteiligten konnten unter dieser Sichtweise gar nicht ohne eigene Schuld handeln, obschon sie im Auftrag herrschaftlicher bzw. kirchlicher Anordnung tätig wurden. Die psychischen Konflikte, die sich von daher ergaben, können wir heute kaum nachvollziehen. Wie die höheren Stände als Hinrichtungen Anordnende die Fragestellung aus der Blutschuld verarbeiteten, ist als psychischer Prozess nicht bekannt.

Die katholische (ebenso protestantische) Kirche zeigt auf bischöflicher und theologischer Ebene heute unterschiedliche Stellungnahmen zur Todesstrafe, eine Lehrentscheidung *ex cathedra* wäre zur allgemeinen Regelung erforderlich<sup>76</sup>. Die Ansichten zur Todesstrafe sind innerhalb der einzelnen Glaubensgemeinschaften im geschichtlichen Längs- und Querschnitt wiederkehrenden Diskussion unterworfen.

Im 18. und 19. Jahrhundert wurde die Todesstrafe in einigen Ländern durch die Wirkung der Aufklärung<sup>77</sup> abgeschafft, dann aber oft zur Bewältigung politischer Unruhen etc. wieder eingeführt<sup>78</sup>. Trotz aller Aufgeklärtheit herrschten in den Wiedereinführungen pragmatische Aspekte, solche der Disziplinierung der Bürger, aber auch sadistische Aspekte erneut. Körper- und Todesstrafen waren bis weit ins 19. Jahrhundert die vorherrschenden Strafarten<sup>79</sup>. Die Nazis führten die Todesstrafe in verschärfter Handhabung und erniedrigend für die Opfer durch<sup>80</sup>. Die Urteile des Supreme Court der USA<sup>81</sup> spiegeln die alten Diskussionen um die Todesstrafe recht umfassend wider.

---

<sup>75</sup> Kittel 1925, 7; 131; 141 u. ö.

<sup>76</sup> Condrau 1991, 404 f.

<sup>77</sup> Weis 1992, 9 f. Aber noch im Weimar Goethes wurden quälende Hinrichtungen durchgeführt. Klauß 1997, 80 f.

<sup>78</sup> Weber 2009, 62 ff. Schon 745 v. Chr. wurde sie in Ägypten einmal abgeschafft, durch Wenzelslaus I. im Mittelalter. Berlitz 1964, 15

<sup>79</sup> Greve 2004, 192

<sup>80</sup> Alt 1960, 204 f.

<sup>81</sup> Prettyman 1961, 76 ff.; 211 ff.

### 3. Die berufliche Entwicklung des Scharfrichterwesens

Das Augsburger Stadtbuch von 1276 erwähnt zum ersten Mal in Deutschland einen professionellen Scharfrichter, der aber noch vom Kläger bezahlt wurde<sup>82</sup>. Bald hatten München, Regensburg einen Scharfrichter. Der Fronbote<sup>83</sup> als freies und unbescholtenes Mitglied des Gerichts hatte im Sachsenspiegel die peinlichen Strafen zu vollstrecken, was er meist unter Zuhilfenahme von Knechten erledigte<sup>84</sup>. Er hatte Anspruch auf den Henkerszehnt<sup>85</sup>. Die Bedeutung des Fronboten trat mit fortschreitendem Mittelalter immer mehr zurück und verlor Ende des 15. Jahrhunderts, als die Richter zunehmend juristische Ausbildungen genossen, völlig an Bedeutung<sup>86</sup>. Die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 und die Carolina (1532) bezeichnen den Scharfrichter als alleinigen Strafvollstrecker. Dennoch wurden manchmal auch Straftäter genötigt, an anderen Straftätern die Hinrichtung zu vollziehen<sup>87</sup>. Es gab Orte, in denen die Adligen selbst<sup>88</sup> oder bis ins 16. Jahrhundert hinein Privatmänner die Hinrichtungen durchführten<sup>89</sup>. Die Leibes- und Ehrenstrafen wurden oft von den Henkersknechten vollzogen. Im hochnotpeinlichen Halsgericht trat der Scharfrichter in der Position des Rechtsnachfolgers des Klägers<sup>90</sup> auf. Es ist ersichtlich, dass es eines langen geschichtlichen Prozesses bedurfte, bis sich eine Scharfrichtertätigkeit als alleinige staatlich kontrollierte berufliche Tätigkeit entwickelte, wobei es bis in die Gegenwart immer wieder Rückfälle in alte Zeiten gibt.

---

<sup>82</sup> Nowosadtko 1994, 52

<sup>83</sup> nach Keller 2007, 53/54 nicht zu verwechseln mit dem Fronboten fränkischer Zeit. Der Fronbote tut Gottes Werk, mag die Leut ohne Sünde wohl peinigen und töten.

<sup>84</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 14; Nowosadtko 1994, 51

<sup>85</sup> Neidert 1982, 29 f.

<sup>86</sup> Pies 2001, 23; 33

<sup>87</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 14; Keller 2007, 37 f.

<sup>88</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 15; Koch 1988, 33

<sup>89</sup> Schild 1980, 218; alte Hinrichtungstraditionen dauerten noch lange fort. Keller 2007, 9; Pies 2001, 34

<sup>90</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 94 f.; Keller 2007, 45

Hatte eine Stadt keinen Scharfrichter, lieh man ihn aus<sup>91</sup>, oder bestellte Spezialisten, so z. B. den Velthen<sup>92</sup> aus Paderborn, der als erfahren in Hexen-Verhören galt, oder wegen befürchteter Unruhen bei der Hinrichtung der Maria Stuart<sup>93</sup> oder wenn ein Scharfrichter die Hinrichtungen nicht alleine bewältigen konnte<sup>94</sup>.

Die Scharfrichter waren teils abergläubisch, teils setzten sie Aberglauben zur Begründung ihres Handelns ein<sup>95</sup>, was speziell im Zusammenhang mit Hexenprozessen zu beobachten war, aber auch für ihren Nebenerwerb<sup>96</sup>. Es ist daran zu erinnern, dass Gottesurteile in der Praxis immer wieder auftauchten<sup>97</sup>. Einige der dabei vorgekommenen Riten waren nicht im Wesen katholisch, wie oft behauptet, sondern entstammen dem alten Dämonen- und Hexenglauben, z. B. der heidnischen Mittagshexe<sup>98</sup> und teils alter mythischer Kosmogonie, dass das Tun des Einzelnen Wirkung zeigt für die Gemeinschaft und auch auf die Natur<sup>99</sup>. Andere Riten waren einfach pragmatisch begründet<sup>100</sup>, oder dienten dazu die Achtung vor der Person zu wahren<sup>101</sup>, Ordnung und Macht zu präsentieren etc. Die Verwendung altbekannter Riten bedeutet nicht, dass die jeweiligen Akteure sich des Ursprungs und der früheren Bedeutung bewusst waren, auch deshalb, weil die Bildung vieler Betroffener gar nicht dazu ausreichte, viele der Scharfrichter nicht oder wenig Lesen und Schreiben konnten, was sich erst zur Zeitenwende hin veränderte.

Das altbekannte Tabu nimmt im Ende des 14. Jahrhunderts<sup>102</sup> zu, Scharfrichter ist ein bezahlter Beruf geworden, und jeder der mit dem Scharfrichter in Berührung kam ließ magische Kräfte frei werden, böse

---

<sup>91</sup> So geschehen in Bregenz 1470, Chur 1474. Scheffknecht 1995, 16/17

<sup>92</sup> Gimpel 1991, 155; Nowosadtko 1994, 61

<sup>93</sup> von Hentig 1987, 204

<sup>94</sup> z. B. 22. 1. 1536 bei der Hinrichtung der Täuferanführer in Münster. Gimpel 1991, 153

<sup>95</sup> Soldan-Heppe 1969, 1. Bd., 231-232; Pies 2001, 67 f.; Barring 1967, 102 f.

<sup>96</sup> Keller 2007, 185f.; Schwarz 2004, 41 f.

<sup>97</sup> Maass 1976, 45 f.; 52

<sup>98</sup> contra Roper 2009,84; Pies 2001, 45

<sup>99</sup> Speyer 1979, 33 f., viele Darstellungen auch berühmter Künstler sind ahistorisch, so in der Schedelschen Weltchronik: Zu Zeiten des Hl. Jacobus gab es dort keine Scharfrichter. Vgl. Keller 2007, Blätter n. S. 62

<sup>100</sup> von Hentig 1987,31

<sup>101</sup> Waller 2004, 450

<sup>102</sup> von Hentig 1987, 218/219

und heilende<sup>103</sup>. Die Verfehmung galt auch für die Angehörigen, die Gehilfen und alle toten Gegenstände, die dem Scharfrichter gehörten<sup>104</sup>. Die Gebote und Verbote für das Verhalten der Scharfrichter war in den Regionen sehr unterschiedlich<sup>105</sup>, so durfte er in Esslingen an keinem Brunnen waschen<sup>106</sup>. In einigen Gegenden löste sich das später deutlich auf, denn Scharfrichter konnten auch Wappen und Siegel führen<sup>107</sup>, gehörten in Brandenburg im 18. Jahrhundert zu den angesehenen Bürgern<sup>108</sup>.

Das Hinrichten musste eingeübt werden, wobei die Dekapitation eine besondere Geschicklichkeit erforderte<sup>109</sup>. Die Hinrichtung mit dem Schwert wurde trainiert, z. B. durch das Kopfab schlagen bei Schweinen. Es gab schon im 14. Jahrhundert eine gewerbliche Ausbildung<sup>110</sup>, man musste sich durch ein Gesellen- und Meisterstück qualifizieren<sup>111</sup>. Eine sichere Hand, Körperkraft waren vonnöten<sup>112</sup>. Es galt den Streich zu setzen als eine Kunst, die es zu erlernen galt und die auch geachtet wurde<sup>113</sup>. 1792 gab es eine Klageschrift, dass kein Scharfrichter das Amt ausüben sollte, der keinen Meistertitel hat<sup>114</sup>. Hinrichtungen mit dem Schwert durch nicht geübte Personen führten oft zu grausamen Metzereien<sup>115</sup>. Die Scharfrichter kamen aus verschiedensten Berufen, bevor sie das Amt ausübten, im Mittelalter meist aus handwerklichen, obschon eine Vielzahl Metzger darunter gewesen sein sollen<sup>116</sup>. Es sollen aber

---

<sup>103</sup> Schild 1980, 218; Barring 1967, 198 f.

<sup>104</sup> Leder 1980, 261

<sup>105</sup> Contra der Darstellung in Fischers Welt-Geschichte Bd. 24, 249 und 251. Wilbertz 1976, 22

<sup>106</sup> Birlinger 1862, 43

<sup>107</sup> Putzer 1985, 19

<sup>108</sup> Genesis 2006, 18 f.; ähnlich im Badischen nach Tebbel 2006

<sup>109</sup> Helfer 1964, 340

<sup>110</sup> Irsigler & Lasotta 1996, 249; Mortimer 1976, 10

<sup>111</sup> Putzer 1981, 18; Der Salzburger Scharfrichter Wohlmut entrichtete am 20. 4. 1757 sein Meisterstück, eine Enthauptung. Putzer 1985, 23-24

<sup>112</sup> Putzer 1981, 21. Allerdings ist das bei Putzer geforderte „Einfühlungsvermögen in die Psyche der Opfer“ sehr selten berichtet worden.

<sup>113</sup> Schild 1980, 224

<sup>114</sup> Arasse 1988, 219

<sup>115</sup> Helfer 1965, 103

<sup>116</sup> Helfer 1964, 354 f.

auch Mönche als Scharfrichter tätig gewesen sein, so in Jülich und im Dithmarschen<sup>117</sup>, bei Bamberg<sup>118</sup>.

Die Hinrichtungen waren auch für den Scharfrichter nicht ungefährlich, scheiterte er, wie 1641 bei der Hinrichtung einer Frau in Nürnberg, so wandten sich die Zuschauer gegen ihn, und er musste geschützt werden<sup>119</sup>. In Bregenz 1470 fielen die Zuschauer über den Scharfrichter her und erschlugen ihn<sup>120</sup>, ähnlich in Saalfeld 1569<sup>121</sup>. 1592 fehlte Caspar Poißl und erhielt vom Landrichter deshalb keine Dispens<sup>122</sup>. Der Salzburger Scharfrichter Wohlmuth wurde 1807 wegen eines Kunstfehlers ermahnt, musste wegen eines erneuten Kunstfehlers 1808 drei Tage im Arrest zubringen, weshalb er sich grämte, deshalb einen Schlaganfall erlitten habe und um seine Entlassung nachsuchte<sup>123</sup>. In der sachsen-gothaischen Gerichts- und Prozessordnung von 1776 heißt es noch: „Herr Richter! Ich bitte um ein frey sicher Geleite, so mit etwa meine Kunst misslingen sollte.“<sup>124</sup> Geschah dies, konnte er entlassen werden<sup>125</sup>, wurde bestraft, wenn er sich weigerte die Strafe zu vollziehen<sup>126</sup> oder patzte<sup>127</sup>. Andererseits war bei einer fachgerechten Exekution der Beifall des Publikums zu erwarten<sup>128</sup>. Die Erteilung der Dispens hatte für die psychische Bewältigung der Schuld große Bedeutung, funktionierte ähnlich der Dispens in der Ohrenbeichte, nur war es hier zuerst das Gericht (manchmal auch der Herrscher), das die Dispens erteilte, die in der Anerkennung bestand, dass der jeweilige Scharfrichter alles nach den gebotenen Regeln erledigt hatte. Diese rituelle Dispens ging in neuer Zeit immer mehr in einen reinen papiernen Verwaltungsakt über: wurde

---

<sup>117</sup> von Hentig 1987, 203/204; Agrippa von Nettesheim 1913, Bd. 2, 90

<sup>118</sup> Keller 2007, 51

<sup>119</sup> Leder 1980, 143

<sup>120</sup> Scheffknecht 1995, 37

<sup>121</sup> Pies 2001, 49

<sup>122</sup> Nowosadtko 1994, 109/110

<sup>123</sup> Putzer 1985, 23

<sup>124</sup> Sachsen-gothaische Gerichts- und Prozeßordnung, 1776, 378; PIII, Cap. XII. Der von Kirchschrager 2, (2006, 70) berichtete Satz: „ Das Todesurteil an einem Verbrecher wird in Sachsen bekanntlich an dem Ort vollzogen, wo die Tat vollbracht wurde“, stellt sich schon bei einfacher Überlegung als Unfug heraus.

<sup>125</sup> Putzer 1985, 61

<sup>126</sup> Triller 1980, 90

<sup>127</sup> d.h. den Schlag verfehlte. Nowosadtko 1994, 198-201

<sup>128</sup> Putzer 1985, 21

gepfuscht, wurde einfach nicht bezahlt. Die Dispens spielte bei den anonymisierten Hinrichtungen und Massenhinrichtungen keine Rolle mehr. Das feste sittliche Gefüge löste sich seit dem 15. Jahrhundert – wenn wir den Berichten folgen – bei der Durchführung der Strafen immer mehr auf. Die persönliche Schuldfrage wurde damit auf einen Verwaltungsakt und auf mehrere, nicht mehr direkt bekannte beteiligte Personen verlagert.

Die Instrumente der Hinrichtung und die Begründungen für deren Anwendung variierten in der Geschichte und den verschiedenen Regionen, und es kamen fast alle Weisen vor, wie man jemanden zu Tode bringen konnte. 1822 wurde in Spanien verordnet, dass alle Hinrichtungen mit der Garotte zu erfolgen hatten. „Der Henker wurde zum Würger.“<sup>129</sup> In Österreich wurde noch um 1850 stranguliert, indem die Täter aufgehängt wurden und Knechte an den Füßen zogen. Eine hoheitliche Verpflichtung derart ist gleichzeitig ein Beleg dafür, dass der Scharfrichter keine freie Wahl der Hinrichtungsmittel hatte, sondern in geordneten Rechtssystemen weisungsgebunden war. Seine eigene Meinung zur Hinrichtungsart spielte dann nur eine untergeordnete Rolle.

Das Fallbeil und später die Guillotine verführten zu einem schnellen Prozedere der Hinrichtungen<sup>130</sup>, und deren Einführungen wurden mal technisch, mal human begründet, dass so die Hinrichtung schneller geschehen soll, als der Delinquent denken konnte: Jetzt fällt das Beil herunter<sup>131</sup>. Der Scharfrichter wurde zum unpersönlichen Auslöser eines Mechanismus<sup>132</sup>. An der Entwicklung der Guillotine waren mehrere Chirurgen beteiligt, es sollte ein Unterfangen zum „Wohle der Menschheit“ werden<sup>133</sup>. Dr. Louis von der Chirurgischen Akademie begründete am 7. 3. 1792<sup>134</sup>: „die Zuschauer könnten aus Menschlichkeit eine ungerechte und grausame Haltung dem Scharfrichter gegenüber einnehmen...“ Man kann dies auch so bewerten, dass sich die Akteure gegenseitig in Schutz nahmen. In Zeiten der Revolution gab es immer wieder Massen an Zu-

---

<sup>129</sup> Mortimer 1976, 21

<sup>130</sup> Flake (o. J.) 354 f.; Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 71; James 1977, 31 f.

<sup>131</sup> Greinwald 1948, 68/69

<sup>132</sup> Arasse 1988, 150; Schild 1980, 225

<sup>133</sup> Arasse 1988, 20-27

<sup>134</sup> Arasse 1988, 217

schauern<sup>135</sup>, die nach einigen Berichten auch gegenüber den Scharfrichtern gewalttätig wurden. Eine Neutralisierung des Geschehens hinsichtlich der Beteiligten stellt die Exekution durch Erschießen dar, die teils überraschend, teils von hinten, teils durch mehrere Personen frontal vollzogen wurde. Die Automatisierung des Hinrichtungsgeschehens ist einer der zu beobachtenden Entwicklungsprozesse, öffentlich meist begründet zum Wohle der Hinzurichtenden, was angesichts der hohen Anzahl der Todesstrafen in der Moderne als wenig glaubhaft wirkt, eher als Schuldabwehr von Mittätern erscheint.

Das militärische Hinrichtungswesen nahm eine eigene Entwicklung und bestrafte Soldaten wegen ganz anderer Delikte scharf (z. B. Deserteure) und erlaubte in Kriegszeiten oftmals Vergewaltigungen, Plünderungen usw., die in friedlichen Zeiten als horrend Straftaten galten. Es gab im Mittelalter keine eigens dafür abgestellten Scharfrichter, sondern es wurden meist Kommandos zusammengestellt, wenn nicht der Vorgesetzte einfach selber die Bestrafung vornahm. Man kannte im Mittelalter keine feststehenden Heere, und die Disziplin war für die Heerführer ein großes Problem<sup>136</sup>. Es gab andere Strafen als im bürgerlichen Strafprozess, z. B. das gemeinschaftliche Prügeln und Spießrutenlaufen, das nicht selten zum Tode führte. In den Weltkriegen wurde auch Furcht vor dem Feinde als Erschießungsgrund angesehen, also eine im Grunde natürliche menschliche Regung scharf geahndet.

Die Praxis des Hängens, Erschießens, Köpfens etc. wird beim Militär in einigen Ländern heute noch weiter betrieben, ohne dass dies einer Rechtsprechung der allgemeinen Justiz unterworfen wurde und wird gegenwärtig nach altem islamischen Recht z. B. von der IS ausgeübt. Dasselbst finden die Körperstrafen gewöhnlich noch öffentlich statt<sup>137</sup>. Die Hinrichtungspraktiken des Militärs in den einzelnen Ländern an Zivilpersonen und Soldaten ist trotz aller Versuche internationale Regeln durchzusetzen nur in verhältnismäßig wenigen Fällen überprüfbar. Erinnerung sei gegenwärtig an die Situationen im Sudan, Somalia, Libyen.

Es ist eine Vorsicht geboten, nicht alle Hinrichter in islamischen Ländern gleich zu qualifizieren. Denn im Iran, auch wenn das nicht unsren rechtli-

---

<sup>135</sup> Lenôtre 1996, 149 f.

<sup>136</sup> Delbrück 2003, 293 ff.

<sup>137</sup> Heine 2007, 303; Leder 1980, 241-242



chen Regeln entspricht und viele der Vergehen in unseren Augen gar nicht als solche erscheinen, geschieht das aufgrund rechtlicher Verfahren. Zu diskutieren wären in diesem Zusammenhang die rechtlichen und Verfahrensnormen. Der Hinrichter handelt dementsprechend rechtskonform, während der Hinrichter der IS ohne rechtliche Verfahren handelt. Die Selbstbeauftragung als Hinrichter macht den Hinrichter zum Mörder.

## 4. Die Aufgaben allgemein

Die Einführungen in das Amt erfolgten im Mittelalter in den meisten Gegenden feierlich, erwähnt sei Trier, wo der Scharfrichter symbolisch dem Bürgermeister zu Füßen saß<sup>138</sup>, mit einem Schwur<sup>139</sup>.

Das Handwerk musste, wie schon erwähnt, eingeübt werden, meist unter Regie eines Verwandten. Die Meisterprobe bestand in der fachgerechten Enthauptung. Danach erfolgte z. B. in Schwabach per dreier Maulschellen die öffentliche Erklärung zum Meister<sup>140</sup>. Dem ging gewöhnlich die Teilnahme als Gehilfe voraus und die Mitwirkung beim Hängen, was nach Beantragung dann auch selbständig durchgeführt werden konnte und bei Erfolg wurde ein Meisterbrief ausgestellt und in Preußen gipfelte das ab 1717 in einem Staatsexamen<sup>141</sup>.

Zwecks Erlangung eines groben Überblicks, wie häufig Scharfrichter in älterer Zeit zur Ausführung einer Todesstrafe herangezogen wurden sei dargestellt: 51 Erhängen, 34 Enthaupten, 20 Verbrennen Lebendiger, 17 Räderungen, 10 Frauen lebendig begraben wurden in Berlin 1399-1448 gezählt<sup>142</sup>. Die Todesstrafe wurde auch auf Diebstähle verhängt. Die Henker in Breslau erhängten zwischen 1456 und 1525 251 Menschen, enthaupteten 103, räderten 25, verbrannten 39, ertränkten 31, drei wurden lebendig begraben, zwei gevierteilt<sup>143</sup>. In Lübeck wurden von 1371 bis 1450 411 Hinrichtungen gezählt<sup>144</sup>. In Frankenhausen wurden im Mai 1525 300 aufrührerische Bauern durch das Schwert hingerichtet<sup>145</sup>. Einen „Rekord“ erreichte der Berner Scharfrichter, der 72 Männer an einem Tag enthauptete<sup>146</sup>. In Genf wurden zwischen dem 17. 2. bis 15. 5. 1545 334 Personen, darunter die Mutter des Scharfrichters hingerich-

---

<sup>138</sup> Keller 2007, 86 f.

<sup>139</sup> Keller 2007, 90

<sup>140</sup> Nowosadtko 1994, 196

<sup>141</sup> Nowosadtko 1994, 198

<sup>142</sup> Koch 1988, 39

<sup>143</sup> Engel 2005, 81

<sup>144</sup> Schild 1980, 225

<sup>145</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 15

<sup>146</sup> Mehler & Zöllner 198, 153; Schild 1980, 226

tet<sup>147</sup>. Der Nürnberger Scharfrichter Meister Schmidt habe in den 42 Jahren seiner Schafrichtertätigkeit in Nürnberg insgesamt 706 Personen in den Händen gehabt, 361 hingerichtet. Franz Schmidt richtete im Jahr 1615 fünf jugendliche Diebe hin, worüber keine besondere emotionale Beteiligung berichtet wurde.

Die Auftragslage der Scharfrichter schwankte je nach politischer Situation deutlich. Unter Heinrich VIII. von England sollen zwischen 1509 und 1547 ca. 72000 Todesurteile vollstreckt worden sein und unter Elisabeth I. (1558-1603) sogar 89000. Der deutsche Rechtsgelehrte Benedikt Carpzow soll zwischen 1620 und 1660 ungefähr 20 000 Todesurteile gefällt haben<sup>148</sup>. Kamen auf diese Weise einige Scharfrichter zu erheblichem Wohlstand, mussten andere am Hungertuche nagen.

Die Enthauptung galt in den meisten Gegenden als die „ehrlichste“ aller Todesstrafen<sup>149</sup>, das Hängen als eine sehr alte und schimpfliche Hinrichtungsweise<sup>150</sup>, obschon das auch in den Zeiten und an den Orten variierte<sup>151</sup>. Das Hängen war in fast allen Gegenden Deutschlands – außer in Sachsen – weit überwiegend eine Männerstrafe<sup>152</sup>. Das Kreuzigen war mit Respekt vor der Kreuzigung Jesu im christlichen Bereich nicht weitergeführt worden<sup>153</sup>, ist gegen Christen in anderen Ländern in teils höhnischer Weise<sup>154</sup> eingesetzt worden. Das geschlechtsbezogene Strafen führte gegen Frauen meist zum lebendigen Begraben, zum Ertränken, zum Einmauern, was eher Bezug zum germanischen Recht hat<sup>155</sup>. Im

---

<sup>147</sup> Soldan-Heppe 1969, Bd. 1, 540

<sup>148</sup> Büchert 1956, 11

<sup>149</sup> Scheffknecht 1005, 31; Maass 1976, 136; 220 ff.; in China als die schändlichste Strafe nach Wrede 2003, 305

<sup>150</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 52 nennen es die „älteste und galt als schimpflichste Hinrichtungsart“, was objektiv falsch ist, denn Kreuzigungen (Gloege 1966, 41) sind seit der Antike als Strafe für Sklaven so zu bewerten, (Barring 1967, 18) und auch Pfählungen galten als besonders das Opfer degradierend (Barring 1967, 20), was von Türken oft angewandt wurde (Barring 1967, 116 f.). In einigen Gegenden erfolgte in der Antike das Hängen erst nach der Hinrichtung. Rossa 1966, 41 f.

<sup>151</sup> In Münster sollte im 16. Jh. der Mann mit dem Strange, die Frau mit dem Schwerte hingerichtet werden. Gimpel 1991, 154

<sup>152</sup> Scheffknecht 1995, 48

<sup>153</sup> Weitzel 2002 b, 123 f.

<sup>154</sup> z. B. Leder 1980, 107

<sup>155</sup> Maass 1976, 47 f.; Barring 1967, 36 ff., 44 f.

Bereich der Sittlichkeitsdelikte – so entsteht der Eindruck – wurden Frauen weniger gequält als die männlichen Täter, bei denen das Abschneiden der Genitalien oder Pfählen (z. B. wegen Sodomie › widernatürlicher Geschlechtsverkehr › Homosexualität) häufig bei allen Religionen semitischen Ursprungs geschah.

Es gab Verschärfungen gegen bestimmte Volksgruppen. Es wurden gegen die Juden besonders harte Strafen berichtet<sup>156</sup>, aber auch Zigeuner wurden hart bestraft. Gegen Juden kamen wellenförmig immer wieder ungerechte und besonders grausame Strafen vor. Es wurden 1489 in Dortmund und 1624 in Neiße verbrecherische Juden zusammen mit Hunden an den Füßen aufgehängt, was besonders quälend war<sup>157</sup>. Erinert sei speziell an das Verfahren gegen den ehemaligen Rabbi Engelberger 1642 in Wien und das folgende Pogrom<sup>158</sup>, an das vom Edlen von Rintfleisch 1298 angerichtete Gemetzel, die erfundenen Brunnenvergiftungsvorwürfe von 1386, um nur einige Exzesse zu nennen<sup>159</sup>.

Erstaunlich ist, dass in den Hexenprozessen meist zur Enthauptung ge-griffen wurde und zum Verbrennen<sup>160</sup>, was teils traditionelle, teils mythische Grundlagen hat, teils wollte man den Opfern das quälende Brennen bei lebendigem Leibe durch zuvor ausgeübtes Köpfen oder Erdrosseln ersparen. Im 16. Jahrhundert wurde in einigen Gegenden Wilderern das Augenlicht genommen und einem Baumfrevler war 1557 das Gedärm aus dem aufgeschnittenen Bauch gewickelt worden<sup>161</sup>. Die Strafschärfen hatten regional sehr unterschiedliche Grundlagen, deren eigentliche Begründung oftmals gar nicht gegeben wurde.

Wie zuvor schon angedeutet, gehörten verschiedenste Leibesstrafen zu den Aufgaben der Scharfrichter. Einige der Leibesstrafen dienten zur Kennzeichnung und Warnung für andere<sup>162</sup>, so das Abschneiden eines Ohres, der Nase, der Finger oder Brandmarkungen, die „Stempelung“,

---

<sup>156</sup> Keller 2007, 136

<sup>157</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 53/54, vgl. das Erhängen durch die Nazis in Plötzensee.

<sup>158</sup> Kirchschlager 2006, 47/48

<sup>159</sup> Scherr, Nachdr. von 1870, 205 ff.

<sup>160</sup> Wolf 1995, 352 f.; 596 u. ö.

<sup>161</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 80

<sup>162</sup> Keller 2007, 75 f.

die z. B. an dem berühmten Schnitzer Veit Stoß<sup>163</sup> vorgenommen wurde. Das Stäupen (Prügeln) und der Pranger zählten zu den häufigen Körperstrafen. Das Ausreißen, Zerreißen, Abschneiden von Gliedern, Speißen, Auspeitschen gehörte ebenso zu den Tätigkeiten. Die Durchführung der Körperstrafen stellte einen wesentlichen Teil des Einkommens der Scharfrichter dar<sup>164</sup>. Dem zu unrecht Beschuldigten und daraufhin Bestraften wurde oftmals ein Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln und Entschädigung abbedungen, womit die Ohnmacht der Bürger gegenüber erlittenem Unrecht durch die Herrschenden deutlich wird<sup>165</sup>.

Daneben gab es eine Vielzahl anderer Aufgaben, zu denen Scharfrichter verpflichtet wurden. In vielen Gegenden gehörte im Mittelalter das Einfangen von Hunden zu seinem Metier. In einigen Gegenden das Sauberhalten von Straßen, Plätzen und Gefängnissen<sup>166</sup>, er musste das verendete Vieh beseitigen. In vielen Orten war er als Marktwächter tätig. In anderen Gegenden beaufsichtigte er das „Scholdern“<sup>167</sup> (entspricht dem Begriff „Spielen“), die Frauenhäuser<sup>168</sup>, die Beaufsichtigung von Bordellen<sup>169</sup>, musste als Leprosenwärter<sup>170</sup> tätig sein. Die nächtliche Leerung der Abortgruben, das Abdeckeierwesen<sup>171</sup>, Beerdigung von Selbstmördern, Bordellbetreibung, Gefängnisversorgung, Pranger etc. kamen je nach Gegend<sup>172</sup> hinzu. In Köln unterstanden im 14. und 15. Jahrhundert die meisten Dirnen dem Henker, der auch deren Einnahmen kontrollierte<sup>173</sup>. In Augsburg, Berlin, Braunschweig u. a. O. standen die Gründungen der Frauenhäuser unter Aufsicht der Scharfrichter<sup>174</sup>.

---

<sup>163</sup> Keller 2007, 76/77

<sup>164</sup> z. B. Wolf 1995, 540; Mayer o. J. (ca. 2000), 68-69; Rossa 1966, 173 f.; Engel 2005, 81.

<sup>165</sup> Engel 2005, 81

<sup>166</sup> Gimpel 1991, 156/157

<sup>167</sup> Nowosadtko 1994, 55 f.

<sup>168</sup> z. B. in Braunschweig und Frankfurt, andernorts mussten die Frauen dem Scharfrichter Zins geben oder in dessen Nähe wohnen. Bloch 1912, Bd. 1, 673; 763; Sommer 1969, 14. Es gab aber auch Frauenhäuser als Wohnung für Witwen etc., die nichts mit Prostitution zu tun hatten.

<sup>169</sup> Keller 2007, 92 f.; Putzer 1985, 22

<sup>170</sup> Helfer 1964, 352

<sup>171</sup> Scheffknecht 1995, 124

<sup>172</sup> Putzer 1985, 22

<sup>173</sup> Irsigler & Lasotta 1996, 206 f.

<sup>174</sup> Schuster 1991, 175

Diese verschiedenen zusätzlichen Aufgaben wurden in frühen Phasen der Entwicklung des Scharfrichterwesens von ihnen selber ausgeübt, später wurden die weniger einkömmlichen Tätigkeiten häufig den Gehilfen übertragen. Diese Teilaufgaben und mit ihnen die Gehilfen bildeten sich bald zu eigenen Berufen heraus und mit der eigenen Etablierung als Beruf verachteten viele Scharfrichter solcherlei Tätigkeiten als nicht „standesgemäß“. In einigen Gegenden jedoch und in schwierigen Zeiten boten diese Nebentätigkeiten das Salär, mit denen sie ihre Familien ernähren konnten.

An den Veränderungen der Aufgaben und Verpflichtungen kann eine Aufwertung in beruflicher Hinsicht abgelesen werden, in manchen Gegenden einfach eine Spezialisierung. Jedenfalls scheint das zu einer Verbesserung des Selbstbewusstseins geführt haben, weil eben niedrigere Tätigkeiten auf die Gehilfen abgewälzt werden konnten.

Die Gehilfen, die in den meisten Gegenden noch mehr diskreditiert waren als die Scharfrichter, wahrscheinlich weil sie vielen Orten niedrigere Arbeiten zu bewältigen auferlegt bekamen, versuchten sich beruflich zu verselbständigen. Das Entfernen von Kadavern, Hundeeinfangen, Latrinenreinigen etc. wurden aus den scharfrichterlichen Tätigkeiten abgelöst und vielerorts zu einem eigenen Beruf, andererseits griffen Scharfrichter in Notzeiten wieder auf solche Tätigkeiten zurück. Im 18. Jahrhundert sind kaum noch Überschneidungen dieser Tätigkeiten zu beobachten.

## 5. Die Tortur

Quälende Verfahren während des Prozesses und zur Hinrichtung wurden in der Antike oft berichtet<sup>175</sup>, wobei je nach Gegend und Zeitalter sehr unterschiedliche Personen/Berufe dabei tätig wurden<sup>176</sup>. Es wurde versucht durch die Folter unliebsame Philosophen (Valerius Maximus, Zenon von Elea u.a.)<sup>177</sup> zum Schweigen zu bringen, Tyrannen ließen ihre Gegner grausam foltern<sup>178</sup>, und das Volk verlangte bei einigen christlichen Märtyrern (z. B. im Jahr 177 in Lyon) im Zirkus nach mehr Grausamkeit, indem sie selber die Körper zerrissen und in sie hinein bisen<sup>179</sup>.

Papst Nikolaus I., sprach sich Ende des 9. Jahrhunderts gegen Folter aus, aber im 13. Jahrhundert änderte sich wieder die Meinung dazu<sup>180</sup>.

Der Inquisitionsprozess, der historisch gesehen einen Fortschritt darstellte<sup>181</sup>, erfährt in der Literatur meist eine deutlich negative Bewertung<sup>182</sup>, und die ahistorischen Darstellungen erfolgten oft emotional und von späteren Verläufen her rekonstruiert<sup>183</sup>. Das kirchliche Inquisitionsverfahren wegen Häresie ist vom staatlichen Verfahren zu unterscheiden, obschon es zwischen kirchlichem und staatlichem Recht Überschneidungen gab (Strafe als Buße etc.)<sup>184</sup>. Es sollte bedacht werden, dass das Inquisitionsverfahren seit den Karolingern gerade gegen die Willkür eingeführt wurde, der Beschuldigte befragt werden musste und möglichst neutrale

---

<sup>175</sup> Kirchschlager 1, 2006, 54 f.; Wrede 2003, 308

<sup>176</sup> Leder 1980, 108 f.; Matth. 27, 27 f., Mk 15, 16

<sup>177</sup> Diefenbach 2000, 101 f.

<sup>178</sup> z. B. die Danaiden, Clemensbrief 5-6; vgl. ferner Plinius, Briefe X,9; Martyrium Polykaps 1-21

<sup>179</sup> Diefenbach 2000, 13; Guyot & Klein 1997, 70 ff. vgl. auch das Einnähen in Tierhäute und folgendes Zerreißen durch Hunde (Tacitus, Annalen XV,2 f.). Als Richter treten jeweils die Präfecten, Proconsulen auf.

<sup>180</sup> Tuczay 2003, 131

<sup>181</sup> Trusen 1963, 168 f.

<sup>182</sup> Dressendörfer 1999, 378

<sup>183</sup> A. 1773, 263-272; Roeck 1993, 112

<sup>184</sup> Müller 2002, 72; 75; 81

Zeugen hinzugezogen werden sollten<sup>185</sup>. Das Inquisitionsverfahren wurde in allen Strafprozessen durchgeführt, also auch bei Diebstahl<sup>186</sup> etc. Die Bambergensis und Carolina ließen die Folterung nur zu, wenn „redliche warzeichen, argkwon und verdacht“ gegen die Betreffenden zu beweisen waren. Die Indizienlehre übernahmen sie von den italienischen Juristen, denen die Gefährlichkeit der Folter bewusst gewesen war. Dagegen lehnte die Jurisprudenz damals eine ‚freie Beweiswürdigung‘ ab und sah in einer solchen weitreichenden Kompetenz der (Laien-)Urteiler ein zu großes Risiko der Willkür.

In den Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts ist das Verfahren mit der Folter wegen der vorausgesetzten Schuld der Inhaftierten zu einer reinen Quälerei ausgeüfert<sup>187</sup> und die Inquisition ähnelte z.B. in Norditalien des 17. Jahrhunderts mehr einer willkürlich agierenden Geheimpolizei, die überwiegend auf Anzeigen aus der Bevölkerung handelte, deren Beschlüsse teils durch den Vatikan aufgehoben werden mussten<sup>188</sup>. Das russische Strafrecht von Zar Michailowitsch 1648 war in den Wahl der Qualen besonders erfinderisch und auch die anderen europäischen Staaten dieser Zeit waren nicht zimperlich<sup>189</sup>. Folter wurde immer wieder bei politischen Gefangenen, z. B. Damiens<sup>190</sup> 1757 über zwei Monate, betrieben. Aber nicht alle Inquisitionsprozesse verliefen mit Anwendung der Folter, erinnert sei an das Verfahren gegen Gilles de Rais am 22. 10. 1440, der wegen sexuellen Missbrauchs und Ermordung von mehreren hundert Kindern angeklagt wurde<sup>191</sup>, hingegen wurde Savonarola mehrmals der Folter unterworfen und gestand, was man von ihm hören wollte<sup>192</sup>. Das Risiko, eine Tat zu gestehen, ohne sie begangen zu haben, um der Tortur zu entgehen, wurde im 18. Jahrhundert durchaus gesehen<sup>193</sup>.

---

<sup>185</sup> Huck 2002, 197; Maass 1976, 129

<sup>186</sup> Diems 2002, 133

<sup>187</sup> von Spee 2000, 79 f.

<sup>188</sup> Schmidt 2000, 202 f.

<sup>189</sup> Wrede 2003, 318 ff.

<sup>190</sup> James 1977, 34

<sup>191</sup> Wertheimer 1986, 161 f.,

<sup>192</sup> Piper 1979, 125

<sup>193</sup> Anonymus 1786, 498

Zur Tortur gehört der Schmerz als notwendiger Bestandteil<sup>194</sup>, wenn sie im direkten Prozess vorgenommen wird, aber es gab auch zahlreiche Quälereien durch Isolation, Schandpfahl, Einmauern, Aushungern, Vertreibungen<sup>195</sup> etc. die nicht im Rahmen einer Tortur im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vorgenommen wurden. In der Tortur als rechtliches Verfahren wurde nicht der Schmerz um des Schmerzes willen<sup>196</sup> zugefügt. Die Folter wurde jedoch auch „sinnverkehrt“ gleichsam als Vorwegnahme einer Strafe angewendet.<sup>197</sup> Es wurde von einigen Autoren diskutiert, ob die Hinrichtung selber auch als Tortur anzusehen sei<sup>198</sup>. Die Aufgaben, die Funktionen der Scharfrichter und die psychische Einstellung dazu variierten auch abhängig von solchen veränderten Aufgaben der Tortur selber. Je mehr Aufgaben, desto mehr Einkommen für die Scharfrichter. Kein Wunder, dass allgemein negative Bewertungen der Tortur durch Scharfrichter nicht berichtet wurden, in Einzelfällen hingegen schon.

Bereits 1221/1223 im Stadtrecht der Wiener Neustadt wird die Folter als eine Standardeinrichtung der Strafrechtspflege erwähnt<sup>199</sup>. Hinsichtlich der Anwendung der Tortur stellt das Dekret Alexander III. „Ut negotium“ aus dem Jahr 1256 einen negativen Wendepunkt dar, allerdings nur für den kirchlichen Inquisitionsprozess<sup>200</sup>. Der kirchliche Inquisitionsprozess, der sich auf die Häretik bezieht, wurde zu unterschiedlichen Zeiten und Orten völlig anders betrieben, und der Gebrauch der Folter kam in einigen Gegenden fast gar nicht vor, in anderen überaus häufig<sup>201</sup>. Die Praxis gemäß der Carolina führte auch zu deren Anwendung in rein staatlichen Verfahren, die mit Häresie oder Zauberei gar nichts zu tun hatten<sup>202</sup>. Die Folter sei in Frankfurt/M 1413 und 1422 in Deutschland zuerst

---

<sup>194</sup> Lembke 2000, 192 f.; Wrede 2003, 35 f.

<sup>195</sup> Pätzold 1991, 249 u. ö.

<sup>196</sup> Martschukat 2000, 35

<sup>197</sup> Lembke 2000, 171; Wrede 2003, 354 f.

<sup>198</sup> Davis 1996, 57 f. George W. Bush stimmte im Jahr 2008 der Vollstreckung eines Todesurteils nach 20 Jahre langer Haft des Kandidaten zu.  
<http://www.sueddeutsche.de/politik/24/304002/text/>; Stand August 2017

<sup>199</sup> Putzer 1985, 20

<sup>200</sup> Pfarr 2001, 136; was oft falsch verstanden auf den staatlichen Strafprozess bezogen und als Quelle für das Vorgehen allgemein dargestellt wurde.

<sup>201</sup> Scharff 2000, 155

<sup>202</sup> Nowosadtko 1994, 60

erwähnt worden<sup>203</sup>. In Preußen wurde die Folter im Jahr 1740 aufgehoben<sup>204</sup>, im geistlichen Fürstentum Salzburg 1801<sup>205</sup>, in Hannover 1822, in Coburg 1828.<sup>206</sup> Um 1700 gab es in England rechtlich gesehen keine Folter mehr, aber die sog. *peine forte et dure*, um den Angeklagten zum Sprechen zu kriegen, war nichts anderes und führte oft zum Tod<sup>207</sup>.

Das Vorgehen in rechtlich angeordneter Folter war vorgeschrieben. Der Scharfrichter zeigte zuerst die Folterwerkzeuge (Verbalterrition)<sup>208</sup>. Einige gestanden schon in diesem Teil der Prozedur. Unter der folgenden Realterrition gestanden viele auch Taten, die sie nie begangen hatten<sup>209</sup>. Der Schrecken vor dieser Tortur ließ einige Betroffene den Tod der Wiederholung der Tortur vorziehen. Führte der Scharfrichter die Tortur nicht weisungsgemäß durch, konnte dies bis zum Amtsverlust für ihn führen<sup>210</sup>.

Es werden allerdings zu allen Zeiten der Anwendung der Tortur auch eigenwillige Missbräuche und auch angeordnete Verschärfungen berichtet. Die Durchführung der Tortur, normalerweise an klare Regeln der Gerichte und Vorschriften gebunden<sup>211</sup>, der Scharfrichter konnte nicht selbst entscheiden, jedoch gab es immer wieder grausame Exzesse<sup>212</sup>, und jene steigerten sich besonders im 17. Jahrhundert in den Hexenprozessen, die von Juristen durchgeführt wurden<sup>213</sup>, während in früherer Zeit die

---

<sup>203</sup> Koch 1988, 51

<sup>204</sup> Gimpel 1991, 164

<sup>205</sup> Putzer 1985, 13

<sup>206</sup> Pies 2001, 84

<sup>207</sup> Waller o. J., 440

<sup>208</sup> Mayer o. J. (ca. 2000), 11.f. Das Buch enthält viele Informationen, ist aber nicht wissenschaftlich durchgearbeitet. Die Bilder entstammen überwiegend anderen Gegenden und Zeiten als im Text angegeben. Pies 2001, 82; Wrede 2003, 366 f.; 370 ff.

<sup>209</sup> Anonymus 1786, 498; Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 86 f. Die Darstellung bei Wrede 2003, 17 zählt Folterrequisiten aus verschiedenen Gegenden auf, die so aber nicht überall verwendet wurden, z.B. die Eiserne Jungfrau.

<sup>210</sup> Merzbacher 1980, 181 f.; Putzer 1985, 20.

<sup>211</sup> Putzer 1985, 87; Mayer o. J., 11

<sup>212</sup> Maass 1976, 127 ff., was teils auch bei kleinsten Delikten geschah (Einwerfen einer Scheibe)

<sup>213</sup> Rupprecht 2001, 270/271; Schormann 1991, 39-40; Soldan-Heppe 1969, Bd. 1, 346. Der Bonner Pfarrer Jordanäus sprach sich 1630 gegen die Untersuchung nach Hexenmalen aus contra den Juristen Ostermann.

Richter Laien waren<sup>214</sup>. Es waren die Untersuchungsrichter, meist ehrbare Familienväter, die die Tortur und auch deren Verschärfung<sup>215</sup> anordneten. Gnadenerweise hingegen waren Angelegenheit vieler Orts nur des Landesherrn<sup>216</sup>. In dieser Zeit sind bei einzelnen Qualen auch Chirurgen in den Prozessen beteiligt worden<sup>217</sup>.

Die Tortur verlief selbst unter zahlreichen abergläubischen Ritualen, womit man z. B. durch Wechsel der Kleidung eine Einflussnahme des Teufels verhindern wollte, die Folterwerkzeuge in katholischen Gegenden mit Weihwasser<sup>218</sup> besprengte u. ä. m. Man hatte den Glauben, dass die Wahrheit für alle offenkundig sich herausstellen werde<sup>219</sup>. Matthäus Hopkins, der oberste Hexenverfolger<sup>220</sup> in England verwandte z. B. gerne das *tormentum insomniae* in der ersten Stufe der Folterung. Gewöhnlich begann man die Tortur mit einer Entblößung der Angeklagten und dem Daumenstock, es folgten die Spanischen Stiefel etc. Die Anordnung der Folter geschah jeweils durch die Richter, wobei allerdings die Ausgestaltung geschichtlich immer mehr in die Hände der Scharfrichter überging<sup>221</sup>. Derer einige sind wegen ihrer Grausamkeit bekannt geworden, so der Jörg Abriel aus Schongau<sup>222</sup>.

Regulär durfte das Opfer bei der Folter nicht getötet werden, und gab es kein Geständnis, musste der Gefolterte vom Henker wieder gesund gemacht werden<sup>223</sup>. Für die freigelassenen Opfer bedeutet das aber nicht die Rehabilitation, sondern es blieben Makel und Nachteile<sup>224</sup>. Selten kamen die Beschuldigen frei, mussten auf den Verzicht von Rechtsmit-

---

<sup>214</sup> Scheffknecht 1995, 148

<sup>215</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 48. Die Vorurteilsbildung schiebt aber die Schuld vorwiegend auf die Kirche und die Scharfrichter. Vgl. a. Berlit 1964, 76 f.; Schwarz 2004, 61 ff.

<sup>216</sup> Mayer o.J (ca. 2000) 20 f.

<sup>217</sup> Soldan-Heppe 1969, Bd. 1, 385

<sup>218</sup> Soldan-Heppe 1969, Bd. 1, 347

<sup>219</sup> Scheffknecht 1995, 148

<sup>220</sup> Soldan-Heppe 1969, Bd. 1, 347

<sup>221</sup> Soldan-Heppe 1969, Bd. 1, 353-354

<sup>222</sup> Rupprecht 2001, 271. Es sei erinnert, dass Folter auch in der Gegenwart in vielen Ländern angewendet wird. Kaiser 1999, 396 f. Das Buch von Farrington 1998 ist reich bebildert, ahistorisch zum großen Teil (S. 14-15; 25; 30; 32 u. ö.) und reißerisch.

<sup>223</sup> Schild 1980, 222

<sup>224</sup> van Dülmen 1999, 69

teln einen Eid leisten<sup>225</sup>, und einige mussten ihre berufliche Tätigkeit bzw. den Wohnort aufgeben. Der Verzicht auf Rechtsmittel wurde im Berliner Stadtbuch festgehalten: „Alles, was uns an Unannehmlichkeiten durch die Gefangenschaft in der Stadt widerfahren und geschehen ist, daran will ich nimmermehr im Haß denken und weder durch Fehde oder Rache noch mit Straftaten oder mit einem Gerichtsverfahren gegenüber den Städten Berlin und Cölln, gegenüber den Ratsherrn, den Bürgern und dem Gesinde noch gegen irgendwelche andere Leute vorgehen.“<sup>226</sup> Es gab einige wenige Beispiele, dass den unschuldig der Tortur Unterworfenen Schmerzensgeld gezahlt wurde<sup>227</sup>.

Die emotionale Beteiligung richtete sich eher auf das eigene Handwerk als auf die Beschuldigten. Denn gelang es nicht ein Geständnis zu erwirken, wurde dies als eigene Schwäche von einigen Scharfrichtern ausgelegt<sup>228</sup>. Und von anderen ist berichtet, dass sie während der Tortur der Angeschuldigten erst einmal frühstückten oder zum Essen gingen<sup>229</sup>. Andere Scharfrichter erstellten ihre Berichte über die Tortur in der Weise, dass sie auf ihre Erfahrungen hinwiesen und so, obschon keine Geständnisse errungen wurden, das gerade als Nachweis gegen die Angeschuldigten bewerteten<sup>230</sup>.

Starb die beschuldigte Person unter der Folter, wurde das oft als Werk des Teufels ausgelegt<sup>231</sup>, und in Fällen von Selbstmorden unter dem Folter oder im Gewahrsam, wurde angenommen, dass irgendwie der Teufel mit im Spiel gewesen sei<sup>232</sup>. Damit wurden die Person des Scharfrichters und das Gericht entschuldigt.

Die sogenannten Tagebücher der Scharfrichter<sup>233</sup> waren früher Tätigkeitsnachweise<sup>234</sup>, wie man sie heute in Geschäftsbüchern findet, oft mit

---

<sup>225</sup> Soldan-Heppe 1969, 1. Bd., 387; 508; Bd. 2, 72

<sup>226</sup> Engel 2005, 81

<sup>227</sup> Irsigler & Lasotta 1996, 253

<sup>228</sup> Soldan-Heppe 1969, 1. Bd., 362

<sup>229</sup> Soldan-Heppe 1969, 1. Bd., 352 f.

<sup>230</sup> Soldan-Heppe 1969, 2. Bd., 116

<sup>231</sup> Soldan-Heppe 1969, 1. Bd., 361

<sup>232</sup> Soldan-Heppe 1969, 1. Bd., 362

<sup>233</sup> Putzer 1985, 51 f., das vom Autor selber als „Executions Einschreib Buch“ über-  
titelt wurde.

<sup>234</sup> z. B. Tagebuch des Scharfrichters Steinmayer aus Haigerloch. Keller 2007, 201-204; Hans Adams aus Wolfenbüttel, Schwarz 2004, 60 f.

Vermerk der einzuziehenden Gebühren<sup>235</sup>. Denn die verschiedenen Maßnahmen in der Tortur wurden finanziell nach festgelegten Gebühren entgolten, ähnlich wie in Gebührenordnungen für Ärzte.

Die Tortur kommt auch in neuerer Zeit und gegenwärtig oft zur Anwendung, erinnert sei an die Gefangenenlager unter Stalin in Sibirien, im Vorlauf der Schauprozesse<sup>236</sup>, die Erniedrigung und Quälerei in den Konzentrationslagern. Die Massenquälereien Unschuldiger in den KZs hatten keine Verbindung mit einem rechtlich durchgeführten Prozess<sup>237</sup>. Erinnert sei weiter an Vergewaltigungen<sup>238</sup> im Rahmen einer Haft, deren Hauptakzent auf der Gewalt liegt, nicht auf der Erzwingung eines Geständnisses. Es ist deshalb gar keine Frage, dass diese quälenden Prozeduren als Verbrechen zu bewerten sind. Ähnliches gilt für die Geschehnisse in Gulag, in der Strafanstalt Saint-Laurent-du-Maroni<sup>239</sup> usw. Die Methoden der Quälereien wurden teils durch moderne technische Hilfsmittel ergänzt, teils psychologisch perfektioniert, so in Abu Ghraib<sup>240</sup>, wo die Tortur nicht durch Scharfrichter, sondern Soldatinnen und Soldaten durchgeführt wurde.

---

<sup>235</sup> Soldan-Heppe, 1969, 2. Bd., 122; viele Tagebücher sind verschollen oder inkomplett. Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 25

<sup>236</sup> Rayfield 2004, 382 f.; 405/406. Über Wassilij Blochin der Obervollstrecker unter Anstiftung von Berija ist wenig bekannt. Die Massaker wurden meist unter Beteiligung des NKWD durchgeführt. 443 f.

<sup>237</sup> Orth 2000, 237 ff. Eine Ähnlichkeit kann höchstens in den moralischen Rechtfertigungsversuchen moderner Scharfrichter gesehen werden, die auch vorgeben auf Befehl gehandelt zu haben und zur Verteidigung „höherer Werte“.

<sup>238</sup> Götz von Olenhusen 2000, 229 f. Die Autorin beschränkt sich allerdings auf Vergewaltigung von Frauen.

<sup>239</sup> Charrière 1969, 60 u. ö

<sup>240</sup> Beham 1996, 121f.

## 6. Das rechtliche Verfahren

In vielen Gegenden war der Scharfrichter Teilnehmer am Prozess<sup>241</sup>. Die Verfahren unterlagen jeweils einem strengen Zeremoniell. In Nürnberg, nach 1526/32 erfolgte folgendes Prozedere: „Nach Verkündigung des Urteils begab sich das Gericht mit dem Nachrichten, dem jetzt so genannten ‚Armen Sünder‘ und einem oder mehreren Geistlichen, welche diesem Trost zu sprachen, unter dem Läuten der ‚Arme Sünder Glocke‘ sofort zur Exekution an die Richtstatt... Zahlreiche Schaulustige schlossen sich an, die Hinrichtung erfolgte vor großem Publikum.“<sup>242</sup>

Aus später Zeit soll das Verfahren in Gotha, wo der Beschuldigte als Inquisit und das Verfahren als Inquisitions-Sache bezeichnet wurde<sup>243</sup>, dargestellt werden: Nach einem Gebet der Richter folgte: „Sobald als er diese Worte geredet hat, zerbricht er den Stab und wirft ihn hinter sich. Hierauf werden die Bänke umgestoßen, der arme Sünder aber wird sodann durch des Scharfrichters Leute auf den Richtplatz geführt, von den Priestern begleitet, und mit Gottes Wort getröstet...“ „Nach vollbrachter Execution fraget der Scharfrichter den Richter mit diesen Worten: ‚Herr Richter! Habe ich recht gerichtet?‘ Der Richter antwortet: ‚Ja! Du hast gerichtet, was Urtheil und Recht mit gebracht hat.“<sup>244</sup>

In den beiden Beispielen fallen die Rollen der Geistlichen auf. Nach der Carolina, Art. 79, soll dem Hinzurichtenden ein geistlicher Beistand gegeben werden<sup>245</sup>, woraus sich bald eine Spezialisierung einiger Geistlicher auf diese Tätigkeit einstellte. Es wurden in der Entwicklung der Prozesse und der Hinrichtungen immer mehr Personen beteiligt, so dass eine ganze Schar (zusätzlich zu den Zuschauern) das Verfahren gegen den Delinquenten billigte. Der Hinzurichtende stand somit einer großen

---

<sup>241</sup> Prozessakten wurden in vielen Gegenden erst sehr spät eingeführt. Schwarz 2004, 39

<sup>242</sup> Leiser 1979, IV. Auf ihn geht eine kritische Edition der Memoiren des Franz Schmidt, Scharfrichter in Nürnberg, zurück

<sup>243</sup> Herzoglich sachsen-gothaische ... 1776, 370, P III, Cap. XI

<sup>244</sup> Herzoglich sachsen-gothaische .... 1777, 380; P III Cap. XII. Ähnliches Vorgehen wird vielerorts berichtet.

<sup>245</sup> Danker 2001, 190

Anzahl von Personen gegenüber, die den Vollzug der Strafe durch den Scharfrichter erwarteten.

Ein geistlicher Beistand folgte erst bei Institutionalisierung des Hinrichtungswesens und zeigte seine eigenen Nutz- und Fehlentwicklungen<sup>246</sup>. In England war man bis Georg IV. oft der Meinung, dass der geistliche Beistand dies nur verschlimmern würde<sup>247</sup>, aber zwischen den Geistlichen selber gab es widersprüchliche Meinungen darüber<sup>248</sup>. Eshelman<sup>249</sup> nahm im vergangenen Jahrhundert eine klare Haltung gegen die Prozeduren der Todesstrafen ein, sprach von einer „etiquette of dying“<sup>250</sup>. Die Beteiligung von Geistlichen am Vollzug der Todesstrafe variierte von direkter Mitwirkung über ein Geschäftemachen, der Gestaltung einer feierlichen Zeremonie, der Spendung von Trost bis zu etwas aus heutiger Sicht skurrilen Formen. Um 1700 gab es in England eine Milderung der Todesstrafe zur Brandmarkung, wenn der Betroffene den sogenannten „Hals-Psaln“, Psalm 51, hersagen konnte, was zu einer „kleinen Gebühr“ für den Kaplan führte<sup>251</sup>, der das mit dem Gefangenen eingeübt hatte.

Es soll aber auch auf andere missbräuchliche Vorgehensweisen hingewiesen werden. Im Prozess gegen Wullenweber in Wolfenbüttel im Jahr 1537 wurde der Scharfrichter gedungen das Urteil zu fällen und das Strafmaß zu bestimmen<sup>252</sup>, was im Grunde gegen die Rechtsordnung verstieß. Die hoheitliche Bestimmung setzte sich über die kodifizierten Rechtsregeln hinweg. Es war der Delinquent im beschriebenen Fall der Willkür des Scharfrichters ausgeliefert.

Das direkte Hinrichtungsverfahren war fast überall strengen Kontrollen und Regeln unterworfen<sup>253</sup>, teils um dem früheren ungeordneten Verfah-

---

<sup>246</sup> „Seelsorglich geschieht für den Hinzurichtenden sogar mehr, als anderen Sterblichen für gewöhnlich geboten werden könnte.“ Greinwald 1948, 69

<sup>247</sup> Koestler & Rolph 1961, 36

<sup>248</sup> Cooper 1974, 116 ff.

<sup>249</sup> Eshelman 1972, VII-VIII. Eshelman war der Kaplan im Gefängnis, der auch die Editionsrechte hatte und die Gewinne kassierte. Über deren Verwendung ist allerdings nichts bekannt.

<sup>250</sup> Eshelman 1972, 13

<sup>251</sup> Waller o. J., 432

<sup>252</sup> Schwarz 2004, 41

<sup>253</sup> Irsigler & Lasotta 1996, 236 f.

ren bei der Lynchjustiz entgegenzuwirken, die noch nicht ganz ausgerottet war.<sup>254</sup> Zum Ende des 16. Jahrhunderts schien jedoch das Prozedere immer willkürlicher zu werden, und Anschuldigungen auf Häresie wurden zur Durchsetzung politischer Interessen verwendet<sup>255</sup>.

Anderes wird über den Salzburger Scharfrichter Wohlmuth<sup>256</sup> (im Amt 1757 bis 1817) berichtet, denn er hat 92 Personen durch Schwert oder Strang hingerichtet, räderte niemand lebendig, band Körperglieder der schon Hingerichteten aufs Rad, die meisten Hinrichtungen erfolgten mit dem Schwert, gefolgt vom Strang.<sup>257</sup> Dieser Scharfrichter versuchte die grausamen Seiten seiner Handlungen für die Hinzurichtenden zu mildern. Es gab andernorts auch Hinrichtungsexzesse, in denen die Täter lebendig auf ein Rad gebunden wurden<sup>258</sup>, wenn z. B. besonders grausame Gewalttaten<sup>259</sup> verübt wurden, und die Tendenz bestand, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Das Rädern widerfuhr normalerweise so, dass der Täter vorher enthauptet oder erdrosselt wurde<sup>260</sup>, aber auch die strengere Variante, dass er mit dem Rad zum Tode gestoßen wurde<sup>261</sup> erfolgte. Dabei wählten einige Scharfrichter das Vorgehen so, dass der Schlag zuerst gegen den Hals gesetzt wurde, damit der Tod schnell eintrat, während andere sich zu einem schmerzhaften Rädern der unteren Glieder und Arme zuerst entschlossen. Der Erfindungsreichtum, wie man Menschen qualvoll zu Tode brachte, war enorm. Einigen Delinquenten wurde das Herz herausgerissen, und der Henker Spitzer habe es dem

---

<sup>254</sup> Barring 1967, 28 f.

<sup>255</sup> Grigulevič 1987, Bd. 2, 350 f. Der Autor zielt auf den Begriff der Inquisition und auf das kirchliche Agieren, beschreibt als Mitglieder des Tribunals aber nur Notare, politische Personen und den Henker. S. 407 wird die gegenwartspolitische Zielsetzung seiner Darstellung deutlich.

<sup>256</sup> Wohlmuth führte ein „Executions Einschreib Buch“ mit nach Fällen geordneten Hinrichtungen und Strafmaßnahmen ohne Nennung der begangenen Verbrechen. Emotionale Anmerkungen gibt es darin nicht. Putzer 1985, 56; 59

<sup>257</sup> Putzer 1985, 61-62 und 87

<sup>258</sup> Kirchschrager 2, 3.A., 2006, 75; 150

<sup>259</sup> Martschukat 2000, 1

<sup>260</sup> Helfer 1964, 341; Helfer 1965, 113; Anonymus 1786, 59

<sup>261</sup> So am Mörder Winckelmanns, damals Präfekt der Altertümer in Rom, am 20. Juli 1768 in Triest vollzogen. Klauß 1997, 7 f. und an Mathias Klostermayr 1771 nach Viehöfer 1995, 172

Opfer<sup>262</sup> ins Gesicht geworfen und den Hingerichteten verhöhnt, andere wurden lebendigen Leibes im Kessel gesotten<sup>263</sup>.

Zum Ende des 16. Jahrhunderts gingen, insbesondere in den Hexenprozessen, die Anklagen häufig von den Mitbewohnern bzw. Nachbarn aus. Im Schongau in Bayern wurden im größten Hexenprozess des Landes 1589-1592 insgesamt 63 Frauen hingerichtet, im benachbarten Werdenfels 51 unter völlig unhaltbaren Vorwürfen<sup>264</sup>, die von der Bevölkerung ausgingen<sup>265</sup>. Es traten im Übergang vom 16. zum 17. Jahrhundert ganze Gemeinden in Kurmainz mit Suppliken hervor, in denen sie die Bestrafung von Hexen forderten<sup>266</sup>. Von Spee warf den Richtern in Hexenprozessen vor, selbstherrlich zu verfahren<sup>267</sup>. In Liechtenstein waren durch Hexenprozesse 300 Todesopfer zu verzeichnen, die größtenteils unter Missachtung der geltenden Verfahrensvorschriften vorgenommen wurden mit gewinnsüchtiger Absicht, sodass Klage gegen die Obrigkeit beim Kaiser erhoben wurde. Es ist deswegen zum seltenen Fall der Erteilung des Rechtsschutzes durch das Heilige Römische Reich Deutscher Nationen gekommen<sup>268</sup>.

Im Mittelalter hatte sich ein festes Strafsystem herausgebildet mit der Einteilung der Strafen zu Hals und Hand bei schweren Vergehen und Haut und Haar bei leichten Delikten<sup>269</sup>. Der Flammentod<sup>270</sup>, häufig bei Zauber und Hexerei angewandt, widerfuhr aber auch Brandstiftern, Sodomiten, gemäß der Carolina Falschmünzern u. a. m. Meist wurden seit Mitte des 18. Jahrhunderts die Opfer vorher erdrosselt, was in Frankfurt/M schon im 16. Jahrhundert üblich war<sup>271</sup>, und vom 19. 7. 1754 wird aus Wassertrüdingen berichtet, dass die Verbrennung der Körper nach

---

<sup>262</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 63; vgl. Pies 2001, 96

<sup>263</sup> Irsigler & Lasotta 1996, 254/255; Keller 2007, 142 f.

<sup>264</sup> Vogel 1989, 92 f.

<sup>265</sup> Nowosadtko 1994, 99

<sup>266</sup> Härter 2005, 254

<sup>267</sup> von Spee 2000 (Orig 1631), 6

<sup>268</sup> Seger & Putzer 1987, 62 f.

<sup>269</sup> Hellbling 1996, 51/52 wobei es auch noch in der Constitutio Criminalis Theresiana in den Gruppen jeweils Graduierungen gab. Hellbling 1996, 54

<sup>270</sup> Martschukat 2000, 34. Ob der Flammentod eher der Auffassung vom Fegefeuer oder der sehr alten Tradition der totalen Vernichtung entspricht, sind nur mögliche Erklärungen.

<sup>271</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 58; Pies 2001, 92 ff.

der Hinrichtung mit dem Schwert erfolgte<sup>272</sup>, was sich als Praxis auch allgemein verbreitete.

Einige den Scharfrichtern auferlegte Tätigkeiten zeigen deutliche abergläubische Züge. In vielen Gegenden musste der Scharfrichter erhängte Selbstmörder abschneiden und unter der Türschwelle hindurch aus dem Haus schleifen, damit kein Fluch am Haus hängen bleibt.<sup>273</sup> Beispiele von Hinrichtungen von Tieren<sup>274</sup> allein und zusammen mit Menschen zeigen meist eine Verbindung zum Aberglauben.

Viele Scharfrichter trugen Handschuhe<sup>275</sup>, manchmal eine Maske, um gegenüber dem bösen Blick<sup>276</sup> gefeit zu sein, während die rote Zipfelmütze der amerikanischen Filmindustrie entsprungen zu sein scheint. Es gab in verschiedenen Gegenden sehr unterschiedliche Berufskleidung<sup>277</sup>, die nach den jeweiligen Gegenden, Zeiten und Uniformvorschriften variierten. Im christlichen Ägypten um 400 trugen die Henker eine Ochsenpeitsche<sup>278</sup> als Symbol, was in einigen Gegenden weitergeführt wurde. Die Symbole die die Scharfrichter mit sich führten, wechselten nach Zeitalter und Gegend, Hauptsymbol war das Schwert, das auch den Rolandsfiguren als Kennzeichen einer städtischen Gerichtsbarkeit beigegeben wurde.

Der Schwerthieb musste von hinten ausgeführt werden.<sup>279</sup> Der Strick musste in besonderer Weise hergestellt sein und das Holz für den Galgen entrindet sein, das Rad musste eine bestimmte Anzahl von Speichen haben und was der meist abergläubischen Ordnungen mehr war<sup>280</sup>.

---

<sup>272</sup> Anonymus 1786, 495; Marra 2001/2002, 254 f.

<sup>273</sup> Irsigler & Lasotta 1996, 235. Möglicherweise gehen hier germanisches und römisches Recht zusammen. Wacke 1973, 40 f., 52 f.

<sup>274</sup> Keller 2007, 156f.; Koch 1988, 62. Leist 1979, XVII. vgl. die alte Tradition Tiere hinzurichten bei 2. Mose 21,28. Die letzte Hinrichtung eines Tieres erfolgte 1906 in der Schweiz. Berlit 1964, 34

<sup>275</sup> von Hentig 1987, 212/213; Schild 1980, 220. Weniger magisch ist die Erklärung von Scheffknecht 1995, 36, der vertritt, dass es dem Scharfrichter verboten war, den Delinquenten zu berühren, weshalb er Handschuhe trug.

<sup>276</sup> Kirchlager 1, 2006, 79

<sup>277</sup> Nowosadtko 1994, 244; Pies 2001, 44

<sup>278</sup> Palladius 2016, 137

<sup>279</sup> Schild 1980, 220

<sup>280</sup> Schild 1980, 220

Es galt Zauber<sup>281</sup>, das Wiedergängertum, Dämonen abzuwehren, meinen einige Autoren, während Helfer<sup>282</sup> die Riten eher pragmatisch erklärt. Aber Rationalität und Aberglaube gingen oftmals Verbindungen ein. Tabu- und Manatheorien scheinen mehr eine sekundäre Erscheinung zu betreffen<sup>283</sup>. Trotz ihrer Verbindung mit möglicherweise magischen Implikationen in Heilungsprozessen kamen Scharfrichter sehr selten in den Verruf selber sich der Hexerei oder Zauberei zu bedienen<sup>284</sup>.

Mit der Technisierung der Hinrichtung durch die Guillotine und andere technische Apparate verschwand in Zeiten der Aufklärung mehr und mehr der daran geknüpfte Aberglaube und die Hinrichtungen wurden zu Schlächtereien. Die Hinrichtungen erfolgten ungefähr ab Mitte des 19. Jahrhunderts in den meisten europäischen Ländern eher mechanisch, ohne großes Publikum, und es waren mehrere Beamte und jeweils ein Arzt dabei beteiligt<sup>285</sup>. Die besondere Rolle des Scharfrichters wurde von einer dramaturgischen Figur zu einem Bediener einer Mechanik umfunktioniert.

---

<sup>281</sup> Vgl. 2. Mose 22,18

<sup>282</sup> Helfer 1968, XII

<sup>283</sup> Roeck 1993, 113 f.

<sup>284</sup> van Dülmen 1999, 62-63. Der Vorwurf der Zauberei/Ketzerei wurde auch gegen Personen aus politischen Gründen erhoben, um sie darüber leichter aburteilen und hinrichten zu können. Maass 1976 27 f.

<sup>285</sup> Rossa 1966, 32 f.

## 7. Die Henkersmahlzeit, der letzte Wille

Verknüpfungen von Hinrichtungen mit Mahlzeiten wurden im Verlauf der Geschichte oft beschrieben. Im Ägypten der Antike soll es als Bestätigung des Todesurteils gegolten haben, wenn der Pharao dem Täter Speisen von seiner Tafel schickte<sup>286</sup>, und es sei vor den Spielen im Amphitheater in Rom den Verurteilten möglich gewesen, freigiebig auf öffentliche Kosten zu speisen<sup>287</sup> und bei Tötung einer Vestalin wurden ihr Speisen und Getränke mitgegeben<sup>288</sup>. Es sei an das Szenarium des Todes des Sokrates erinnert.

Die Henkersmahlzeit wurde in Deutschland zum ersten Mal in Frankfurt/M 1435 erwähnt. Die Nachbarländer kennen so etwas in der Neuzeit nicht und eine mythische Verknüpfung oder mit einem Aberglauben wurde nicht festgestellt<sup>289</sup>. In den Kriminalkosten der meisten Gegenden wurde eine Kleinigkeit für das letzte Mahl vorgesehen, wobei der Appetit als sehr unterschiedlich berichtet wurde<sup>290</sup>. Und in Frankfurt/Main nahm der Geistliche an dem Schmause teil und einige Subalterne des Magistrats<sup>291</sup>. Allerdings war ein berichtetes letztes Mahl erheblichen Umfangs. So habe man Beilagen gehabt, Gerstensuppe, Gemüse, 3 Pfund Bratwürste, 10 Pfund Rindfleisch, 6 Pfund gebackene Karpfen, 12 Pfund Kalbsbraten, gespickt, 30 Milchbrote und Biskuit<sup>292</sup>, was kaum vom Hinzurichtenden verspeist worden sein kann. Ähnlich üppig war das Mahl in Brest zurzeit der Revolution<sup>293</sup>. Andernorts erkiesten sich Henker und Schöffen gemeinsam an den Speisen<sup>294</sup>. In Köln wurde dem Hinzurichtenden eine Flasche Wein nachgetragen und ihm wurde an einer Stelle

---

<sup>286</sup> von Hentig 1987, 11/12

<sup>287</sup> Mehler & Zöllner 1986, 11; von Hentig 1987, 16

<sup>288</sup> von Hentig 1987, 38

<sup>289</sup> Mackensen 1987, Bd. 3, 1742-1748

<sup>290</sup> von Hentigs Anmerkung (1987, 24), dass das Henkersmahl für das Wohl der Stadt eine notwendige Maßnahme war, lässt sich nicht allgemein nachvollziehen.

<sup>291</sup> Anonymus 1789, 402/403

<sup>292</sup> Anonymus 1789, 403

<sup>293</sup> Lenôtre 1996, 40

<sup>294</sup> Mehler & Zöllner 1986, 17-21. Das Buch ist stark journalistisch geprägt.

seines Weges ein Schluck Wein mit Brot angeboten<sup>295</sup>. In Trier wurde er ordentlich eingekleidet und bekam ein letztes Mahl<sup>296</sup>, während man sich in Bern in dieser Hinsicht als eher geizig erwies<sup>297</sup> und vielerorts gar nicht existierte, wenn z. B. Urteil und Strafvollzug direkt ineinander übergingen.

Von einigen Opfern wurde berichtet, dass sie noch im Hinrichtungsgeschehen einen Trunk begehrten und ihnen noch mit der Flasche am Mund der Kopf abgeschlagen wurde<sup>298</sup>. Das Einflößen von Alkohol geschah aber auch, um besonderen Auftritten der Delinquenten bei der Hinrichtung vorzubeugen<sup>299</sup>. Der Gefängnisarzt von Sing-Sing berichtete, dass alle nur möglichen gewünschten Speisen vor der Hinrichtung besorgt wurden<sup>300</sup>. Gerade von der als grausam titulierten Inquisition in Portugal wird andererseits berichtet, dass sich der Gefangene gegen Geld wöchentlich seine Nahrung, darunter auch Branntwein bringen lassen konnte<sup>301</sup>. Die Hinzurichtenden in den Nürnberger Nazi-Prozessen hätten als Henkersmahlzeit Würstchen mit Kartoffelsalat bekommen<sup>302</sup>. Auch einige Henker dieser Zeit ließen sich ein kleines Mahl zum Foltern zukommen<sup>303</sup>.

Bei der Hinrichtung des Louis Capet wurde getanzt und man versuchte Erinnerungsstücke von dem Leichnam abzuschneiden<sup>304</sup>, es gestalteten sich Volksfeste, man zankte sich um die besten Plätze.<sup>305</sup> In Wien entwickelte sich 1868 um einen Galgen ein riesiges Volksfest<sup>306</sup>, ähnlich berichtet aus Newgate<sup>307</sup> und bei der Hinrichtung des Gauleiters Frank herrschte Kirmesatmosphäre mit Würstchen und Ständen<sup>308</sup>. In letzteren

---

<sup>295</sup> von Hentig 1987, 17/18

<sup>296</sup> Pies 2001, 90

<sup>297</sup> Sommer 1969, 58-59

<sup>298</sup> von Hentig 1987, 3; 20

<sup>299</sup> Rossa 1966, 190/191

<sup>300</sup> von Hentig 1987, 26; Rossa 1966, 165 f.

<sup>301</sup> A. 1773, 266

<sup>302</sup> Kölner Stadtanzeiger 16. 10. 06

<sup>303</sup> Schumann 2001, Bl. 8

<sup>304</sup> Lenôtre 1996, 86; 94 f.

<sup>305</sup> Rossa 1966, 197 f.

<sup>306</sup> Mehler & Zöllner 1986, 17-21

<sup>307</sup> Cooper 1974, Bildseiten nach 84

<sup>308</sup> Le Monde 19. 11. 1952 und von Hentig 1987, 215

Beispielen wurde die Hinrichtung für die Zuschauer zu einem Fest mit Speisen und Getränken.

Bezüglich der letzten Worte gestattete man sie zu sprechen, wenn der Delinquent reuige oder moralisierende Reden äußern wollte, konnte das nicht erwartet werden, versuchte man sie zu unterbinden, teils durch die Örtlichkeit, teils durch die Schnelligkeit des Vollzugs. Besonders bei politisch motivierten Hinrichtungen wurde versucht, möglichst keine Möglichkeit mehr zur Äußerung eines Standpunktes zu geben. Das führte in Berichten der Hinrichtungen im Rahmen des Nürnberger Prozesses zu formelhaften Sätzen. Ob diese jeweils berichteten Sätze stimmen, ist sehr fragwürdig.

Indem die Hinrichtungen immer mehr in Gefängnisse oder geschlossene Räume verlegt wurden, waren letzte Worte als ein Wenden an ein Publikum praktisch nicht mehr möglich. Das Publikum bestand dann aus wenigen Personen, die auserlesen sowieso Meinung und Urteil gegen den Hinzurichtenden vertraten, und es gab Auflagen, nichts darüber zu verbreiten.

Das alles bildete einen Raum für die Entwicklung einer eigenen Sparte der Sensationspresse mit den Berichten über Hinrichtungen, wobei die Namen der Scharfrichter meist nicht genannt wurden. Die Gazetten konnten einen reißenden Absatz finden, und die Obrigkeit konnte die Exempla über die Verwerflichkeit einiger Individuen und ihr zügiges Durchgreifen darstellen und damit massenpädagogische Wirkungen erzeugen.

## 8. Das Hinrichtungstheater

Die Öffentlichkeit der Hinrichtungen stellt einen Rest der Hinrichtungen zur gesamten Hand<sup>309</sup> dar mit der grundgelegten Auffassung, dass durch die Tat das gesamte Volk verletzt sei, was sich historisch immer mehr zu einer Art Show<sup>310</sup> entwickelte.

Auf der Hinrichtungsbühne fällt dem Scharfrichter mit seinem Auf- und Abtritt, als erster und als letzter, eine besondere Rolle zu<sup>311</sup>. In Münster gab es bis ins 17. Jahrhundert eine Richtmess als feierliches, sakrales Ritual mit Prozessionscharakter<sup>312</sup>. Die Ausgestaltungen wurden in einigen Gegenden zu einem Schauspiel mit Personen mit bunter Kleidung Soldaten, Reuebekenntnis, letzten Worten, und auch mit langen Litaneien, Gebeten, Chorgesängen<sup>313</sup>. Es war ein pompöses Ritual, eine Art Drama mit wechselnden Rollen zwischen Held und Gegenspieler<sup>314</sup>, und viele der Scharfrichter waren sich ihrer Rolle darin durchaus bewusst<sup>315</sup>. Es hatten Hinrichtungen oft eine Feierlichkeit. In einigen Gegenden entschuldigte sich der Henker rituell für das Richten beim Opfer, in anderen sangen alle gemeinsam und wiederum in anderen wurde es eine Art Schlachten des Opfers<sup>316</sup>.

Es ging um ein Hinrichtungszeremoniell, dass eine pädagogische Wirkung haben sollte und eine Machtdemonstration darstellte<sup>317</sup>, was in späterer Zeit und vielerorts mehr und mehr zu einem Schauspiel wurde, zu dem teils auch aus politischen Demonstrationsgründen extra Schaubühnen gebaut wurden<sup>318</sup>, und einige Städte bewarben sich für solcherlei

---

<sup>309</sup> Keller 1968, 69

<sup>310</sup> van Dülmen 1985, 39; 68 ff. u.ö.

<sup>311</sup> Arasse 1988, 150

<sup>312</sup> Gimpel 1991, 153

<sup>313</sup> Helfer 1964, 350 f.

<sup>314</sup> Aber nicht nur für die Enthauptung, wie Leder 1980, 138 darstellt. Sommer 1969, 114 f.

<sup>315</sup> Schild 1980, 224

<sup>316</sup> Keller 2007, 117 ff.

<sup>317</sup> Irsigler & Lasotta 1996, 239; besonders im Auto-da-Fé 1680, Wrede 2003, 219 f.

<sup>318</sup> Irsigler & Lasotta 1996, 243

Aufführungen<sup>319</sup>. Die Behörden ihrerseits legten Hinrichtungen in einigen Gegenden auf die Markttage, damit möglichst viele Personen zuschauen.<sup>320</sup> 1805 bestimmte die preußische Kriminalordnung, dass an Hinrichtungstagen die Lehrer ihre Schüler zum Richtplatz zu führen hätten, damit die das Schauspiel sehen konnten<sup>321</sup>. In den politischen Verfahren wird öfter berichtet, dass man versuchte, die Hinwendungen an das Publikum möglichst zu unterbinden oder die Berichte darüber zu verfälschen<sup>322</sup>.

Den Show-Charakter der Hinrichtung berichtete noch Montaigne als Zuschauer in Rom<sup>323</sup>. Bei der Hinrichtung des W. Palmer am 14. 6. 1856 in Stafford gab es eine große Menge Zuschauer und der Mob vergnügte sich, ähnlich auch am 16. 8. 1746 von Montague berichtet<sup>324</sup>. 1621 beschwerte sich der Rostocker Scharfrichter Schmidt, dass er infolge des Gedränges sein Amt nur mit Mühe verrichten konnte<sup>325</sup>. Es gab oft ein solches Gedränge bei den Hinrichtungen, dass Zuschauer zu Tode kamen, andere in Ohnmacht fielen<sup>326</sup>.

Ein besonders grausames Abschlussbild zu einer Ästhetik des Tötens geschah durch den Scharfrichter Hentz in der Französischen Revolution, der ließ die Köpfe der Hingerichteten nebeneinander aufstellen, „um ein Beet von 26 Köpfen ... zu komponieren“<sup>327</sup>.

Das Publikum der Hinrichtungen war zu allen Zeiten sensationshaschend und stachelte das Theater an<sup>328</sup>. Allerdings wurden aus vielen Gegenden Übergriffe des Mobs berichtet, so bei der Hinrichtung des J. Wild, der mit Steinen beworfen wurde, und bei der Hinrichtung von Holloway und Haggerty am 23. 2. 1807 konnte die Menge von 45 000 Zuschauern nicht kontrolliert werden, und es kam zur Panik<sup>329</sup>. Am 28. 11.

---

<sup>319</sup> Schild 1980, 31

<sup>320</sup> James 1977, 65

<sup>321</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 9

<sup>322</sup> Anonymus (1804) 3 f.

<sup>323</sup> Montaigne 2005, 151-153; vgl. die Haltung von Victor Hugo 1996, 138

<sup>324</sup> Cooper 1974, 3 f.

<sup>325</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 9, vgl. auch 66; 67

<sup>326</sup> Keller 2007, 117 f.

<sup>327</sup> Lenôtre 1996, 40

<sup>328</sup> James 1977, 63

<sup>329</sup> Cooper 1974, 6/7

1824 waren bei einer Exekution gar 100 000 Zuschauer gezählt worden<sup>330</sup>. Wenn bei lebendigen Verbrennungen den Menschen vorher das Genick gebrochen wurde, führte das teils zu Protesten der Zuschauer, die das grausame Szenarium<sup>331</sup> sehen wollten. Das Publikum zeigte recht unterschiedliche Reaktionen bei Hinrichtungen von Protest, Gewaltbereitschaft bis hin zu Befriedigung und Jubel<sup>332</sup>.

In den Sächsischen Landtags-Acten von 1836/37 wurde noch gegen die Hinrichtung mit dem Fallschwert eingewandt: „daß der Exekutionsakt selbst durch ein solch rein mechanisches Verfahren an Ernst und Feierlichkeit und daher auch an seiner Wirkung leicht verlieren könne“<sup>333</sup>.

Wo der Staat auf die abschreckende pädagogische Wirkung einerseits und auf ein Schauspiel andererseits Wert legt, geschehen Hinrichtungen weiterhin in der Öffentlichkeit als Show mit dem Scharfrichter und seinem Opfer als Hauptdarsteller, als Inszenierungen, in denen der jeweils Systemtreue als Held fort geht und der Delinquent als eine Sache fortgeschafft wird (z B. in Militärdiktaturen, im Iran und vielen arabischen Staaten).

Die modernen Hinrichtungen geschahen ab Mitte des 19. Jahrhunderts meist in geschlossenen Räumlichkeiten. In England war seit Ende des 19. Jahrhunderts über das Hinrichtungsgeschehen Stillschweigen zu wahren von den Beteiligten, und im Falle von Veröffentlichungen gab es Strafen<sup>334</sup>. Das staatliche Handeln wurde realiter im Versteck (Gefängnishof etc.) durchgeführt, nicht etwa aus Scham, sondern um Unruhen, Übergriffe etc. zu vermeiden.

In den USA wurde seit 1872 bestimmt, dass die Hinrichtung innerhalb der Gefängnismauern zu vollziehen seien, und der Personenkreis, der anwesend sein soll/darf wurde bestimmt. Eigentlicher Henker war der Sheriff. 1890 trat an die Stelle des Sheriffs der Direktor des Gefängnisses<sup>335</sup>.

---

<sup>330</sup> Cooper 1974, 8

<sup>331</sup> James 1977, 64; 69

<sup>332</sup> Helfer 1964, 349

<sup>333</sup> Weber 2009, 66

<sup>334</sup> Koestler & Rolph 1961, 16/17

<sup>335</sup> Duffy o. J. ,50/51

Beim Hinrichten mit Cyanid-Eiern in den USA sind mehrere Personen beteiligt. Mehrere Beamte bereiten die Cyanid-Eier im „Preparation Room“ vor, und im „Witness Room“ warten der Kaplan und der Executions-Officer (dem und anderen beteiligten Officers wurden von einigen Todeskandidaten noch Geldsummen vermacht, wird berichtet)<sup>336</sup>. Es kommt dann z. B. noch der Chefspsychiater (so in St. Quentin), und es wird nach einem letzten Wort gefragt.<sup>337</sup> In dieser Prozedur, die einen teils technischen und medizinischen Eindruck erzeugt, sind mehrere Zeugen und Beamte beteiligt. Es wird die Schuldfrage auf mehrere Schultern verteilt<sup>338</sup>.

Die ärztliche Hilfe bzw. Assistenz bei Hinrichtungen ist als fragwürdig anzusehen, wenn z. B. der Arzt zum Schluss kommt, dass der Gerichtete nicht tot ist, müsste die Hinrichtungsaktion fortgesetzt werden<sup>339</sup>, was bei der ersten Hinrichtung auf dem elektrischen Stuhl geschehen ist. Mehrere missglückte Hinrichtungen mit diesem Todesinstrument wurden berichtet<sup>340</sup>. Aber auch die Hinrichtung mit Injektionen zeigte Schwierigkeiten<sup>341</sup>, und an die fatale Mitwirkung von Ärzten sei hier besonders erinnert, die Probleme bei psychisch Kranken seien nur bedacht<sup>342</sup>. Die Funktion der beteiligten Ärzte ist deshalb besonders kritisch zu sehen, weil deren Aufgabe dabei keineswegs ist, das Leben zu schützen, sondern vielmehr zu prüfen ob der „Patient“ etwa noch lebt und weiter zum Tode gebracht werden muss. Dass z. B. Ärzte unter diesen Prozeduren besonders gelitten hätten, wurde nicht berichtet<sup>343</sup>, und es wurden auch keine Gerichtsverfahren wegen Verstoßes gegen die ärztliche Ethik oder den ärztlichen Eid aufgrund der Mitwirkung bei Hinrichtungen bekannt.

Es schwimmen in diesen Beispielen die Funktionen von Zeugen, Beamten, Ärzten, Scharfrichter, dem Geistlichen. Damit wird der Grad der Beteiligung wenig fassbar.

---

<sup>336</sup> Eshelman 1972, 20

<sup>337</sup> Eshelman 1972, 21/22. Im Fall Neville bestätigten 2 Psychiater eine Schizophrenie, er wurde trotzdem gehängt. Ähnlich die Fälle Haigh, Raven u. a. m Koestler & Rolph 1961, 106 f.

<sup>338</sup> Trombley 1993, 309

<sup>339</sup> Davis 1996, 67

<sup>340</sup> Trombley 1993, 35; 61 u. ö.

<sup>341</sup> Trombley 1993, 97

<sup>342</sup> Davis 1996, 143 f.

<sup>343</sup> Pragal 1997, 2

Bei politischen Hinrichtungen wurde in früherer Zeit (und auch heutzutage noch) oft grausam gefoltert und die Hinrichtungen erfolgten quälend, sodass es einem Gemetzel ähnelte<sup>344</sup>. Unter Hitler wurden ca. 16 500 Todesurteile vollstreckt, davon 11 881 von den Scharfrichtern Reichhart (München), Reindel (Magdeburg) und Röttger (Berlin)<sup>345</sup>. In Plötzensee seien in drei Nächten 360 Menschen gehängt worden, wobei der Scharfrichter Köster dabei Witze gemacht haben soll<sup>346</sup>. Die Hinrichtungen selber wurden (falls nicht vom Militär durchgeführt) in separaten Räumlichkeiten ohne Publikum vollzogen. Aber es gibt auch Berichte über erzwungene Teilnahmen an Hinrichtungen, erwähnt seien polnische Personen, zu denen andere Polen, die damit nichts zu tun hatten, zuzuschauen gezwungen wurden, wenn die „Täter“ ohne Strafverfahren aufgeknüpft wurden<sup>347</sup>.

---

<sup>344</sup> Koch 1988, 56

<sup>345</sup> Koch 1988, 302 f.

<sup>346</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 54

<sup>347</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 52

## 9. Weitere Exzesse

Entgegen der landläufigen Meinung, dass im dunklen Mittelalter Grausamkeiten und Hexenverfolgungen gipfeln, zeigt die Realität, dass gerade mit Beginn der Neuzeit und kurz vor Einsetzen der Aufklärung die meisten Scheiterhaufen brannten<sup>348</sup>. Es ist einer kritischen Anmerkung würdig, dass die Hinrichtungen vermehrt geschahen, als die Berufe professionalisierter wurden und die Richter keine Laien, wie in früherer Zeit, sondern ausgebildete Juristen, die Ärzte keine Kurpfuscher mehr, sondern studierte Mediziner waren. Manchmal wurde lediglich ein verschärftes moralisches Ordnungsinteresse berichtet, das zu scharfen Strafen führte, z. B. in einem Prozess gegen Huren, die am 10. 1. 1583 ausgepeitscht wurden und eine am 4. 9. hingerichtet wurde<sup>349</sup>. Es ist also keineswegs das „finstere Mittelalter“, sondern die „humanisierte“ und aufgeklärte Neuzeit, in der ein Aufschwung der Grausamkeit zu verzeichnen ist.

In Schlesien wurde ein wegen Blutschande gezeugter Säugling in Gegenwart der Schwester und des Vaters hingerichtet, bevor diese geköpft wurden, um nur einige Grausamkeiten zu nennen. Die Grenze in moralischer und rechtlicher Hinsicht zur Bewertung der Tätigkeiten von Scharfrichtern an deren Opfern begann im Hochmittelalter und zu Beginn der Neuzeit immer mehr zu verschwimmen.

Es wurde für unser heutiges Empfinden das grausame Geschehen auch an Kindern vollzogen. 1748 wurde in England ein 10jähriger durch den Strang hingerichtet, was rechtlich verteidigt wurde. Unter 7jährige durften nicht gehängt werden, bis 14jährige wenn eine „strong evidence of malice“ gegeben war<sup>350</sup>.

Am 28. 11. 1787 erging in Amberg gegen einen 13,8 Jahre alten Jungen wegen Brandstiftung das Urteil, dass er durch das Schwert zu töten und anschließend zu verbrennen war<sup>351</sup>. Es kam vor, dass Kinder gezwungen

---

<sup>348</sup> Pies 2001, 35

<sup>349</sup> Mortimer 1976. 56

<sup>350</sup> Koestler & Rolph 1961, 80 f.

<sup>351</sup> Regierung Pfalz-Bayern 1787, 371

wurden, den Hinrichtungen der Eltern und Geschwister zuzusehen<sup>352</sup>. Wie die Scharfrichter das erlebten, darüber liegen keine aussagefähigen Berichte vor.

Die Hinrichtung eines Hahns in Basel im Jahr 1474 erlangte Berühmtheit. Ziegenböcke, Kühe, Wölfe, Hunde etc. wurden hingerichtet<sup>353</sup>, was wir heute eher mit Verwunderung, teils unter einem Lächeln zur Kenntnis nehmen.

Die mit Blutschuld beladenen Henker konnten durch Wallfahrten Schuld und Unehrllichkeit ablegen und durch Autoritätserlass, z. B. des Kaisers war eine Rehabilitation möglich<sup>354</sup>. Der Scharfrichter Franz Xaver Reichhart sei ein frommer Mann gewesen, der vor jener Hinrichtung kommunizierte und nach vollzogener Hinrichtung für den Delinquenten eine Messe lesen ließ<sup>355</sup>, ähnlich handelten Mitglieder der Familie Rach<sup>356</sup>.

---

<sup>352</sup> Soldan-Heppe 1969, Bd. 2, 74

<sup>353</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 10

<sup>354</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 41

<sup>355</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 143

<sup>356</sup> Pies 2001, 56

## 10. Die Entstehung von Dynastien

Scharfrichter gehörten im Mittelalter zu den sog. „unehrlichen Berufen“<sup>357</sup>, wozu u. a. die Schinder, die Spielleute<sup>358</sup>, Zöllner, Weber, Hirten, Dirnen gezählt wurden. Als unehrlich galten aber auch uneheliche Kinder, Juden, Zigeuner. Es handelt sich bei dem Begriff nicht nur um eine moralische, vielmehr um eine rechtliche Zurücksetzung<sup>359</sup>, und das minderte oftmals die Glaubwürdigkeit<sup>360</sup> der Betroffenen, teils zeigte sich eine Abhängigkeit von ökonomischer Kraft und der sozialen Position<sup>361</sup>. Die sog. Unehrlichkeit, meinten einige Forscher, beruhe auf einer Tabu-Vorstellung der Germanen, andere meinten, dass dies auf einer Grundlage des ständischen Ordnungssystems basiert ist u. a. m.<sup>362</sup>, was alles als hinreichende Erklärung unwahrscheinlich ist, da wir es mit einer Durchsetzung römischer Rechtstradition in den Gesetzen zu tun haben in der Phase vermehrter Städtegründungen<sup>363</sup> und die Intensität der Verfolgung der Unehrlichkeit sehr unterschiedlich erfolgte<sup>364</sup>.

Der Makel der Unehrlichkeit hat aber auch uralte mythische Ursachen<sup>365</sup>, hängt auch mit der Unfreiheit<sup>366</sup> der Scharfrichter zusammen, weil sie für

---

<sup>357</sup> Was nicht mit Ehrlosigkeit zu verwechseln ist. Scheffknecht 1995, 177; vgl. hingegen Keller 2007, 102 f.

<sup>358</sup> Nowosadtko 1994, 38 f. sieht keine Gemeinsamkeit zwischen den verschiedenen Begriffen der Unehrlichkeit, da diese dem sozialen Wandel unterlegen waren.

<sup>359</sup> Nowosadtko 1994, 17

<sup>360</sup> Pies 2001, 32

<sup>361</sup> Dülmen van 1999, 1; 18. Vgl. ein typisches modernes Missverständnis: „Damit waren schmutzige, blutige oder stinkende Tätigkeiten gemeint“.  
<http://www.swr.de/swr2/wissen/henker-und-scharfrichter/-/id=661224/did=118892/nid=661224/1ip7p0y/> Stand 8/2017

<sup>362</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 38

<sup>363</sup> Die Ansicht Nowosadtkos (1994, 24 f.; 306 f.) hinsichtlich verschiedene Theorien ist angreifbar, weil es sich gar nicht um Theorien im wissenschaftlichen Sinn handelt, sondern mehr um unterschiedliche Sichtweisen, die unter Abstraktion verschiedener Bedingungen aus selektiven Einzelementen vortheoretisch konstruiert wurden.

<sup>364</sup> Seidenspinner 1995, 163

<sup>365</sup> Schild 1980, 43f. Auch uneheliche Kinder unterlagen der Unehrlichkeit, und das Kanonische Recht verlangte eine Dispens bei Ergreifung bestimmter Berufe.

Lohn tätig wurden, anders als die Kriegersleute, die nicht als unehrlich galten, nach einiger Leute Meinung, weil sie ihr eigenes Leben riskierten. Zu beachten ist auch die Differenz des Sächsischen Rechts im Vergleich zum Fränkischen, denn im ersten waren Ehen zwischen Standesunterschiedenen streng verboten<sup>367</sup>. Ihre Familien und Knechte, Gehilfen kamen dadurch in eine Position am Rande der Gesellschaft. In einer Glosse zum Sachsenspiegel (III, 56) sühnt der Scharfrichter die Strafe Gottes. Er hat das Recht (auch nach dem Schwabenspiegel) bei Massensexekutionen jedem 10. das Leben zu schenken, hat also eine eher entschuldigende Aufgabe.<sup>368</sup> Hierher gehört auch die in einigen Gegenden betriebene Praxis, dass der Scharfrichter durch das Angebot an eine zum Tode verurteilte Frau sie zu heiraten, er dieselbe freibitten konnte<sup>369</sup>.

In England zeigte sich eine andere Entwicklung, die wesentlich mehr von den politischen Strafinteressen des Königtums ausging<sup>370</sup>, und wer sich gegen die Todesstrafe einsetzte, konnte deshalb selbst in Bedrängnis durch den Staat kommen<sup>371</sup>. In England gab es in früherer Zeit weder Professionalisierung noch Tabuisierung des als Scharfrichter Tätigen<sup>372</sup>. Ende des 16. Jahrhunderts bis Ende des 18. Jahrhunderts wurden u. a. Fleischermeister und Minenarbeiter beauftragt die Enthauptungen vorzunehmen<sup>373</sup>. In England handelte es sich um eine sozial verachtete Tätigkeit von Personen aus der sozialen Unterschicht, wobei es keine Professionalisierung dieser Tätigkeit als Lehrberuf gab<sup>374</sup>, wohl aber bestellte Henker, wie z. B. William Calcraft (von 1829-1874) als Henker von Newgate, der Drohbriefe erhielt, und er befürchtete einen Anschlag<sup>375</sup>. Es gab keinen Standesstatus, sondern die soziale Diskreditierung, keine Weitergabe innerhalb von Familien. Eine Entsprechung kann in der Praxis gesehen werden, dass man bei mehreren hinzurichtenden Verbrechen einen unter Nachlass der Strafe die Hinrichtungen an den anderen

---

<sup>366</sup> Keller 2007, 91

<sup>367</sup> Weikmann 2002, 168

<sup>368</sup> Irsigler & Lasotta 1996, 229; Schild 1980, 217

<sup>369</sup> Schild 1980, 218.

<sup>370</sup> Koestler & Rolph 1961, 39 f.

<sup>371</sup> Cooper 1974, 38 f.

<sup>372</sup> Roeck 1993, 109

<sup>373</sup> Nowosadtko 1992, 147-148; Helfer 1965, 107 f.; Cooper 1974, 4

<sup>374</sup> Nowosadtko 1992, 155 gebraucht den Begriff *Beruf* etwas unklar.

<sup>375</sup> Cooper 1974, 172 f.

vollziehen ließ, so bei John Crossland, der nach der Hinrichtung als Henker bestellt wurde. Er starb 1705, als herzlos und grausam in seinem Amt berüchtigt, das er bis ins hohe Alter inne hatte.<sup>376</sup>

Die Aussonderung und Tabuisierung des Scharfrichters hat in Mitteleuropa einen Bezug zu seiner Einbindung per Amt in das Verwaltungsgeschehen, die „Beamten“-normen<sup>377</sup>. Das vollzog sich langsam seit dem 14. Jahrhundert und wurde z. B. in Köln im 16. Jahrhundert in der Weise geändert, dass der Name in öffentlichen Protokollen nicht mehr vorkam<sup>378</sup>.

Die Ehre war im Mittelalter ein wichtiges Gut. Erinnerung sei an die Tradition der Schandbriefe<sup>379</sup>, die vorzugsweise bei nicht eingelösten Schuldverhältnissen angefertigt wurden und die die Schuldner als Gestäubte, als Gehenkte, aufs Rad Gebundene, von Schweinen Angepisste, verkehrt auf Schweinen reitend usw. darstellte. Dies kann auch als Hinweis darauf verstanden werden, was im sozialen Lebens als besondere Schande angesehen wurde.

Das Konzept der mittelalterlichen Unehrllichkeit führte dem entgegen schon bald zu einem Standesbewusstsein<sup>380</sup>, die Familie wurde zum Berufsverband<sup>381</sup>, und der Zugang zum Beruf wurde durch die Familien weitgehend kontrolliert, auch im Rahmen eines Aufsteigens aus einer Wasenmeistertätigkeit zum Scharfrichter<sup>382</sup>, wobei Abgrenzungen zwischen den Berufen schwierig waren und in vielen Gegenden ineinander übergingen<sup>383</sup>. Wegen des früher damit verbundenen Zunftverbots war ein Ausweichen auf andere Berufe praktisch nicht möglich<sup>384</sup>. 1459 gab es in Breslau eine Zusammenkunft von 14 Scharfrichtern mit der Absicht eine Zunft zu gründen<sup>385</sup>. Jedoch vollzog sich die Integration in das bür-

---

<sup>376</sup> Helfer 1965, 100

<sup>377</sup> Das beamtenartige Wirken wird in der Bestallung des Scharfrichters Wahl von vom 11. 1. 1669 deutlich. Seine Order für die „Dienstwartung“ bekommt er vom Herrscher und vom Generalstab. Anonymus 1785, 72ff.

<sup>378</sup> Irsigler & Lasotta 1996, 229

<sup>379</sup> Lentz 2004, 130f. Zahlreiches Bildmaterial der Zeit; nach 192 ff.

<sup>380</sup> Putzer 1985, 18. Die Henker waren nicht zunftfähig. Keller 2007, 103

<sup>381</sup> Nowosadtko 1994, 195 f. ; Keller 2007, 192 f.; Roeck 1993, 107/108

<sup>382</sup> Nowosadtko 1994, 206 f.

<sup>383</sup> Roeck 1993, 111

<sup>384</sup> Marra 2001/2002, 246

<sup>385</sup> Koch 1988, 56/57

gerliche Gemeinschaftsleben eher langsam. Maria Theresia dekretierte 1753 und nochmals 1772, dass die Unehrllichkeit nur für die Dauer der Berufsausübung gelten solle<sup>386</sup>. Im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit konnten Ehrlichsprechungen nur vom Landesherrn/dem Kaiser erfolgen<sup>387</sup>. Noch Mitte des 19. Jahrhunderts wurde in einigen Gegenden eine Ehrlichsprechung zur Aufnahme bestimmter Tätigkeiten, Studien etc. verlangt. Berufliche Veränderungen wurden den Kindern von Scharfrichtern in vielen Gegenden verwehrt<sup>388</sup>, was aber auch den Charakter des Schutzes der Interessen der jeweiligen Zünfte einschloss<sup>389</sup>. Hingegen waren Karrieren im Militär in vielen Gegenden möglich<sup>390</sup>.

Die soziale Bewertung führte zur Vornahme von Zeremonien in Gemeinschaft mit anderen Scharfrichtern oder deren Familienmitgliedern, so die Taufen, die Patenschaften<sup>391</sup> usw., deren religiöse Feiern und Zeremonien meist in den Privathäusern vorgenommen wurden, was aus kirchenrechtlichen Gründen mehr in protestantischen Gebieten der Fall gewesen sein durfte.

Eheliche Beziehungen zwischen Angehörigen der Scharfrichterfamilien mit anderen Personen galten in vielen Gegenden als unerwünscht, weil angenommen wurde, dass die Unehrllichkeit auf andere überging<sup>392</sup>. Hinsichtlich der Beerdigungen wurden meist besondere Gräberbereiche<sup>393</sup> und Vorschriften für die Leichenfeier angeordnet<sup>394</sup>, was sich aber schon im 18. Jahrhundert weitgehend auflöste, trotzdem blieben sie in den meisten Gegenden sozial weitgehend isoliert<sup>395</sup>. 1797 heiratete eine Frau aus litauischem Adelsgeschlecht in die Scharfrichterfamilie Wieckhorst ein<sup>396</sup>, was man als ein symbolisches Ende des Prozesses der Diskreditierung und Aussonderung bewerten kann.

---

<sup>386</sup> nach Scheffknecht 1995, 196

<sup>387</sup> Pies 2001, 76 f.; van Dülmen 1999, 19

<sup>388</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 18; van Dülmen 1999, 20, 45

<sup>389</sup> Schulz 1985, 141 f.; 221

<sup>390</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 20/21

<sup>391</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1., 50 f.; James 1977, 33 f.

<sup>392</sup> von Hentig 1987, 210-211; Roeck 1993, 107

<sup>393</sup> Anonymus 1785, 66

<sup>394</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 32 f.

<sup>395</sup> Triller 1980, 96

<sup>396</sup> [Http://www.wieckhorst-egon.de/indexle.html](http://www.wieckhorst-egon.de/indexle.html) Stand 7/2017

Die Heiraten und auch die Postenbesetzungen erfolgten oft untereinander vermittelt.<sup>397</sup> Heiratsalter, Kinderzahl etc. unterschieden sich gewöhnlich nicht von andern Familien<sup>398</sup>. Es gab ein Netzwerk von miteinander verschwägerten Scharfrichterfamilien<sup>399</sup>. Eine erste Dynastie entstand wohl 1550, als die Familie Schrottenbacher in Wien das Amt übernahm, das 252 Jahre in der Familie blieb<sup>400</sup>. Die Familie Poster stellte über Jahrhunderte die sächsischen Strafrichter, ähnlich die Familien Vollmar in St. Gallen, Wohlmuth in Salzburg und die Asthuisen über drei Generationen, weiter die Henning in Hamburg<sup>401</sup>, die Mengis über 120 Jahre in Schwyz.<sup>402</sup> Die Desfourneaux wurden schon vor den Sansons als Scharfrichter erwähnt, und in der Schweiz dienten Grosholz und Wollman in mehreren Städten über Generationen in diesem Beruf, was sich in einer deutschen Scharfrichterfamilie bis zum 24. Mai 1949 fortsetzte<sup>403</sup>.

Besonders in den Wirren des 30jährigen Krieges kam es zu Heiraten auch über große Distanzen zwischen Angehörigen der Scharfrichterfamilien und zu Patenschaften<sup>404</sup>. Die Verheiratungen untereinander erfolgten zuerst überwiegend wegen der gesellschaftlichen Aussonderung<sup>405</sup>, aber bald auch um den Besitzstand zu wahren bzw. zu vererben<sup>406</sup>.

Durch Zunahmen der Todesstrafen z. B. in der Französischen Revolution<sup>407</sup>, gab es einen Mangel an Scharfrichtern, durch spätere Abnahme der Todesstrafe wurden viele Scharfrichter überflüssig und es übernahmen teils Abdeckerfamilien deren Tätigkeiten<sup>408</sup>. In solchen Zeiten wurden wirtschaftliche Niedergänge der Scharfrichterfamilien berichtet. Eini-

---

<sup>397</sup> Gimpel 1991, 156-161; 166 f.; Scheffknecht 1995, 147

<sup>398</sup> Pies 2001, 54

<sup>399</sup> Keller 2007, 194 f.; Schwarz 2004, 46; 57

<sup>400</sup> Koch 1988, 94. Ein Verzeichnis der Scharfrichter u. Scharfrichterdynastien findet sich auch bei Koch 1988, 321 ff.

<sup>401</sup> Gimpel 1991, 156-161; von Hentig 1987, 208/209; Leder 1980, 273.

<sup>402</sup> Michel 2003, 186

<sup>403</sup> Scheffknecht 1995, 148

<sup>404</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 47; Held & Kelterborn 1966, 150 f.

<sup>405</sup> Triller 1980, 96

<sup>406</sup> Scheffknecht 1995, 161 f.; Triller 1980, 96

<sup>407</sup> Lenôtre 1996, 31 f.

<sup>408</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 139 f.



ge mussten immer wieder um eine Erhöhung der Besoldung nachfragen, weil sie ihre Familien nicht ernähren konnten.

## 11. Das soziale Leben der Scharfrichter

Im Hochmittelalter unterschieden sich die hauptamtlichen Scharfrichter von den Fronboten oder Büttel, wie oben dargestellt, durch die gesellschaftliche Stellung in der Infamie. Die Sonderstellung hob sich Anfang des 19. Jahrhunderts langsam auf, aber in Rottweil musste er noch 1825 in der Gastwirtschaft an einem eigenen Tisch sitzen<sup>409</sup>. Während in Norddeutschland den Scharfrichtern das Bürgerrecht meist verwehrt wurde, waren in Sachsen und Thüringen die Nachrichter meist Bürger. Braunschweig nannte seinen Scharfrichter 1587 einen „ehrbaren Bürger“<sup>410</sup>. Einige Städte gewährten die Aufnahme ins Bürgertum erst nach Amtsaufgabe, während andere Städte dieselbe voraussetzten.

Das Tragen einer bestimmten Kleidung im Alltag war im frühen Mittelalter nicht in allen Gegenden Vorschrift, dennoch wurde für bestimmte Amtshandlungen oft ein bestimmtes Attribut zu tragen vorgeschrieben (Hüte, Mäntel, Schwert, Schnallen etc.), und in der Schweiz trug er bei Hinrichtungszügen einen roten Mantel<sup>411</sup>. Eine Erkennbarkeit des Scharfrichters an bestimmten Kleidung und Farben setzte sich zum Ende des 16. Jahrhunderts immer weiter durch. Das führte zu einer verschärften Ausgrenzung im alltäglichen sozialen Leben. Es ist bekannt, dass in vielen Gegenden Kontakte zu Mitgliedern anderer „unehrlicher“ Tätigkeiten bestanden, zu den Schelmen, den Theaterleuten<sup>412</sup>.

Lagen in vielen Städten die Scharfrichtereien außerhalb der Mauern, waren sie in Lübeck, Danzig, Greifswald usw. mitten in der Stadt. In Schleswig wohnte die Scharfrichterfamilie 1528 im Chor der früheren Klosterkirche<sup>413</sup>. In einigen Gegenden hatte die Lokalisierung außerhalb der Stadt eher damit zu tun, dass die Gerüche und Kadaver durch die Abdeckereien als belästigend empfunden wurden und ab Mitte des 18. Jahrhundert auch im Zusammenhang mit der medizinischen Theorie, das schlechte Luft krankheitserregend sei.

---

<sup>409</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 16; Roper 2009, 82

<sup>410</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 24/25

<sup>411</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd.1, 27-28

<sup>412</sup> Knobloch 1921, 25 f.

<sup>413</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 25

Der Ausstieg aus der Unehrllichkeit war schwierig<sup>414</sup>. Die Zünfte weigerten sich solche Personen zuzulassen<sup>415</sup>, aber auch um das Gewerke überschaubar zu halten und keine Konkurrenten zu schaffen. Den Kindern des Griesheimer Scharfrichters wurde von den Handwerksmeistern eine Aufnahme als Lehrlinge verweigert<sup>416</sup>.

Es wurden zahlreiche intime Beziehungen zwischen Bürgerlichen und Scharfrichtern berichtet<sup>417</sup>, obschon in vielen Gegenden das strengstens verboten war. Der Scharfrichter Hans Lepper wurde 1587 wegen Bigamie und Ehebruch verurteilt<sup>418</sup>. Unzucht, und insbesondere die „widernatürliche Unzucht“<sup>419</sup> wurden in vielen Fällen mit dem Tode bestraft, so dass die Scharfrichter ein hohes Risiko eingingen bei solcherlei Treiben.

Die Scharfrichter nannten sich untereinander Vettern, und man lud sich förmlich zu Feierlichkeiten ein. Es kam häufig vor, dass Söhne von Scharfrichtern Scharfrichterwitwen heirateten, um an eine Scharfrichterei zu kommen<sup>420</sup>. Das Schwägerlingsnetz war in einigen Gegenden engmaschig. Der Lippstädter Scharfrichter bekam am 4. 2. 1594 das Scharfrichteramt in Münster, heiratete nach reformierten Ritus eine Scharfrichterwitwe aus Werl, brachte 7 Kinder in die Ehe ein, brachte es zum Vermögen von 250 Reichstalern. Aber im Juli 1594 verließ die Frau schon wieder den Mann wegen tätlicher Auseinandersetzungen und Veruntreuung ihres Vermögens. Schneider wurde inhaftiert, verhört und verlor sein Amt<sup>421</sup>.

Die Scharfrichter waren gewöhnlich verheiratet, viele hatten eine größere Anzahl Kinder, die sie im Scharfrichterhaus oft in zu kleinen Räumen unterbrachten<sup>422</sup>. Aussonderungen und Kleinstaaterei und konfessionsregionale Gepflogenheiten führten bei einigen Familien seit Ende des

---

<sup>414</sup> Nowosadtko 1994, 300; Martschukat 2000, 31

<sup>415</sup> Kaiserliche Verordnung... 1731, Bl. 4

<sup>416</sup> Offenburger Tageblatt vom 12. 12. 2005; vgl. a. Schumann 2006, Bl. 2

<sup>417</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 16

<sup>418</sup> Gimpel 1991, 155

<sup>419</sup> Quanter 2003, 289 f.

<sup>420</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 556

<sup>421</sup> Gimpel 1991, 156

<sup>422</sup> Mayer o. J., 53

30jährigen Krieges zu häufigen Wechseln von Orten und auch der Konfession<sup>423</sup>.

Eine sonderliche Karriere machte trotz aller strenger Regeln Bernd Knipperdolling, der während der Täuferherrschaft Bürgermeister von Münster war und später als „Schwerträger“ des Königs Henker wurde. Ihn habe nicht das Recht, sondern das Maß des Tötens erfreut<sup>424</sup>.

Es wird von straffälligen Henkern berichtet, die sich betranken, Frauen vergewaltigten<sup>425</sup>, selbst freigelassene Straftäter waren<sup>426</sup>. Gegen den Scharfrichter Grote wurde 1793 Anklage wegen schwerer Diebstahlsdelikte erhoben<sup>427</sup>. In München waren im 14. Jahrhundert 2 Scharfrichter hingerichtet worden, weil sie selber Verbrecher waren. Der Ulmer Scharfrichter wurde 1474 wegen Falschmünzerei ertränkt, der Braunfelder Henker 1493 als Mörder hingerichtet.

Barlow, Scharfrichter in Lancaster wurde des Pferdediebstahls angeklagt und hingerichtet<sup>428</sup>. Der Londoner Henker Cratwell wurde 1538 wegen Ausraubung einer Marktbude hingerichtet, ein späterer Henker, Derrick, wegen Raub zum Tode verurteilt. Pascha Rose wurde durch Jack Ketch hingerichtet, John Price hatte Eigentumsdelikte mit Gefängnis in seiner Biographie und wurde 1718 wegen Mordes hingerichtet. Es entsteht der Eindruck, dass es sich bei den englischen Henkern vielfach um problematische Existenzen handelte, die überwiegend schlechte Bildung hatten, eher ungelernte Arbeiter, teils Tagelöhner waren, deren Dienstverhältnisse oft unklar waren und deren Besoldung oft nicht zum Leben ausreichte<sup>429</sup>. Es wird von Scharfrichtern berichtet, die ein Interesse hatten, dass Verdächtigungen gegen Personen als Hexen betrieben wurden, um sich daran finanziell zu sanieren<sup>430</sup>. Die Verwobenheit mit verschiedenen kriminellen Handlungen fiel bei einigen Scharfrichtern auf<sup>431</sup>, besonders

---

<sup>423</sup> Grünewald 1976, 45 f.

<sup>424</sup> Gimpel 1991, 151

<sup>425</sup> Irsigler & Lasotta 1996, 279; Soldan-Heppe 1969, Bd. 1, 345

<sup>426</sup> Koch 1988, 309; Schild 1980, 221 f.

<sup>427</sup> Gimpel 1991, 167

<sup>428</sup> Ketch 1987, 157

<sup>429</sup> Nowosadtko 1992, 158 f.

<sup>430</sup> Meier 1975, 7; 24; Roper 2009, 81; Soldan-Heppe 1969, Bd. 1., 431 f.

<sup>431</sup> von Hentig 1956, 34 f.

deutlich unter den Amateur-Scharfrichtern in der Französischen Revolution, die für ihre Grausamkeit verrufen waren<sup>432</sup>.

1610 wird von einem Scharfrichter berichtet, der bei der Wasserprobe betrüglich gehandelt habe<sup>433</sup>. Ein anderer erschien betrunken zur Hinrichtung<sup>434</sup>. Der Schwyzer Scharfrichter Grossholz musste 1826 wegen schlechter Aufführung für einige Tage ins Gefängnis, und er erhielt wenig später einen Landesverweis. Und auch sein Nachfolger, J. Pickel wurde wegen unsittlicher Aufführung 1829 davon gejagt<sup>435</sup>.

Der am 25. 10. 1678 von seinem Knecht ermordete Henker List aus Plaue an der Havel wurde nachts heimlich beerdigt, weil er im Leben ruchlos und gottlos gewesen war. Es geschah mehrmals, dass niemand die Leiche eines verstorbenen Scharfrichters zu Grabe tragen wollte, so dass z.B. der von seinem Kollegen erschossene Tonderner Scharfrichter ein halbes Jahr unbeerdigt blieb<sup>436</sup>.

Johann Reichhart, der seit 1924 bis zum Ende des Krieges hinrichtete, existierte sozial völlig isoliert, weil er Menschen auch wegen geringer Delikte zu Tode gebracht hatte, arbeitete nach dem Krieg noch für die Besatzer in Landsberg. Und der Nachrichten Völpel vollzog nach 1946 die Hinrichtungen für die sowjetischen Besatzer<sup>437</sup>. Von ihm weiß man nur, dass er früher Lagerarbeiter, dann bis 1939 Filmkopierer in Babelsberg war, dann folgten undurchsichtige Jahre bis 1945, dann folgten kriminelle Tätigkeiten in Banden. Er saß später im Gefängnis in Berlin-Tegel ein<sup>438</sup>.

Der österreichische Scharfrichter J. Lang, von Freunden Pepi genannt, sei trinkfest gewesen, besaß in der Simmeringer Hauptstraße ein Gasthaus, in dem auch sein Vorgänger, Selinger, Gast gewesen sei. Beide seien eher unterhaltsame Trinker gewesen. 10 000 Wiener sollen ihm das letzte Geleit gegeben haben, als er 1925 gestorben war<sup>439</sup>. Es waren

---

432 Lenôtre 1996, 36 ff.

433 Soldan-Heppe 1969, Bd. 2, 62

434 Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 100

435 Michel 2003, 185

436 Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 33 ff.

437 Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 154 f.; vgl. Berlitz 1964, 25

438 Nummert 2006, 130-135

439 Palla 2000, 8



also durchaus nicht zu allen Zeiten und in allen Gegenden die Scharfrichter Außenseiter der Gesellschaft<sup>440</sup>.

---

<sup>440</sup> Deutsch 2001, 45 f.

## 12. Umgang mit dem Scharfrichter

Die Unehrllichkeit und daraus begründete Absonderung führte, wie oben schon kurz erwähnt, zu sehr unterschiedlichen Maßnahmen und Verboten. In Münster war es Scharfrichtern verboten Immobilien in der Stadt zu erwerben<sup>441</sup>, aber freie Wohnung für sich und seine Knechte wurde gegeben, er bekam ein Kleidergeld<sup>442</sup>. In Frankfurt/M wurde ihm das Bürgerrecht verwehrt<sup>443</sup>. Normalerweise musste er außerhalb oder am Rande der Stadt wohnen<sup>444</sup>, durfte in einigen Gegenden nicht mit anderen im Wirtshaus trinken, musste andernorts einen Krug ohne Deckel nehmen<sup>445</sup>, durfte nicht die Badestuben besuchen, durfte nicht jagen, hatte in der Kirche einen abgesonderten Platz<sup>446</sup>. Man durfte nicht mit ihm in Händel geraten, sich nicht mit einem Scharfrichter schlagen, an einem Tisch sitzen, was mal streng, mal lässiger gehandhabt wurde<sup>447</sup>. In einigen Gegenden durften sie nicht als Zeugen auftreten, Vormundschaften nur aus entsprechenden Familien übernehmen<sup>448</sup> u. a. m.

Berührungen mit dem Henker oder dessen Gerätschaften brachten in vielen Gegenden Komplikationen mit sich<sup>449</sup>. Man konnte durch Berührung mit dem Scharfrichter die Ehre verlieren<sup>450</sup>, selber dem Makel der Unehrllichkeit verfallen<sup>451</sup>. Deshalb musste der Scharfrichter in einigen Gegenden Glöcklein an der Kleidung tragen, um vor Kontakten zu warnen<sup>452</sup>, zumindest sehr auffällig gekleidet sein.

Die Unehrllichkeit des Scharfrichters hatte andere Wirkung als bei anderen unehrlichen Berufen, denn Spielleute, Dirnen u. a. m. durften berührt

---

<sup>441</sup> Gimpel 1991, 157

<sup>442</sup> Gimpel 1991, 152; Nowosadtko 1994, 231 f.

<sup>443</sup> von Hentig 1987, 207

<sup>444</sup> Scheffknecht 1995, 143 f.

<sup>445</sup> Pies 2001, 53

<sup>446</sup> Schild 1980, 218

<sup>447</sup> von Hentig 1987, 207, 211 f.

<sup>448</sup> Marra 2001/2002, 247; Nowosadtko 1992, 149

<sup>449</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 22 f. ; van Dülmen 1999, 50

<sup>450</sup> Keller 2007, 100

<sup>451</sup> Roeck 1993, 106 f.

<sup>452</sup> von Hentig 1987, 207; Freud 1938, 828 ; Roeck 1993, 108

werden, ohne dass die Unehrllichkeit auf die Berührenden überging. Die Unehrllichkeit der Scharfrichter hatte gleichsam infektiösen Charakter, was sich am ehesten aus religiös-kultischen Traditionen erklären lässt<sup>453</sup>, aber es war die Absonderung aus rechtlichen Gründen und für die Verfügbarkeit durch den jeweiligen Dienstherrn nützlich. Selbst wenn ein Helfer bei der Aufrichtung eines Galgens o. ä. ihn berührte, wurde er in einigen Gegenden schon ebenfalls unehrlich<sup>454</sup>. Der Barbier Deusser wurde 1590 aus der Zunft gestoßen, weil er das Schwert des Scharfrichters berührt hatte, und er musste fortan, weil keine andere Möglichkeit gegeben, selbst Scharfrichter werden. Der Aufbau von Hinrichtungsstätten war deshalb in einigen Gegenden schwierig, weil sich die Handwerker weigerten mitzuwirken. Aber viele Rechtsgelehrte vertraten, dass der Hilfsdienst als Bürgerpflicht erzwungen werden könnte<sup>455</sup>. Nach van Dülmen<sup>456</sup> hat erst die Professionalisierung des Scharfrichteramtes im 16. Jahrhundert den Beruf für Handwerker unehrlich gemacht, was aber nur für einige Regionen zutreffend ist.

Solcherlei Praktiken standen nicht ohne innerlichen Widerspruch zur Verordnung von Salben etc. durch die Scharfrichter. Der Begriff der Unehrllichkeit unterlag folglich einem Wandel und wurde unterschiedlichen Gegebenheiten angepasst verwendet<sup>457</sup>. Das Berühren als Übertragung von Unehrllichkeit war nicht gegeben, wenn z. B. die Obrigkeit damit in Berührung kam<sup>458</sup>. So konnte die Fürstabtissin von Lindau den Strick durchschneiden und Freiheit gewähren<sup>459</sup> und später ist der Scharfrichter Koblenz der Leibarzt des ersten Preußenkönigs gewesen<sup>460</sup>.

Luther, Calvin u.a. erkannten eine Notwendigkeit der Todesstrafe für besondere Fälle, bewerteten die Tätigkeit des Scharfrichters positiv und das magische Elemente fiel größtenteils fort, aber eine Absonderung von ihnen blieb<sup>461</sup>. Der Geister- und Hexenglaube blieb trotz Reformation be-

---

<sup>453</sup> 3. Mose 5, 3; 3. Mose 10,8; 3. Mose 12.1 f.; Barring 1967, 66

<sup>454</sup> Koch 1988, 95; Nowosadtco 1994, 242; Schild 1980, 218

<sup>455</sup> Helfer 1965, 98

<sup>456</sup> van Dülmen 1999, 44

<sup>457</sup> Nowosadtco 1992, 150

<sup>458</sup> Martschukat 2000, 32

<sup>459</sup> Keller 2007, 111 f.

<sup>460</sup> Helfer 1968, XI

<sup>461</sup> Schild 1980, 221; Berlitz 1964, 52 f. Nach Luther kann sie sogar eine „opus alienum“ der Liebe und Barmherzigkeit sein. Condrau 191, 406. Der Protestan-

stehen. Unter calvinistischen Fürsten war sogar wieder eine Verschärfung in Richtung auf ein moralistisches Strafrecht zu verzeichnen<sup>462</sup>. Erst mit beginnender Aufklärung traten rationale Auffassungen ein. Cesare Beccaria versuchte im Jahr 1764 in *Dei delitti e delle pene* eine erste systematische Auseinandersetzung mit der Todesstrafe. Viele der Aufklärer positionierten sich gegen die Todesstrafe, sei es wegen der geringen Wirkung<sup>463</sup> oder aus humanitären Gründen<sup>464</sup>. In England finden sich weit mehr Verschärfungen des Strafrechts mit Todesstrafen aus politischen denn aus Gründen der Hexenverfolgung<sup>465</sup>.

Eine Begegnung Napoleons mit Sanson, dem Henker Ludwig VI., wird unterschiedlich referiert, jeweils mit dem Tenor, dass sich Napoleon von ihm abwandte<sup>466</sup>, obschon die Scharfrichter zurzeit der Revolution eher gut angesehen waren<sup>467</sup>. Andererseits wird von Goethe berichtet, dass er den als gebildet geltenden Scharfrichter von Eger, Karl Huss, besuchte, mit ihm diskutierte, und er wurde von Metternich zum Kustos der Sammlungen im Schloss Königswart nach seiner Pensionierung ernannt. Eine zu große Nähe mit dem Scharfrichter blieb dennoch anrühlich<sup>468</sup>. Die Unehrlichkeit galt zu dieser Zeit folglich längst nicht mehr in den meisten Bereichen und später waren Lortzing, Käthe Kollwitz Nachkommen von Scharfrichtern<sup>469</sup> und die Schongauer Scharfrichterfamilie Kuisi entwickelte sich gut bürgerlich<sup>470</sup>.

Wir wissen wenig darüber, wie die Opfer ihre Scharfrichter sahen. Chessman<sup>471</sup>, um ein Beispiel aus neuer Zeit zu erwähnen, sah sich primär durch das juristische Personal insgesamt unberücksichtigt und unverstanden, beklagte den geltenden Gerechtigkeitsbegriff. Er ließ nie-

---

tismus zeigte oft mal seine Tendenz, sich dem Staate anzudienen und bestätigte das Recht des Staates auf Tötung. (Zeller 1893, 2. Bd. 852)

462 Willoweit 2002, 344

463 Rousseau o.J., Bd. 1., 112

464 Herder 1971, Bd. 1., 101

465 James 1977, 66 ff.

466 James 1977, 45

467 Lenôtre 1996, 37 f.

468 Kierkegaard 1885, 233

469 Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 50

470 BR-Online vom 19. 8. 2010

471 Chessman 1956, 287 ff.



manden seine Gefühle wissen, die hauptsächlich aus Hass bestanden haben sollen.

### 13. Zur Gewerbstätigkeit

In fast allen Gegenden erhielten die Henker eine Art Kleidergeld für ihre Ausstattung<sup>472</sup>, die von Gestaltung, Farben etc. weit variierte, zu einer Art Uniform wurde, aber auch deren Nebentätigkeiten betrafen. Sie mussten im Mittelalter auch in ihrer Freizeit auffällig gekleidet sein, erst ab dem 19. Jahrhundert wurde in privater und dienstlicher Kleidung unterschieden, wobei sie in neuer Zeit selbst entscheiden konnten, was sie zu ihrer Tätigkeit anzogen.

Auch das Entgelt variierte weit, richtete sich nach Wohlstand der Gegend, dem Arbeitsverhältnis, der Art der Aufgabe und meist wurde eine Art Stücklohn<sup>473</sup> bezahlt, der nach Gegend, der jeweiligen Maßnahme und in den Zeiten deutlich schwankte<sup>474</sup>, wie schon zuvor angedeutet wurde. In Mecklenburg erhielt er um 1789 für jede Art der Hinrichtung 10 Reichstaler, in Brandenburg für das Stellen an den Pranger, Verweisung, Ablieferung auf die Festung, Verlesen und Verbrennen einer Schmähschrift, einen Inquisiten nach dem Tode enthaupten etc. 5 Reichstaler.<sup>475</sup> Die Straßen- und Häuserreinigung gehörten im 17. Jahrhundert nur noch in einigen Gegenden zu den Pflichten und wurden gesondert entlohnt. Meist war schon eine derartige Spezialisierung eingesetzt, dass solche Tätigkeiten nur noch den Helfern oder Schindern zugewiesen wurden.

Die Scharfrichter selber hielten in der Regel viel von ihrem Amt und teilten niedere Arbeiten ihren Knechten und Gehilfen zu<sup>476</sup>. Die erledigten z. B. die Schinderarbeiten. In vielen Gegenden, waren aber Scharfrichterei und Abdeckerei und Totengräbertätigkeiten miteinander verbunden<sup>477</sup>. Die Infamie der Scharfrichterknechte sei in einigen Gegenden stärker

---

<sup>472</sup> Gimpel 1991, 152

<sup>473</sup> Gimpel 1991, 152-153; Koch 1988,40, 287; Scheffknecht 1995, 131 f.; Pies 2001, 60 f.

<sup>474</sup> Nowosadtko 1994, 104

<sup>475</sup> Anonymus 1789, 291-294; Anonymus 1786, 495

<sup>476</sup> Schild 1980, 222

<sup>477</sup> Schwarz 2004, 38. Dass es sich beim Abdeckerwesen um ein privilegiertes Gewerbe handelte, wie Marra schreibt, kann nicht bestätigt werden. Marra 2001/2002, 247 vgl. hingegen Nowosadtko 1992, 151

gewesen als die der Scharfrichter<sup>478</sup>, was deren soziale Position gegenüber den Scharfrichtern schwächte; sie standen unten in dieser Hierarchie.

Umgerechnet erhielt der Scharfrichter in Brühl im 15. Jh. etwa 700-1000 DM für eine Hinrichtung<sup>479</sup>. Es gab allerlei Nebenvergünstigungen<sup>480</sup>. Es verwundert deshalb nicht, dass es 1623 für das Scharfrichteramt in Lindau mehrere Bewerber gab<sup>481</sup>. Es gab Ansprüche an Hab und Gut von Selbstmördern<sup>482</sup>. Es ist anzumerken, dass in fast allen Gegenden Deutschlands die Einkünfte deutlich wegen vieler Kriegszeiten, Lücken in den Stadt- und Staatskassen Veränderungen unterworfen waren.<sup>483</sup>

Das Gewerbe entwickelte sich in den Jahrhunderten zu einer recht lukrativen Einkommensquelle<sup>484</sup> mit zahlreichen Vergünstigungen für Waren<sup>485</sup>. In Frankreich gab es die Havage, ein Recht, das erlaubte auf Märkten soviel zu nehmen, wie er mit den Händen greifen konnte, was in Phasen geringen Einkommens für den Unterhalt bedeutsam war, in Zeiten verbesserten Einkommens aber abgeschafft wurde. Als am 3. 6. 1775 diese Steuer aufgehoben wurde verringerte sich das Einkommen drastisch.<sup>486</sup> Andere Scharfrichter wurden so vermögend, dass sie den Städten Geld liehen, die Hochzeiten ihrer Kinder reich ausstatteten<sup>487</sup>, andere mussten knapsen und um Vergünstigungen nachfragen, weil sie ihre Familien nicht versorgen konnten<sup>488</sup>. Allerdings ging es zu diesen Zeiten auch den meisten anderen einfachen Leuten nicht gut, sodass man nicht daraus schließen kann, dass es den Scharfrichtern besonders schlecht ging.

---

<sup>478</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 40; Nowosadtko 1994, 270

<sup>479</sup> Irsigler & Lasotta 1996, 236; für München sehr gut aufgeschlüsselt bei Nowosadtko 1994, 72 f.

<sup>480</sup> Süßenberger 2000, 358

<sup>481</sup> Scheffknecht 1995, 151 f.; Nowosadtko 1994, 74 ff.

<sup>482</sup> Hanewald 1749, 15 f.

<sup>483</sup> Nowosadtko 1994, 79-96

<sup>484</sup> „Der Henker ritt, in Gold und Silber gekleidet, einher; seine Frau wetteiferte in Kleiderpracht mit den vornehmsten Damen.“ Soldan-Heppe 1969, Bd. 1, 433; 435

<sup>485</sup> Süßenberger 2000, 358

<sup>486</sup> Lenôtre 1996, 8; 20-22

<sup>487</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 49

<sup>488</sup> Mayer o. J. 53; 62; Nowosadtko 1994, 239

Das Amt des Scharfrichters erweckte noch bis ins vergangene Jahrhundert Interesse. Der Londoner Scharfrichter hatte ein Fixum von 90 Pfund im Jahr und „Akkordzulagen“. Körper und Kleider der Hingerichteten gehörten dem Henker<sup>489</sup>, jedoch kam es um einzelne Besitzstücke und sogar den Hemden der Hingerichteten zu Auseinandersetzungen<sup>490</sup>. Der amerikanische Scharfrichter erhielt neben seinem Gehalt für jede Hinrichtung 25 \$, der französische wurde schon seit 1793<sup>491</sup> wie ein kleiner Beamter besoldet<sup>492</sup>. Nach dem Tod des Scharfrichters Desfourneaux im Jahr 1951 bewarben sich 151 Interessenten beim Justizministerium auf dessen Posten<sup>493</sup>, der doch als recht einträglich erschien. Die Positionen waren bis in die Neuzeit begehrt, so bewarben sich noch 1907 in England selbst Ärzte, Geistliche, Rechtsanwälte um den Posten<sup>494</sup>. 1883 sollen sich gar 1400 Personen, darunter einige sehr fragwürdige Existenzen um das Amt des britischen Henkers beworben haben<sup>495</sup>.

Am 7. 6. 1553 gab es in Memmingen den ersten Vertrag mit einem Scharfrichter mit einer Kündigungsfrist<sup>496</sup>, was man als Beginn eines Angestellten-/Beamtenvertrags mit tariflicher Grundlage sehen kann.

Die Scharfrichter wurden vereidigt, es wurden ihnen Rechte und Pflichten vorgelesen, so in Bamberg 1507, in Oldenburg 1652, in Schwerin 1691<sup>497</sup>. Man unterwarf die Scharfrichter geregelten Dienstvorschriften, und in Paris des 18. Jahrhunderts musste er sich jeden Morgen in der

---

<sup>489</sup> Waller, 2004, 460

<sup>490</sup> Nowosadtko 1994, 68 f.

<sup>491</sup> Lenôtre 1996, 17

<sup>492</sup> Lenôtre 1996, 8 f.

<sup>493</sup> Leder 1980, 273

<sup>494</sup> Koch 1988, 292

<sup>495</sup> Helfer 1965, 108. Mortimer 1976, 9. Das Buch ist leider insbesondere für die Daten des Mittelalters historisch unzuverlässig, generalisierend und hält zeitlich spätere Kupferstiche für contemporär zu den Ereignissen. Es ist antikatholisch: „Die Dominikanermönche ersinnen die unglaublichsten Folterinstrumente...“ (S. 34 vgl. S. 37 unten u. ö.). Der Autor hat eine Lust an der Schilderung von Grausamkeit. Belege fehlen oft.

<sup>496</sup> Koch 1988, 94

<sup>497</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd.1, 100 f.; Scheffknecht 1995, 19 vertritt, dass die Scharfrichter meist herrschaftliche Beamte waren.

Kanzlei des öffentlichen Anklägers einfinden, um seine Aufträge entgegenzunehmen<sup>498</sup>.

An den Unglücklichen verdienten aber nicht nur die Scharfrichter, sondern auch das Kleingewerbe durch Verkauf von Getränken bei den Hinrichtungen etc., und nicht zu vergessen der Gefängniskaplan von Newgate, der mit 35 Pfund nach Hause ging und durch sein Monopol letzte Worte etc. der Verurteilten herauszugeben, die teils in tausendfacher Auflage erschienen<sup>499</sup>. Bei der Hinrichtung des Earl Ferrers 1760 soll ein Gewinn von 5000 Pfund gemacht worden sein<sup>500</sup>. Waren die Hingerichteten nicht gebildet genug, um solche letzten Worte zu verfassen, verfasste man sie einfach für sie<sup>501</sup> oder erfand sie.

Im Physiologus wurden die Betrügereien der Scharfrichter aufgezählt. Darunter, dass sie Vieh vergifteten, damit sie mehr zu tun bekamen, dass sie Geschenke entgegen nahmen, um Torturen zu mildern, Waffenhandel betrieben, dass sie Krankheiten einredeten, um dieselben dann zu heilen<sup>502</sup> usw. Die Abdeckereien<sup>503</sup> und auch andere Tätigkeiten<sup>504</sup> sicherten ein ständiges Einkommen, sodass diese bei den Scharfrichtern in Zeit geringer anderer Einkünfte beliebt waren<sup>505</sup>, auch weil dadurch Material für Salben, Medizin usw. erhalten wurde, was gewinnbringend vertrieben werden konnte.

---

<sup>498</sup> Süßenberger 2000, 356

<sup>499</sup> Waller ca. 2004, 452. Chessmans positive Bewertung des Kaplans von St. Quentin nehmen wir unter der Herausgabe seiner Aufzeichnungen durch den Kaplan wahr. Chessman 1956, 280 u.ö.

<sup>500</sup> Farrington 1998, 165

<sup>501</sup> Cooper 1974, 23

<sup>502</sup> [Http://www.physiologus.de/scharfricht.html](http://www.physiologus.de/scharfricht.html) Stand 7/2017

<sup>503</sup> Nowosadtko 1994, 121 f.

<sup>504</sup> Anonymus 1789, 291-294

<sup>505</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 126 f.; Scheffknecht 1995, 27

## 14. Der Scharfrichter als Heiler

Dem Körper der Hingerichteten wurden im Volksglauben magische Kräfte zugesprochen. Leichenteile und Fett waren bis ins 18. Jahrhundert begehrt<sup>506</sup>. Das Blut der Hingerichteten sollte Epilepsie und Aussatz heilen<sup>507</sup> und die Gegenstände, die zur Hinrichtung benutzt wurden, hatten angeblich heilende Kraft<sup>508</sup>. Auch von als rational bekannten Autoren, wie Plinius in der Antike und Prätorius in Leipzig, wurden heilsame Kräfte von Gegenständen behauptet, die bei Hinrichtungen verwendet wurden<sup>509</sup>. Ein Finger solle unter der Haustür vergraben gegen alles Übel und gegen Hexen helfen<sup>510</sup>. Medizin und Magie hatten noch eine Nähe<sup>511</sup>, und der Aberglaube des Volkes<sup>512</sup> nährte das. Auch viele Ärzte und Chirurgen der Zeit betrieben noch um 1700 Therapien, die nicht unbedingt gesund waren. So waren sie sich kaum bewusst, dass Zur-Ader-Lassen eher die Patienten schwächte, als es ihnen half<sup>513</sup>. Die häufig angewandte Urinschau zeigte zwar manchmal Hinweise auf eine Störung, jedoch waren die Mittel der Behandlung meist wenig effektiv. Behandlungen mit Blei, Kupfer und Quecksilber waren oft direkt schädlich. Erinnerung sei noch an einen anderen „wissenschaftlichen“ Aberglauben der Zeit, dass man chemisch aus verschiedenen Stoffen Gold herstellen könnte. Die Goldmacher, nicht die Fürsten wurden als Betrüger bestraft<sup>514</sup>. Es wird deutlich, Wissenschaft und Alchemie, Medizin und Magie waren noch miteinander verwoben. Faktisch waren viele Henker Zulieferer der Anatomie<sup>515</sup>. Verkäufe von Leichenteilen kamen noch in jüngerer Vergangenheit durch solche Personen vor<sup>516</sup>.

---

<sup>506</sup> Jankrift 2005, 22

<sup>507</sup> Borst 1983, 490

<sup>508</sup> Schild 1980, 221; Pechacek 2003, 227 f.

<sup>509</sup> Barring 1967, 98 f.

<sup>510</sup> Müller-Bergström, Bd. 4. 1987, 43 f.

<sup>511</sup> Nowosadtko 1994, 162; Jankrift 2005, 23

<sup>512</sup> Keller 2007, 185 f. Vgl. auch heutige Praktiken im Islam (Ceylan 2010, 79) und bei europäischen Heilern.

<sup>513</sup> Waller o.J., 132; 134-135 f.

<sup>514</sup> Schwarz 2004, 43

<sup>515</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 67; Waller 2004, 460

<sup>516</sup> von Biedenfeld & Kruse 1987, 8

Die Scharfrichter hatten aus den Erfahrungen der Torturpraxis sowohl gute anatomische Kenntnisse, als auch ein Wissen über Salben, Medikamente<sup>517</sup>. Solche Kenntnisse waren auch notwendig, wenn z.B. in der Folter der Beschuldigte keine Geständnisse machte und der Gefolterte wieder gesund gemacht werden musste<sup>518</sup>.

Im Nürnberger Ratsbuch von 1578 wurde es dem Henker erlaubt, die Körper der Enthaupteten zu öffnen und zu entnehmen, was zur Arznei davon dienlich ist<sup>519</sup>. Das Knochenmehl wurde als Heilmittel vertrieben<sup>520</sup>. Das Einrenken, Massieren, die Herstellung von Tränklein, Arzneien war recht einkömmlich<sup>521</sup>, machte einige Scharfrichter reich, und in manchen Gegenden war es auch den Frauen der Scharfrichter gestattet Wund- und Heilbehandlungen durchzuführen<sup>522</sup>. Sie führten gemeinsam mit ihrem Mann die Praxis<sup>523</sup>. Viele der Scharfrichter waren in der Tier- und Humanmedizin tätig<sup>524</sup>. Besonders als Tierärzte haben sich viele der Scharfrichter einen Namen gemacht<sup>525</sup>.

In vielen Gegenden wurde die Erlaubnis erteilt als Chirurg und Wundarzt tätig zu werden<sup>526</sup>, und viele waren in dieser Tätigkeit geschätzt<sup>527</sup>. Ihre medizinischen Kenntnisse waren oft besser als die der Ärzte. Darunter waren auch viele Pfuscher und Betrüger. Deshalb schwankten die Bewertungen stark, so galt der Favor bei Agrippa von Nettesheim dem Henker, der aufgrund eines eingeholten Urteils und des Rechts, der Medicus aber jemanden aufgrund seiner betrügerischen Kunst ums Leben bringe<sup>528</sup>. Es misslangen auch Behandlungen, wofür sie mancherorts zur Rechenschaft gezogen wurden und finanziell entschädigen mussten<sup>529</sup>. Demgegenüber verteidigte Paracelsus die Ärzte, weil sie

---

<sup>517</sup> Nowosadtko 1994, 163 f.

<sup>518</sup> Schild 1980, 222; Mayer o. J., 62

<sup>519</sup> von Hentig 1987, 201

<sup>520</sup> Barring 1967, 28; Borst 1983, 490

<sup>521</sup> Triller 1980, 94; Pies 2001, 40

<sup>522</sup> Gimpel 1991, 159

<sup>523</sup> Nowosadtko 1994, 166

<sup>524</sup> Scheffknecht 1995, 125 f.; Sommer 1969 73

<sup>525</sup> Schwarz 2004, 72; Zelter 1978, 88

<sup>526</sup> Gimpel 1991, 159 im Jahr 1645; Helfer 1964, 352 f.

<sup>527</sup> Putzer 1985, 22

<sup>528</sup> Agrippa von Nettesheim 1913, Bd. 2, 89/90

<sup>529</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 106 f.

doch keine Henker, Hurenwirte oder Hundeschläger seien, die des Menschen- und Hundeschmalz gleich teuer wie Gold verkaufen und alle Krankheit damit heilen wollen<sup>530</sup>. Paracelsus gestand andererseits, von Nachrichtern viel gelernt zu haben.

Deutlich wird auf diesem Gebiet des Heilens, dass die Infamie faktisch nicht galt, denn zu sowohl bei Ausübung der Tortur als auch dem Heilen mussten die „Patienten“ berührt werden, ohne dass sie deshalb selber der Ehrlosigkeit anheim fielen. Im Jahr 1471 balsamierte ein Scharfrichter den Hildesheimer Bischof ein. Wie konnte das geschehen, wenn doch durch die Berührung ein Makel entstünde? Es ist ungeklärt, wie die Auffassung tatsächlich war. Konnte der Scharfrichter einmal böse, ein andermal gute Magie bewirken oder war die Ehrlosigkeit nur ein Mittel um die alte Ständeordnung zu festigen?

Zur 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts begannen Bestrebungen der Anerkennung der Scharfrichter als ärztlichen Tätigkeit<sup>531</sup>. Die Mediziner wehrten sich vielerorts gegen die Erlaubnis, die den Scharfrichtern zur Behandlung gegeben wurde<sup>532</sup>. Scharfrichter fungierten aber längst als Chirurgen<sup>533</sup>, als Orthopäden, stellten Salben und verschiedenste Arzneien her.<sup>534</sup>

Erst Mitte des 18. Jahrhunderts begann man über Medizinalordnungen die ärztliche Tätigkeit der Scharfrichter einzudämmen<sup>535</sup> und mit dem Wegfall der Unehrllichkeit in vielen Bereichen wandten sich die Nachkommen der Scharfrichter vielfach dem Studium der Medizin zu<sup>536</sup>, wobei sich viele erst einmal durchsetzen mussten zur Zulassung, weil sie dafür noch als „unehrlich“ galten<sup>537</sup>. Der Scharfrichter Diepenbrock hatte 1778 beim Medizinalkollegium Münsters nachgefragt zur Prüfung in Chirurgie

---

<sup>530</sup> Paracelsus: *Septem Defensiones* 1965, Werke Bd. 2, 520

<sup>531</sup> Keller 2007, 216 f.

<sup>532</sup> Schwarz 2004, 72

<sup>533</sup> Wie allerdings eine Chirurgie ausgeführt werden kann, ohne die Pat. zu berühren, ist schwerlich vorstellbar. Die Unehrllichkeit müsste dementsprechend in solchen Handlungen ihre Wirkung verloren haben.

<sup>534</sup> Pies 2001, 39; 40

<sup>535</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 110 f.; Keller 2007, 216

<sup>536</sup> Putzer 1985, 22; Nowosadtko 1994, 152/153

<sup>537</sup> van Dülmen 1999, 65

zugelassen zu werden. Und nach seiner Entlassung versorgte er noch zwei Hospitäler als Chirurg.<sup>538</sup>

Das Verhältnis von Medizinern zu Scharfrichtern hatte sich zugunsten der Mediziner verändert, aber der Scharfrichter Lang glaubte noch 1920, dass er die Macht habe durch Berührung Krankheiten zu heilen<sup>539</sup> und ihm wurden große Summen für die Handschuhe geboten, die er bei der Hinrichtung trug und Teile des dabei verwendeten Strickes<sup>540</sup>. Nach der Hinrichtung des italienischen Patrioten Battisti ließ er sich mit dessen Leiche lächelnd fotografieren<sup>541</sup>.

---

<sup>538</sup> Gimpel 1991, 167; vgl. Putzer 1985, 20

<sup>539</sup> Lang 1920, 82 f.

<sup>540</sup> Schild 1980, 221

<sup>541</sup> Holzer 2014, 177

## 15. Moralische Rechtfertigung

Die Bewertung der Tätigkeit von Scharfrichtern steht meist in Bezug zur Bewertung der Todesstrafe<sup>542</sup> unter den jeweiligen politischen und sozialen Bedingungen. Im Streit mit den Waldensern vertrat die kath. Kirche, dass die weltliche Gewalt eine Todesstrafe ohne Todsünde vollziehen kann<sup>543</sup>, ähnlich Karl Barth<sup>544</sup>, andererseits wurden im CIC 984,6-7 die vollziehenden Richter und Henker als ex defectu irregulär erklärt. Die Todesstrafe wurde von einem geistlichen Autor 1771 geradezu als Glück für die Betroffenen beschrieben, denn: „Diese Leute sind selten durch Alter und Krankheit geschwächt... Sie besitzen noch die Kräfte des Leibes und des Geistes; und das kommt ihnen bey der Betrachtung des Todes und der damit verknüpften Folgen vortrefflich zu statten.“<sup>545</sup>

Die allgemeine politische und moralische Rechtfertigung wurde von den Herrschenden und den beteiligten religiösen Machthabern besorgt<sup>546</sup>. Für das Mittelalter gilt, dass aufgrund der Lehre von den zwei Schwertern, von der Kirche und dem Staat als göttlich eingesetzte Institutionen, mit beiderseitigem Anspruch der Befehls- und Strafgewalt der Scharfrichter auch auf beiden Ebenen handelte.<sup>547</sup> Der Scharfrichter führte damit sein Schwert auch im Sinne des Schwertes des Geistes, also im Kampf gegen den Satan<sup>548</sup>. Das Schwert ist bis heute Kennzeichen einer Strafgewalt (Darstellungen der Justitia, die schon erwähnten Rolandsfiguren, in Wappen). Die Auseinandersetzungen zwischen den Päpsten und den Kaisern führten bei den Hierokraten zur Meinung, dass jeder Schwertträ-

---

<sup>542</sup> Halloran 1963, 42; 47; 52. Reflexionen über den Tod selber kommen in dieser Literatur kaum vor. Denn wie ist es zu bewerten, wenn der Tod ein anzustrebender Zustand ist. Forscher 1988, 147 ff.

<sup>543</sup> Ermecke 1963, 9, 10. Die Vielfalt theologischer und strafrechtlicher Argumente kann hier nicht referiert werden. Gloege 1966, 14. Gloege stellt S. 18 f. verschiedene Positionen protestantischer Theologen dar.

<sup>544</sup> Barth 1951, 500 f. Barth sieht eine Schwierigkeit im Delegationsverhältnis (502) und betont den Abschreckungscharakter. 504 f., ähnlich Greinwald 1948, 28

<sup>545</sup> P. 1771, 473. Ermecke (1963,47) vertrat, dass die Todesstrafe humaner und wirkungsvoller ist als die lebenslängliche Freiheitsstrafe.

<sup>546</sup> s. a. Koestler & Rolph 1961, 53; Berlitz 1964, 160 ff.

<sup>547</sup> Levison 1952, 16; Römerbrief 13,4; Hoffmann 1964, 80 f.

<sup>548</sup> Levison 1952, 23

ger letztendlich seine Waffe im päpstlichen Auftrag führe<sup>549</sup>. Erst durch die Trennung von Staat und Kirche kam es zu einer Tätigkeit des Scharfrichters, die nicht mehr für alle auf religiösen Gründen basiert werden konnte. Noch Pius XII. vertrat, dass an einer grundsätzlichen Erlaubtheit der Todesstrafe nicht zu zweifeln ist<sup>550</sup>, und auch der Vatikanstaat hatte bis in die Neuzeit einen Scharfrichter.

Besteht aber z. B. die Auffassung, dass die höchste Norm vom Staat gegeben wird, so handelt der Scharfrichter möglicherweise durchaus begründet mit gutem Gewissen<sup>551</sup>. Es ist schon verwunderlich, dass nicht die Herrscher, die Justizminister, Richter, nicht die Beamten der Justizbehörden, nicht die beteiligten Ärzte oder die Geistlichen, sondern die Scharfrichter in Verruf kamen<sup>552</sup>.

Es fiel den meisten Scharfrichtern schwer, ihr eigenes Handeln moralisch zu bewerten<sup>553</sup>. Der Appell an das Gewissen der Scharfrichter führt nicht zu so eindeutigen Ergebnissen, wie allgemein angenommen wird, denn was das Gewissen schlussfolgert, hängt u. a. auch von gerade geltenden sozialen Normen ab. Im Hinrichtungsprozess, im Gegenüber zu den Delinquenten halfen Bewertungen über Handeln und Person des Delinquenten dem Scharfrichter sein Tun zu erleichtern, denn wenn er Triebtäter richtete, war er Vertreter einer rationalen Ordnung, wenn er „Minderwertige“ richtete, Vertreter einer gesellschaftlichen Wahnvorstellung usw., und die Rechtstheorie stützte ihn jeweils in einem so bezogenen Verständnis<sup>554</sup>.

Die Justiz, die Scharfrichter wurden oftmals in politisch schwierigen Zeiten verschärft tätig, insbesondere, wenn Regime unter Druck gerieten. In Frankreich haben vor 1789 mehr als 160 Scharfrichter existiert, die mehrheitlich vom König besoldet wurden und im Norden des Landes mehrheitlich von Dynastien gestellt wurden<sup>555</sup>. Wegen der Einbettung

---

<sup>549</sup> Hoffmann 1964, 99

<sup>550</sup> Ermecke 1963, 9

<sup>551</sup> Scholler 1976, 432 ff.

<sup>552</sup> Amberg 1982, 18 f.; Chessman 1956, 304; 314 321., er versucht sie in ihrer Tätigkeit zu verstehen. Rossa 1966, 58 f. Erinnerung sei an die Experimente mit den Köpfen Guillotiniertes. Martschukat 2000, 130 f.

<sup>553</sup> Becker & Dedio 2002, 9

<sup>554</sup> Hein 2001, 202; 213 f.; 272 f.

<sup>555</sup> Lenôtre 1996, 5/6

des scharfrichterlichen Handelns in die jeweiligen politischen Systeme und den jeweiligen geltenden Begriffen von Ordnung, Verbrechen, Schuld und Strafe gab es ein großes Spektrum an Selbstinterpretationen. Der Scharfrichter Gröpler aus Magdeburg sah sich als Vollstrecker eines göttlichen Willens, denn wer Blut vergießt...<sup>556</sup> Der Scharfrichter Paul Lorrain drängte die Verurteilten sich vom Bösen los zu sagen. Im März 1700 sollte er den volltrunkenen Piraten Captain Kid hinrichten. Darüber verfasste er eine moralisierende Geschichte<sup>557</sup>. Der hohe moralische Impetus zeigt sich noch in der Moral-Rede, die der hinzurichtende Delinquent Franz N. 1777 zu München verfasste<sup>558</sup>. Hingegen unterschrieb Hentze, der Scharfrichter in Brest in der Franz Revolution seine Briefe mit dem Titel „Rächer“, bzw. „Rächer des Volkes“, andere nannten sich „Rächer des Gesetzes“ u. ä., was einigen von ihnen die schlimmsten Ausschweifungen erlaubte bis zum Sexualverkehr mit hingerichteten Frauen<sup>559</sup>. In Rennes zurzeit der Französischen Revolution, verwirklichte man eine Kinderkompanie, „Die Hoffnung des Vaterlands“, die auf dem Friedhof Hinzurichtende erschossen und wegen geringer Übung nur schlecht trafen.

Die Frage ist, wer eigentlich moralisch zu verurteilen war? Im 18. Jahrhundert gab es noch Hinrichtungen wegen Verstößen gegen das 6. Gebot, obschon der Adel über oft mehrere Mätressen verfügte und viele Fürstbischöfe nicht gerade als Heroen der von ihnen für andere gepredigten Keuschheit gewesen waren. Die Moralauffassungen waren in geschichtlichen Zeiten sehr unterschiedlich. Die Projektionen gegenwärtiger Moralauffassungen auf die Vergangenheit unterliegen deshalb schweren moralischen Missverständnissen.

Die Folter und die Quälereien in KZs und im Gulag haben andere Ursprünge<sup>560</sup> als die rechtlichen normativen Ansprüche der jeweiligen Gesellschaft und werden selbst von fast allen Befürwortern der Todesstrafe nicht gebilligt. Allgemein theoretische Ablehnungen der Todesstrafe sind

---

<sup>556</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 150; vgl. J. Böhme 1977, 267

<sup>557</sup> Waller o. J., 353-354

<sup>558</sup> N. Franz 1777, 2 f.

<sup>559</sup> Lenôtre 1996, 44 f.; 50

<sup>560</sup> Scheffknecht 1995, 101. Die rechtstheoretischen Grundlagen können hier nicht diskutiert werden. Unter naturrechtlichem und rechtspositivistischem Aspekt handelt der Scharfrichter, wenn er nach den jeweiligen Regeln sein Amt vollzieht, möglicherweise sogar moralisch wertvoll, vgl. Ermecke 1963, 18 ff

schon seit der Antike bekannt. Laktanz und Tertullian verurteilten die Todesstrafe<sup>561</sup>. Im geschichtlichen Verlauf griffen Herrscher, Regierungen immer wieder zur Todesstrafe und fanden auch die passenden Theoretiker, die das unterstützten. Die Exekutoren in diesen Gefilden handeln oft aus eigenen, subjektiven Empfindungen von Hass, nicht selten gemixt mit einem Kadavergehorsam gegenüber Vorgesetzten in ihren Institutionen. Die öffentliche Meinung zeigt schon immer eine Fluktuation in der Bewertung der Todesstrafe<sup>562</sup>. Das „Kopf runter“ ist schnell gesagt, aber wer soll das tun, und mit dem eigenen Kopf auch?

Einige Scharfrichter waren geradezu blutrünstig und stellten ihre „Werke“ aus.<sup>563</sup> Andere arbeiteten nachlässig und legten das Gewicht mehr auf die Nebentätigkeiten<sup>564</sup>. Es gab auch gewissenhafte Henker; so weigerte sich 1531 der Gogerichts Wolbeck zu Münster den Verurteilten zu hängen und setzte eine Hinrichtung mit dem Schwert durch und ein kirchliches Begräbnis<sup>565</sup>. Am 5. 5. 1432 weigerte sich ein Henker den Carmagnola zu foltern<sup>566</sup>, 1576 zu Feckelberg<sup>567</sup> weigerte sich der Scharfrichter und ein Anderer musste die Exekution vorzunehmen. Von einem anderen Scharfrichter wurde berichtet, dass er das Kind eines Hingerichteten adoptierte<sup>568</sup>.

Im Jahr 1513 musste in Köln der Schwerträger (licitor) Reinhart Feugeler seinem Gevatter den Kopf abtrennen. Er entschuldigte sich bei ihm, weinte, bekam einen Schwächeanfall und der Hieb missglückte<sup>569</sup>. Bei Mitgefühl mit den Hinzurichtenden wird mehrmals berichtet, dass es zu missglückten Hinrichtungen führte<sup>570</sup> und bei anderen, dass es deshalb Erleichterungen für die Delinquenten gab.

---

<sup>561</sup> Gloege 1966, 12.

<sup>562</sup> Koestler & Rolph 1961, 88 f.

<sup>563</sup> Lenôtre 1996, 47

<sup>564</sup> Martschukat 2000, 90

<sup>565</sup> Gimpel 1991, 154

<sup>566</sup> Koch 1988, 52

<sup>567</sup> Soldan-Heppe 1969, Bd. 1, 320/321

<sup>568</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 48 f.

<sup>569</sup> Irsigler & Lassaotta 1996, 247

<sup>570</sup> Schild 1980, 224; Martschukat 2000, 30

Andere rieten den Opfern, wie sie Qualen vermeiden konnten<sup>571</sup> oder verweigerten bei besonders quälenden Hinrichtungsweisen die Hinrichtung vorzunehmen<sup>572</sup>. Mit der Mechanisierung des Tötens kam es mehr und mehr dazu, dass die Henker oft nicht einmal die Namen ihrer Opfer kannten<sup>573</sup>, meist gar keine Kontakte zwischen Scharfrichter und Delinquenten vor der Hinrichtung stattfanden, sodass das Geschehen auf eine möglich kurze Zeitspanne beschränkt wurde und Gefühle einer Beteiligung kaum noch vorkamen.

---

<sup>571</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 59

<sup>572</sup> Gimpel 1991, 154

<sup>573</sup> Becker & Dedio 2002, 8

## 16. Psychische Störungen der Scharfrichter

Die Störungen beziehen sich zuerst auf den Hinrichtungsakt selber, denn durch Nervosität konnte es zu missglückten Hinrichtungen kommen, was manchmal den Zorn der Massen hervorrief.<sup>574</sup> Als der fieberkranke Scharfrichter Grandjean, fehlte, sich entschuldigte für seine Fehlschläge, die Delinquentin unter Qualen zu Tode brachte, wurden er und sein Frau von der Menge getötet<sup>575</sup>. Es wurde 1464 der Scharfrichter von Augsburg, weil er butzte, d. h. einen Fehlschlag machte, aus der Stadt gejagt und erschlagen<sup>576</sup>. Es handelte sich jeweils um emotional hochgespannte Situationen, und es bedurfte aus recht unterschiedlichen Gründen unter den Zuschauern nur eines kleinen Funkens, um die Menge gegen den Scharfrichter, aber auch andere Anwesende rasen zu lassen<sup>577</sup>. Entlassungen wegen Ungeschicklichkeit waren öfter vorgekommen<sup>578</sup>. Bei einigen, die aus Altersgründen butzten, schien man nachsichtiger in der Bestrafung<sup>579</sup> gewesen zu sein. 1664 in Augsburg wurde der Henker wegen einer misslungenen Hinrichtung gesteinigt<sup>580</sup>. Die möglichen Reaktionen der Massen und der Obrigkeit ließ einige Scharfrichter ihr Gewerbe nur mit Ängsten ausführen, was in allen Jahrhunderten vorkam. Es verwundert, dass bei den gewalttätigen Übergegriffen von Zuschauern gegen den Scharfrichter, wobei auch Verstümmeln etc. sich ereigneten, nicht berichtet wurde, dass Unehrllichkeit auf die Angreifer überging<sup>581</sup>. Ob immer bei einem Misslingen einer Hinrichtung „die

---

<sup>574</sup> Irsigler & Lasotta 1996, 250; Nowosadtko 1994, 25

<sup>575</sup> Helfer 1964, 338

<sup>576</sup> Koch 1988, 61, 174. Helfer 1964, 354. Der Haller Scharfrichter Othmar Krieger konnte 1663 nur dadurch begnadigt werden, dass die gescheiterte Hinrichtung als ein Wunder erklärt wurde. <http://www.diehenker.at/Geschichte2.php>

<sup>577</sup> Helfer 1964, 339

<sup>578</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd. 71 ff.; Koch 1988, 71, 288; 293; Barring 1967, 80 f. ; Helfer 1964, 335

<sup>579</sup> [http://www.karlsruhe.de/kultur/stadtgeschichte/blick\\_geschichte/rich.;](http://www.karlsruhe.de/kultur/stadtgeschichte/blick_geschichte/rich.)  
[http://www.todesstrafe.de/artikel/71/Die\\_Scharfrichter\\_Norwegens...](http://www.todesstrafe.de/artikel/71/Die_Scharfrichter_Norwegens...)  
Stand 7/2017

<sup>580</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 75-78; Martschukat 2000, 113 f.; Helfer 1964, 336

<sup>581</sup> Helfer 1964, 337

Beziehung zwischen Obrigkeit und Volk ins Wanken<sup>582</sup> kam, erscheint als etwas theoretisch zu weit gefasst, da nach einigen Berichten die Zuschauer einfach ein bestimmtes Schauspiel erwarteten und die butzenden Scharfrichter nicht immer der direkt zuständigen Obrigkeit unterstanden, sondern ausgeliehen waren. Es wurden bei Fehlleistungen der Scharfrichter Selbstvorwürfe berichtet. Der Henker der Mrs. Thompson im Jahr 1923 versuchte wegen der missglückten Hinrichtung wenig später eine Selbsttötung und wiederholte dies nach einigen Jahren<sup>583</sup>.

Unter den Scharfrichtern seien viele Alkoholiker gewesen<sup>584</sup> und schon früh gab es Trinkverbote für Scharfrichter. Engelhardt aus Magdeburg habe sich nach jeder Hinrichtung betrunken, um das Grauenhafte des Geschehens zu vergessen<sup>585</sup>, andere tranken vor der Hinrichtung, um der Belastung standhalten zu können<sup>586</sup>. Es ist aber nicht geklärt, ob unter den Scharfrichtern tatsächlich wesentlich mehr Alkoholiker waren als in der übrigen Bevölkerung, und ob es erst als Folge von Schuldempfindungen und nicht verarbeiteten Geschehnissen bei Hinrichtungen zum Alkoholmissbrauch kam<sup>587</sup>.

Affekthandlungen gegenüber anderen Bürgern oder Gehilfen werden von einigen Scharfrichtern berichtet<sup>588</sup>. Unter ihnen gab es Mörder<sup>589</sup>. Jakob von Hall war zügellos, bedrohte Mitmenschen und wilderte, was zum Verlust seiner Stellung führte<sup>590</sup>. Einige Scharfrichter waren auch im Privatleben gewalttätig, und es sind Streitereien unter Alkoholeinfluss bis zum gegenseitigen Totschlag berichtet worden<sup>591</sup>. Julius Krautz erschlug seinen Gehilfen, eröffnete später noch eine Restaurant und starb 1921 im Krankenhaus in Rüdersdorf<sup>592</sup>.

---

582 Martschukat 2000, 29

583 Koestler & Rolph 1961, 29

584 Schild 1980, 221; Nowosadtko 1994, 102; Pies 2001, 55; Barring 1967, 85; Sommer 1969, 19

585 Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 148

586 Sommer 1969, 83f.; Martschukat 2000, 29; Helfer 1964, 335; 343

587 Entgegen Leder 1980, 261

588 Koch 1988, 71

589 Koch 1988, 95, 275; Pies 2001, 34

590 Scheffknecht 1995, 8

591 Nowosadtko 1994, 250 f.

592 Nach Rossa 1966, 182 habe er sich im Zuchthaus das Leben genommen.

Franz Wohlfahrt von Salzburg soll gefühlskalt gewesen sein und protzte<sup>593</sup>. Der „Typus“ des gefühlskalten, nicht beteiligten Scharfrichters kam in allen Zeiten vor. In dazu passender Manier überlegte Mercier 1795, dass er gerne wissen möchte, was sich auf seinem Gesicht ereignet, ob er sein schreckliches Geschäft lediglich als ein Gewerbe betrachte<sup>594</sup>. Einige dieser dem Anscheine nach emotionslosen Männer waren doch von Konflikten belastet, so der preußische Scharfrichter Schwietz, der keine „scheußlichen Gefühle“ bei den Hinrichtungen gehabt habe und sich als Vollstrecker der Gerechtigkeit fühlte, erschoss sich, ebenso sein Nachfolger Spaethe aus Breslau<sup>595</sup>, den das Richten angeblich nicht stark belastete, der aber über den Tod seiner Frau nicht hinweg kam.

Selbstmorde waren nicht selten<sup>596</sup>. Der letzte österreichische Scharfrichter Josef Lang habe sich nach seiner Entlassung im Jahr 1936 (differente Angabe 1925) am Fensterkreuz seiner Wohnung selbst erhängt<sup>597</sup>. Er war ein beliebter Mann in seiner Umgebung, wie teils schon oben berichtet, gehörte mehreren Vereinen an, kandidierte für den Wiener Gemeinderat, besaß in Simmering ein kleines Café. Er habe ein weiches Herz gehabt, war ein „närrischer Kinderfreund“<sup>598</sup>. Im Januar 1975 habe sich der libanesischen Henker Morkus im Alter von 55 Jahren unter Alkoholeinfluss vergiftet. Mortimer<sup>599</sup> meint, dass Gewissensqualen zu der Tat geführt hätten, was aber nicht gesichert ist. Der in Castres entlassene Scharfrichter Desmoret verdingte sich mit seinem Sohn Maximilian als Landarbeiter, kam immer mehr herunter. Der Sohn verfiel dem Alkohol. Der Vater brannte ihm die Augen aus, versah den Körper 10mal mit dem glühenden Stempel „T. F.“ zertrümmerte ihm die Hirnschale und erdrosselte sich selbst auf dem Weg ins Gefängnis nach Toulon<sup>600</sup>.

---

593 Scheffknecht 1995, 8

594 Lenôtre 1996, 1

595 Matthias 2010, 2; Rossa 1966, 182. Andere hätten Zwangsvorstellungen und Zwänge bekommen.

596 Koch 1988, 303

597 Mortimer 1976, 22

598 Rossa 1966, 179

599 Mortimer 1976, 22

600 Mortimer 1976, 25

Der Scharfrichter Scheller aus Bayern wurde 1880 wegen Dienstunfähigkeit pensioniert, er sei psychisch krank gewesen, die Diagnose ist nicht bekannt, starb wenige Wochen später im Irrenhaus<sup>601</sup>.

Die Grenzen zwischen den psychischen Erkrankungen der Scharfrichter und ihrer Klientel zeigen sich derart als eher schwankend, und im Hinrichtungsprozess wird von starken Ängsten auf beiden Seiten berichtet<sup>602</sup>. Auch wenn das nicht exakt belegt ist, sollen viele der Hingerichteten psychisch krank gewesen bzw. gemindert schuldfähig gewesen sein<sup>603</sup>, so dass die Frage der Verantwortung sich an alle beteiligten Personen und Berufe richtet<sup>604</sup>.

Ob sie gemeinhin tatsächlich so unter ihren Taten litten, wie manchmal behauptet<sup>605</sup>, erscheint fragwürdig, wenn wir auf einzelne Personen schauen. Speziell bei einigen der Scharfrichter in der Moderne traten die Behauptungen der Betroffenheit und des Leidens erst auf, als sie ihr „Handwerk“ nicht mehr ausübten, was wohl eher einer psychischen Entlastung von Schuld derart entsprechen dürfte: ich konnte nicht anders. Einige zeigten Anzeichen von Größenvorstellungen. Der englische Scharfrichter W. Marwood (1879-1883) ließ sich „Public Executioner“ auf die Visitenkarte drucken, und andere auf ihr Schwert hinweisen, dass sie in Gottes Auftrag handelten<sup>606</sup>. Aber der Heldenmut einiger Opfer und die Gleichgültigkeit der Aristokraten und Militärs gruben sich anderen Scharfrichtern in das Gedächtnis<sup>607</sup>.

---

<sup>601</sup> Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 142

<sup>602</sup> Helfer 1964, 344

<sup>603</sup> z.B. der 13 Jahre und 8 Monate alte Junge, der 28. 11. 1787 wegen Brandstiftung getötet wurde. Regierung Pfalz-Bayern 1787, 371. Eine Häufung psychisch Kranker im Strafvollzug ist ehemals (Maass 1976, 30) auch jüngst noch festgestellt worden. (Müller-Foti 2007, Zusammenfassung). Der Ausschluss, „Geistesranke“ nicht hinzurichten, hat innere Widersprüche und die Hinrichtungen erfolgten oft trotzdem. Rossa 1966, 164 ff. Der Begriff der Geisteskrankheit hing von einer früher angenommenen biologischen Grundlage der Krankheiten ab und bezeichnete auch Störungen, die heute als wenig schwerwiegend (z. B. Kleptomanie) oder gar als normal (z. B. Homosexualität) gelten.

<sup>604</sup> Conolly 1963, 111; 113

<sup>605</sup> Leder 1980, 261

<sup>606</sup> Rossa 1966, 170

<sup>607</sup> Süßenberger 2000, 352/363

## 17. Berichte über einzelne Scharfrichter/Henker

Das Wissen über die Personen der Scharfrichter stammt teils aus autobiographischen Notizen, teils aus Nachrichten Dritter, teils wurden Darstellungen für die literarische Verwendung rekonstruiert, letztere haben oft wenig Bezug zu den Fakten<sup>608</sup> und in letzter Zeit aus Interviews, die überwiegend eine vorgefasste Parteilichkeit erkennen lassen. In filmischen Bearbeitungen, in denen Scharfrichter eine Rolle spielen, obschon einige der Filme als Anliegen vertreten die Todesstrafe abzuschaffen, spielen Versuche bestimmte Affekte beim Zuschauer auszulösen eine Rolle. Die Einschätzungen und Bewertungen mischen häufig die Einstellung des Regisseurs oder Interviewers mit der Selbsteinschätzung des Scharfrichters. So wurde von einigen der Scharfrichter, genannt seien John Ellis und James Berry, berichtet, dass sie Biedermänner gewesen seien<sup>609</sup>, was als etwas langweilig bei Lesern ankommt, aber im Grunde gar keine bestimmte Aussage beinhaltet, denn der im Folgenden kurz dargestellte Meyssonier lebte wie viele andere dieses Metiers in einer oberflächlich gesehen bürgerlich-geordneten Welt.

Die im folgenden ausgewählten Notizen über Scharfrichter sind einfach dem Familiennamen nach alphabetisch dargestellt. Die Auswahl der Personen erfolgte unter dem Gesichtspunkt der aufzufindenden Informationen und zwecks Darstellung verschiedener Charakterzüge der Personen.

### 17.1. Harry Allen

war zuerst Gehilfe Pierreponts, dann Englands letzter Henker, wirkte auf Fotos wie ein Gentleman<sup>610</sup>, zweifelte später an der Todesstrafe, weil diese niemanden an der Ausführung einer Tat hindere. „Es erstaunt mich immer wieder, aber der Verurteilte durchsteht die ganze Prozedur

---

<sup>608</sup> Steinbeck 1806, 23f., Duff 1931, 49ff.; Droonberg 1893, 14f., Schalk 1920, 9 f. u. v. a. m.

<sup>609</sup> Rossa 1966, 179/180. Auch A. Eichmann sei ein ganz normaler Familienvater gewesen. Stalin war in seiner Jugend wegen seines Charakters ausersehen Priester zu werden. Rayfield 2004, 81

<sup>610</sup> Rossa 1966, Fotoseiten

manchmal gefasster als der Vollstrecker.“<sup>611</sup> Zu den Eindrücken bei seiner ersten Hinrichtung befragt, äußerte er: „Ich empfand das Gefühl der Erleichterung. Es war halb so schlimm, wie ich es mir vorgestellt hatte.“<sup>612</sup>

## 17.2. Ionel Boeru

war Oberst der rumänischen Fallschirmjäger und vollstreckte am 25. Dezember 1989 das Todesurteil an dem Ehepaar Ceausescu, ein tatkräftiger Mann, der Lebenslust ausstrahlte, „mit dem man auch gern ein Bier trinken würde“, als Familienvater zu nachgiebig, der „selbst als Kind von seinem Vater nur gezüchtigt und gedemütigt wurde“ und in der Kadettenanstalt Spießruten lief.<sup>613</sup>

Er liebte es zu angeln und den Sport, sollte eine Laufbahn bei der Armee einschlagen. Sein Vater bestimmte die Familie, prügelte. Der Großvater war sein Vorbild, zuerst Offizier, wurde dann später Priester.

„Schließlich war ich sogar Mitglied einer Spezialeinheit, die eigens dazu gegründet worden war, Ceausescu zu beschützen“, nahm dann die Kluft zwischen der Propaganda und der Wirklichkeit wahr<sup>614</sup>. Seine Familie erfuhr erst später von seiner Mission, machte keine Vorwürfe<sup>615</sup>. Die einzige von ihm durchgeführte, berichtete Hinrichtung geschah durch Erschießen<sup>616</sup>. Die Darstellung seiner Rolle und seiner politischen und psychischen Beteiligung variiert in der Ausgestaltung<sup>617</sup> sowohl durch Jour-

---

<sup>611</sup> Mortimer 1976, 27

<sup>612</sup> Mortimer 1976, 28

<sup>613</sup> Becker & Dedio 2002, 60 f.

<sup>614</sup> Becker & Dedio 2002, 71

<sup>615</sup> Becker & Dedio 2002, 63-66

<sup>616</sup> Rossa 1966, 108 ff. eine Tötungsart, die beim Militär üblich war. Im Piloton hatte nur einer scharfe Munition, aber geübte Soldaten erkannten am Geräusch, ob sie mit scharfer Munition schossen oder nicht.

<sup>617</sup> Schmidt-Haeuer. [http://www.zeit.de/1999/51/Er\\_erschoss\\_ceausescu](http://www.zeit.de/1999/51/Er_erschoss_ceausescu) vgl. mit <http://www.mirror.co.uk/news/world-news/executioner-who-killed-romanian-dictator-4851422>; <http://www.hotnews.ro/stiri-esential-18770314-ionel-boeru-membru-plutonul-executie-sotilor-ceausescu-sunt-inca-agitat-cand-vorbesc-despre-asta-toata-...> Stand 7/2017

nalisten als auch der Erinnerung von Boeru selber<sup>618</sup> und den beteiligten Soldaten<sup>619</sup>.

### 17.3. Clinton D. Duffy

Duffy folgte seinem Vater als Direktor von San Quentin 1940-1951. Er beschrieb seine quälenden Gedanken, Schweißausbruch und Brechreiz, als er noch Amtsgehilfe des Direktor Holohan bei der Hinrichtung Costellos am 13. 12. 1929 war, obwohl er gar nicht direkt dabei war. Später erinnert er sich des Northcott, „ein widerlicher junger Mann“. „Er war ein pathologischer Lügner, ein Sadist und in hohem Maße degeneriert.“<sup>620</sup> Als Duffy Direktor war, erhielt der Scharfrichter jeweils 50 Dollar ausgezahlt, der Geistliche und der Helfer 25<sup>621</sup>. Durch die Aufteilung der einzelnen Funktionen erschien der sog. Scharfrichter genauso beteiligt wie die anderen, der Direktor usw.<sup>622</sup>

### 17.4. Reuf Ibrisagic

war in Bosnien-Herzegowina tätig, Pädagoge von Beruf, stammt aus einer anatolischen Bey-Familie<sup>623</sup>. Er spielte mit den Todeskandidaten Schach, unterhielt sich mit ihnen. Er war für die Auswahl des Erschießungskommandos zuständig. Er sprach sich jeweilig mit seiner Frau aus, litt unter Schuldgefühlen, trank<sup>624</sup>. Er berichtete von Erschießungen, die nächtens im Wald durchgeführt wurden und die Toten gleich begraben. Er empfand den Beruf als psychisch belastend, weil er nicht darüber reden durfte, ausgenommen mit den Beteiligten an den Hinrichtungen und seiner Frau, die auch bei der Polizei arbeitete. Er berichtete von nächtelangen Schlafstörungen, Alpträumen.<sup>625</sup> Seine Erzählungen waren allerdings anekdotenhaft von seinen Erlebnissen, in denen er positiv herauskommt, reflektiert auch über die Motive der Täter und die an der Hinrichtung Beteiligten.

---

<sup>618</sup> [https://en.wikipedia.org/wiki/Trial\\_of\\_Nicolae\\_and\\_Elena\\_Ceau%C8%99escu](https://en.wikipedia.org/wiki/Trial_of_Nicolae_and_Elena_Ceau%C8%99escu)  
Stand 6/2017

<sup>619</sup> <http://www.taz.de/!657777/>

<sup>620</sup> Duffy o.J., 59

<sup>621</sup> Duffy o. J.,107

<sup>622</sup> Duffy o. J.,114/116 Der Direktor befahl dann jeweils in der Gaskammer dem Scharfrichter mit der Hinrichtung zu beginnen.

<sup>623</sup> Becker & Dedio 2002, 143 f.

<sup>624</sup> Becker & Dedio 2002, 135/136

<sup>625</sup> Becker & Dedio 2002, 148 f.

„In der Psychologie gibt es dafür Abwehrsysteme, die einen Menschen vor unangenehmen Situationen schützen können. Und da ich ein Psychologiestudium absolviert hatte, konnte ich mich auch schützen.“<sup>626</sup>

### 17.5. John Ketch, bekannt als Jack Ketch

War von 1663 an tätig, wurde einmal wegen Angriffs eines Sheriffs in Gefängnis geworfen, und nachdem sein Nachfolger P. Rose wegen Hauseinbrüchen und Wildddiebereien des Amtes enthoben wurde, wieder eingesetzt und blieb 23 Jahre im Dienst in London<sup>627</sup>. Er wurde berühmt, auch wegen zweier schwerer und brutaler Patzer bei Hinrichtungen, erwähnt sei die des Lord Russel 1683, der einem Komplott König Charles II. zum Opfer fiel<sup>628</sup>.

„Man wird in einer Bodenkammer geboren, der Zufall und der Hunger treiben weiter...“<sup>629</sup> „Ich war schwach und wollte leben, darum stahl ich. Späterhin wollte ich abermals leben und ließ mich daher zum Menschen-töter oder Scharfrichter stempeln.“<sup>630</sup> In seiner Schulzeit fiel er durch sadistische Spiele auf.<sup>631</sup> Sein Leben habe erst richtig begonnen, als er bei seinem Oheim, Jonathan Ketch seine Jugend verbrachte. Jener war der Scharfrichter von London. „Er war ein Mann, welcher die Unglücklichen von allen Mühen, Lasten, Besorgnissen, Ängsten und Schmerzen dieses Lebens auf das schnellste und sicherste befreite“, und diejenigen, die er nicht aufhängen durfte, hielt er „für Verkürzer und Diebe an seinem Amt.“<sup>632</sup>

Ketch reflektierte über sein Tun, dass er, der täglich Diebe am Galgen hängte, selbst ein Dieb gewesen<sup>633</sup>. Ketch beschrieb sich als emotionslos: „Gewöhnlich lebe ich wie ein Stein, in einem Zustand völliger Vernichtung. Führen mich meine Gedanken in die Zeiten meiner Kindheit zurück, erwache ich plötzlich. Diese Erinnerungen verleihen mir einige Empfindungen, indessen fühle ich in der Regel keine Spur von Mitleiden,

<sup>626</sup> Becker & Dedio 2002, 158-159

<sup>627</sup> <http://www.executedtoday.com/tag/jack-ketch/> &  
<http://www.capitalpunishmentuk.org/early.html> Stand 7/2017

<sup>628</sup> <http://www.executedtoday.com/tag/jack-ketch/> Stand 7/2017

<sup>629</sup> Ketch 1987, 110; vgl. Nowosadtko 1992, 155

<sup>630</sup> Ketch 1987, 111

<sup>631</sup> Ketch 1987, 37-38

<sup>632</sup> Ketch 1987, 39; Bailey 1989, 22 f.

<sup>633</sup> Ketch 1987, 110

nicht einmal gegen mich selbst.“<sup>634</sup> Er sei oft auch während seiner Dienste betrunken gewesen, sei streitsüchtig gewesen und auf seine Vorteile bedacht<sup>635</sup>. Erste Anzeichen einer Reue und von Gewissensbissen zeigte er anlässlich der Hinrichtung eines jungen Mannes, der Widerstand zeigte, und er dachte nach und meinte, dass der verrückt gewesen sei und statt auf dem Schafott den Ärzten hätte übergeben werden sollen.<sup>636</sup>

Er sei starrsinnig gewesen, und seine Ansichten und Lebensweisen wechselten von Jahr zu Jahr, bis er sich dem Methodismus zuwandte. Er tobte dann gegen die Strafgesetzgebung, bezichtigte die des Meuchelmordes<sup>637</sup>, stellte sich die letzten vier Jahre seines Lebens an Kreuzungen und predigte über die Bosheit der Menschen, die Irrtümer und Illusionen derjenigen, die an ihre eigene Tugend glauben<sup>638</sup>. Man hörte ihn zu sich selbst sagen: „Ich stand auf dem Gipfel des Gesetzes, gleichsam über dem Gesetz...“<sup>639</sup>

## 17.6. Fernand Meyssonier

stammt von einem Scharfrichter ab, der in Algerien, Tunesien und der Türkei tätig war, Mitglieder der Familie waren seit dem 17. Jahrhundert als Scharfrichter beschäftigt<sup>640</sup>. Er habe den Beruf nicht aus Finanznot, sondern wegen der Beziehungen ausgeübt.<sup>641</sup> Als 14- bzw. 15jähriger habe er ein Modell einer Guillotine für seinen Vater gebastelt<sup>642</sup>. Er sei als Kind in Algerien in Wohlstand lebend religiös erzogen worden, liebte Musik, sodass er Balletttänzer werden wollte<sup>643</sup>, sei tierlieb gewesen, besaß später in Tahiti 30 Pferde<sup>644</sup> und eröffnete in Frankreich, wohin er wegen seiner Tochter ging, in Fontaine-de-Vaucluse aufgrund seiner

---

<sup>634</sup> Ketch 1987, 147

<sup>635</sup> <https://londonhistorians.wordpress.com/2011/04/19jack-ketch-bodgy-axeman/>

<sup>636</sup> von Biedenfeld & Kruse 1987, 8

<sup>637</sup> von Biedenfeld & Kruse 1987, 23

<sup>638</sup> Ketch 1987, 231

<sup>639</sup> von Biedenfeld & Kruse 1987, 10

<sup>640</sup> [Http://www.lefigaro.fr/lefigaromagazine/2006/10/06/01006-20061006ARTMAG90429-l\\_bourreau\\_a\\_garde\\_lamemoire\\_juste.phb](http://www.lefigaro.fr/lefigaromagazine/2006/10/06/01006-20061006ARTMAG90429-l_bourreau_a_garde_lamemoire_juste.phb)

<sup>641</sup> Becker & Dedio 2002, 29. Die Darstellung von Dirk Böttcher in der Berliner Zeitung vom 5. 3. 02 enthält zahlreiche Abweichungen von der Realität.

<sup>642</sup> [Http://www.lemonde.fr/a-la-une/article/2002/09/16/le-bourreau-d-alger\\_290493\\_3208.html](http://www.lemonde.fr/a-la-une/article/2002/09/16/le-bourreau-d-alger_290493_3208.html) Stand 5/2017

<sup>643</sup> Becker & Dedio 2002, 24

<sup>644</sup> Becker & Dedio 2002, 13 f.

„Passion für Recht und gegen Unrecht“ ein Kriminalmuseum<sup>645</sup> (wurde 1998 geschlossen), für das er alle möglichen Objekte kaufte, darunter auch Gegenstände aus dem Nachlass von Pierrepoint, den er noch selbst kannte<sup>646</sup> von ihm über die Tradition erfuhr, den Opfern ein weißes Laken über die Schultern zu legen, was er ebenfalls tat. Er erfuhr von ihm über die Hinrichtungspraxis in England, und probierte an einem Modell, das er besaß<sup>647</sup> und führte eine Guillotine, angeblich ein Original aus der Französischen Revolution, gerne Besuchern vor.

Meyssonnier wandte sich gegen ein Vorurteil, dass Henker nur die Töchter von Henkern heiraten und beschwerte sich: „Mein Gott, man stellte mich wie einen Hinrichter aus dem Mittelalter dar!“<sup>648</sup>

Er liebte vor allem seine Eltern, hatte deren Asche in Urnen in seinem Hause. „Diese Kinder- und Familienliebe ist wohl typisch für die Mentalität von uns Pieds-Noirs, für uns aus dem Süden.“ Er bezeichnete seinen Vater als einen emotionalen Menschen: „Und als ich die Tränen bei meinem Vater sah, fragte ich ihn, warum er denn weine. Weil er mich so glücklich spielen sieht, lautete seine Antwort.“

Über die erste miterlebte Hinrichtung äußerte er: „Mich durchschüttelte eine unbeschreibliche Angst. Gleichzeitig beeindruckte es mich, solche Gewalt zu erleben.“ Er sei Henker geworden, wegen der Privilegien, weil sein Vater Henker war<sup>649</sup>. „But for me, there were other reasons. I had good money; I could carry a gun; I had plenty of free time; the chief of police would greet me.“<sup>650</sup> Seine letzte Hinrichtung habe er 1959 bewirkt, habe Mitglieder der FLN hingerichtet, die er als „Terroristen, Attentäter, einfache Kriminelle, Verbrecher“ ansah... Die waren alle schuldig, hatten die schlimmsten Verbrechen begangen.“<sup>651</sup>

„Der Geruch des menschlichen Blutes, das fließt, ist auch ein ganz besonderer.“ „Nach dessen Exekution musste ich mir mehrmals die Hände

---

<sup>645</sup> Bessette 2002, 58 f.

<sup>646</sup> Becker & Dedio 2002, 17 f.

<sup>647</sup> Becker & Dedio 2002, 19 f.; abweichend die Darstellung im Spiegel 40 vom 30. 9. 2002 u. a. m.

<sup>648</sup> Becker & Dedio 2002, 25

<sup>649</sup> Becker & Dedio 2002, 38 f.

<sup>650</sup> [Http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/2278215.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/2278215.stm) Stand 6/2017

<sup>651</sup> Becker & Dedio 2002, 41

waschen und mich duschen.“ „...ich schaute ihnen stets in die Augen. Schon weil ich vor den Todeskandidaten Angst hatte.“<sup>652</sup> Er habe einige Male nach der Exekution den Kopf gehalten, während die Ärzte die Augen für Transplantationen entnahmen. „Holding a head in your hands after the fall of the blade makes a big impression on you that you can't really explain.“ Hinsichtlich seines Schuldgefühls befragt äußerte er: „If you want to blame someone, blame Mitterand who was justice minister in 1956 and ordered 20 executions.“<sup>653</sup>

Er interessierte sich nicht für die Hinzurichtenden: „Le type qu'on guillotine, il ne faut pas penser à lui, il faut se concentrer sur la technique.“<sup>654</sup> Er betonte mehrmals, dass er sich nur auf seine Arbeit konzentrierte bei den Hinrichtungen<sup>655</sup>. Er beschrieb öfter das Spritzen des Blutes und, wie er blutverschmiert war vom Opfer<sup>656</sup>.

Er glaubte nicht mehr an Gott, zweifelte an ihm und seiner Gerechtigkeit, legte aber jedes Jahr zu Allerheiligen ein Gebinde auf das Grab eines unschuldig Getöteten, wollte um Vergebung bitten. „Ich war ein guter Henker, weil ich die Todeskandidaten stets respektierte und human mit ihnen umging.“ Es kam „auf unsere Kaltblütigkeit an, damit das Fallbeil nicht zu früh oder zu spät fiel.“<sup>657</sup>

## 17.7. Albert Pierrepoint

In Großbritannien erhielten die Henker seit 1874 keine feste Besoldung mehr. Mit manchmal mehr als 15 Hinrichtungen am Tag, erreichte Pierrepoint aber ein gutes Einkommen. Sein Henkerpass erfasste mehr als 500 Hingerichtete. Sein Vater und sein Onkel haben auch schon diese Tätigkeit bis zu ihrer Pensionierung ausgeübt. Allerdings wurde sein Vater von der Liste gestrichen, weil er angetrunken in Chelmsford zu ei-

---

<sup>652</sup> Becker & Dedio 2002, 47

<sup>653</sup> [Http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/europe/france/1408337/Frances-last-executioner.html](http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/europe/france/1408337/Frances-last-executioner.html)\_Die Hinrichtungen hätten ihm ein Gefühl der Macht gegeben.

<sup>654</sup> s. unten 652

<sup>655</sup> [Http://www.pravdareport.com/news/ruassia/03-10-2002/13752-0/](http://www.pravdareport.com/news/ruassia/03-10-2002/13752-0/) Stand 7/2017

<sup>656</sup> [Http://www.esquire.com/news-politics/news/a691/esq0806wifl-114-3/](http://www.esquire.com/news-politics/news/a691/esq0806wifl-114-3/) Stand 6/2017

<sup>657</sup> Becker & Dedio 2002, 48-49

[Http://www.gelderblomhameln.de/zuchthaus/nachkriegszeit/03hinrichtungen4549.html](http://www.gelderblomhameln.de/zuchthaus/nachkriegszeit/03hinrichtungen4549.html)

ner Hinrichtung erschien und seinen Assistenten tötlich angriff. Albert habe schon mit 11 Jahren den Berufswunsch Henker geäußert. Er habe jeweils eine Zigarette angezündet, in den Aschenbecher gelegt, und wenn die Tätigkeit vorbei war, weiter geraucht<sup>658</sup>.

Er berichtete, dass er den Verurteilten eine Kapuze über den Kopf gezogen habe, was vor allem bei der Hinrichtung von Kriegsverbrechern und Elternmördern üblich war.<sup>659</sup>

Albert Pierrepoint wurde 1949 von der Royal Commission über das Vorgehen beim Hängen des Sir Maxwell befragt, der während der Prozedur ohnmächtig wurde. Und er berichtete, dass seine zwei Gehilfen ihn hielten und den Strick um den Hals legten<sup>660</sup>, ihn folglich im Zustand der Ohnmacht hinrichteten.

Er erklärte vor einer Kommission stolz: „I have seen more executions than anybody living.“<sup>661</sup> und erklärte, dass er mit niemandem über die Geschehnisse spricht. 1975 erklärte er, dass es ein bequemer Weg der Gesellschaft sei, die Verantwortung auf den Henker abzuschieben<sup>662</sup>.

Einem Reporter erklärte er einmal, er empfinde sich als Werkzeug des Staates, lasse alle persönlichen Gefühle und Empfindungen außen vor der Tür. „Es interessiert mich auch nicht, was der Verurteilte getan hat oder wer er vorher war.“ Er sei von zwei Hinrichtungen, berichten andere, doch berührt gewesen und über seinen Rücktritt entstanden mehrere Varianten. Nach seinem Rücktritt betrieb er seinen Pub weiter<sup>663</sup>.

## 17.8. György Pradlik

Der Vater war Gerber, die Mutter Hausfrau, eine Zwillingsschwester ein älterer Bruder. Er berichtete eine schöne Kindheit bei etwas strengen Eltern. Die Geschwister und deren Kinder besuchten ihn nur alle 2-3 Jahre bei einem guten Zusammenhalt. Der Vater war Alkoholiker, war launisch<sup>664</sup>.

---

<sup>658</sup> Wikipedia: Albert Pierrepoint. Stand 28. 3. 2017

<sup>659</sup> Becker & Dedio 2002, 19

<sup>660</sup> Koestler & Rolph 1961, 15/16

<sup>661</sup> Koestler & Rolph 1961, 19

<sup>662</sup> Mortimer 1976, 28

<sup>663</sup> Wikipedia: Albert Pierrepoint. Stand 28. 3. 2017

<sup>664</sup> Becker & Dedio 2002, 104-106

Er heiratete 1974 mit 19 Jahren seine Frau, wurde eingezogen 1975, Funke, liebte Uniformen, wurde dann Aufseher in der Strafanstalt zog mit der Familie nach Budapest, kam dann zur Urteilsvollstreckung, seine Frau in einer anderen Anstalt desgleichen. Er musste die Verurteilten in der Nacht vor der Vollstreckung beaufsichtigen, wurde bald als Scharfrichterhilfe eingesetzt<sup>665</sup>. „Es gab auch hin und wieder Belobigungen und Auszeichnungen. Solche Auszeichnung tat mir ... in jeder Hinsicht gut.“ Mit seiner Gruppe, den Kollegen hatte er gute Kontakte und sie pflegten ein Bier trinken zu gehen nach getaner Arbeit<sup>666</sup>.

Mit der Zeit wurde diese Arbeit Routine. Die letzte Hinrichtung erfolgte 1988 oder 1989. Arbeit und Privatleben waren für ihn immer völlig getrennt.

Er lebte später auf seiner Datscha und besuchte die Familie nur am Sonntag zum Essen in seiner Wohnung, mit Frau, Tochter, Schwiegersohn und Hund. Die Tochter wusste nichts von der Tätigkeit des Vaters, der für sie einfach Angestellter im Strafvollzug war<sup>667</sup>.

Pradlik war Alkoholiker und führte vor, wie in Ungarn jemand gehängt wurde. Der Tod trat nicht durch Genickbruch ein, sondern das Opfer wurde von vier Männern solange gestreckt, bis es starb<sup>668</sup>.

„Ich denke, Gott existiere nur in unserem Geist, in unserem Bewusstsein. An wen soll man sich denn sonst wenden?“<sup>669</sup> Er bedauere die Abschaffung der Todesstrafe.

## 17.9. Johann Reichart

entstammt einer bayerischen Abdecker- und Scharfrichterfamilie und folgte 1924 seinem Onkel in Ausübung des Amtes. Er erhielt 150 Goldmark pro Hinrichtung, Tagesspesen und eine Fahrkarte.

Er sei im 1. Weltkrieg bei Verdun als Kriegsfreiwilliger verschüttet worden und wurde von zwei Kameraden ausgegraben. Er wurde 1917 als Invalide entlassen. Er war dann Mitglied des Spartakus-Bundes, der Ro-

---

<sup>665</sup> Becker & Dedio 2002, 109-111.

<sup>666</sup> Becker & Dedio 2002, 115 und 118 f.

<sup>667</sup> Becker & Dedio 2002, 97

<sup>668</sup> Becker & Dedio 2002, 89-99

<sup>669</sup> Becker & Dedio 2002, 126

ten Armee zur Errichtung der Münchener Räterepublik. Nach dem Scheitern ging er verschiedenen beruflichen Tätigkeiten nach, war Pächter einer Gaststätte, Tanzlehrer, handelte mit Hunden. Am 1. 4. 1924 wurde er vom bayerischen Ministerpräsidenten als Nachrichten verpflichtet<sup>670</sup>. Die ehemaligen Kriegskameraden, die ihn ausgegraben hatten, sollte er 28 Jahre später im Zuchthaus Stadelheim hinrichten, was er zu umgehen versuchte. Aber die beiden bestanden darauf von ihm hingerichtet zu werden<sup>671</sup>.

Reichart kam immer einen Tag vor der Hinrichtung, schlief in einer Gefängniszelle, prüfte sorgfältig die Funktionen der Hinrichtungseinrichtungen. Er habe dann sehr schlecht geschlafen. Er richtete bis 1945 nur mit der Guillotine. Er liebte es in dunklem Anzug, mit Zylinderhut und Fliege über dem weißem Hemd seine Tätigkeit auszuüben<sup>672</sup>. Über das Aufhängen: „Das können Sie mir glauben“, sagte der Nachrichten: „Sie spüren nichts. Außerdem geht es so schnell, dass sie überhaupt nichts merken.“<sup>673</sup>

1928 gab es nur eine Hinrichtung und aus Geldnot verlegte er nach missglückten anderen Geschäftsversuchen<sup>674</sup> seine Wohnung nach Den Haag, wo er, der gelernte Metzger, als Gemüsehändler tätig wurde und nur fallweise als Henker nach Bayern beordert wurde. Am 22. Juni 1933 erfolgte die Rückkehr nach München nach Bekanntwerden seiner Tätigkeiten, und er erhielt einen Vertrag mit festem Jahresgehalt (3720 Reichsmark) und die Erlaubnis auch in Sachsen tätig zu sein. Seit 1937 wurde er Mitglied der NSDAP. Er wurde einer der drei Scharfrichter (Ernst Reindel, Friedrich Heer und er) des Regimes.

Nazirichter hätten insgesamt 24559 Todesurteile ausgesprochen. Reichart führte für die Nazis 2848 Hinrichtungen mit der Guillotine aus, 59 mit dem Strick<sup>675</sup>, darunter auch die Hinrichtung der Geschwister Scholl.

---

<sup>670</sup> [Http://www.lto.de/recht/feuilleton/f/rechtsgeschichte-henker-johann-reichart-geschwister-scholl-scharfrichter-nachrichter-henker/](http://www.lto.de/recht/feuilleton/f/rechtsgeschichte-henker-johann-reichart-geschwister-scholl-scharfrichter-nachrichter-henker/) Stand 5/2017

<sup>671</sup> FAZ vom 25. 1. 2014

<sup>672</sup> Rossa 1966, Fotoseiten

<sup>673</sup> Amberg 1982, 10 Außerhalb der Zitate ist die Darstellung historisch oft falsch und emotional.

<sup>674</sup> Augsburgener Allgemeine vom 29. 1. 2014

<sup>675</sup> Rossa 1966, 56.; andere Zahlen bei [https://de.wikipedia.org/wiki/Johann\\_Reichart](https://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Reichart). Noch andere in Lit. 567

In Nürnberg, von der US-Militärregierung bis Mai 1946 weiter beschäftigt, arbeitete Reichart den Armeehenker, Sergeant Woods, für die Hinrichtung der Hauptkriegsverbrecher ein und war in Landsberg<sup>676</sup> an 156 Hinrichtungen beteiligt<sup>677</sup>.

„Der Staat erlässt die Gesetze, und die müssen befolgt werden, nahm ich an, und wenn ich dazu beitrug, daß sie befolgt werden, war es doch kein Verbrechen.“<sup>678</sup> 1948 sei er durch eine Spruchkammer als „belastet“ eingestuft worden<sup>679</sup>.

Ein Interviewer<sup>680</sup> schätzte ihn 1958 ein: „Vom Typ her glich Reichart einem ländlichen Handwerker...“ Er habe sich mit Haarwasser, Heiligenbildern und Hunden handelnd, die er in Deisenhofen an Münchens östlichem Standrand züchtete, durchgeschlagen. Es war Mitglied des Hundezüchtervereins.

Reichart habe sich immer für eine schnelle Tötungsprozedur eingesetzt, um unnötige Qualen zu lindern, scheiterte mit einigen seiner Vorschläge<sup>681</sup>. 1946 erfuhr er, dass er aufgrund einer Namensverwechslung zwei Unschuldige hingerichtet hatte und vollstreckte seither keine Hinrichtungen mehr. Er litt später unter Depressionen und sei in der Psychiatrie in Algasing gewesen. Sein Sohn nahm sich 1950 das Leben. Reichart wandelte sich zum Gegner der Todesstrafe<sup>682</sup>, meldete sich aber 1963 noch als „Ehrenmitglied des ‚Vereins zur Wiedereinführung der Todesstrafe e.V.‘“ zu Worte<sup>683</sup>.

---

<sup>676</sup> Die Ortsangaben wechseln in den verschiedenen Artikeln, oft wird auch Landshut genannt. z. B.

<http://www.spiegel.de/einestages/henker-johann-reichart-scharfrichter-der-nazis-a-951318.html>. Der Artikel ist im Wesentlichen eine sensationshaschende Aufarbeitung des Buchs von Dachs.

<sup>677</sup> Amberg 1982, 14.

<sup>678</sup> Amberg 1982, 19. Amberg vertritt seine Darstellungen als sinnrichtig (S.21), während die Arbeit Bertholds (1982) völlig überzogen ist. (S. 41, 43, 65 u. ö.).

<sup>679</sup> n-weiden... [Http://www.onetz.de/weiden-in-der-oberpfalz/lokales/johann-reichart-vollstreckt-die\\_letzten-hinrichtugen-](http://www.onetz.de/weiden-in-der-oberpfalz/lokales/johann-reichart-vollstreckt-die_letzten-hinrichtugen-) Stand 7/2017

<sup>680</sup> Amberg 1982, 8; 14

<sup>681</sup> Dachs 2012, 74 f.

<sup>682</sup> [Http://www.zeit.de/1964/44/ich-taets-nie-wieder](http://www.zeit.de/1964/44/ich-taets-nie-wieder)

<sup>683</sup> Thomas Dietz am 5. 12. 2010 in den Bayern-Nachrichten. Er bezeichnet ihn als der „letzte und tüchtigste Henker“.

1965 kam es wegen seiner Tätigkeiten im 3. Reich zu einer Vernehmung. Er benannte dabei den damaligen Vollstreckungsstaatsanwalt Dr. Römer, der 1965 Leiter des Referats für Öffentliches Recht im Bundesjustizministerium war, der die Hinrichtungen zeitlich festlegte. Walter Römer wurde 1968 – ohne dass er jemals belangt wurde – einfach pensioniert<sup>684</sup>.

### 17.10. Die Sansons

Wahrscheinlich aus der Picardie stammend, wurde 1688 Charles Sanson als Henker von Paris eingeführt<sup>685</sup>. Es entstand eine Dynastie.

Charles-Jean-Baptiste Sanson wurde auf Betreiben seiner Mutter, die als „Artemisia des Schafotts“ sich einen Namen gemacht hatte, im Alter von 7 Jahren zum Henker von Paris ernannt, damit er durch seine Gegenwart die Hinrichtungen legalisiere. Sein Nachfahre Charles-Henri übte die Tätigkeit 1754 im Alter von 15 Jahren zum ersten Mal aus<sup>686</sup>.

Ch. H. Sanson rügte im März 1792 die zu schnelle Abfolge mehrerer Hinrichtungen, weil das dabei verspritzte Blut ein schwieriges Hindernis für die Durchführung der Exekution bedeuten könnte, und rügte einmal gegen die Hinrichtung mit der Guillotine, dass die Enthauptung mit dem Schwert je Kopf 20 Taler eingebracht hätte „und eine große Zahl von Zuschauern das Schauspiel der Hinrichtung dieser ehrlosen Delinquenten hätte auskosten können, wäre es auf meiner Blutbühne vonstatten gegangen“<sup>687</sup>.

Während der Französischen Revolution waren die Sansons ein Kulminationspunkt der Revolution, stigmatisiert, aber gleichzeitig die freiesten Männer in Frankreich.<sup>688</sup> Die Sansons waren zu Ansehen gekommen, verfügten über eine gute Bildung und tendierten zu autobiographischen Selbstdarstellungen, wie es es auch von anderen Hinrichtern in der Neuzeit bekannt ist.

---

<sup>684</sup> <http://www.lto.de/recht/feuilleton/f/rechtsgeschichte-henker-johann-reichart-geschwister-scholl-scharfrichter-nachrichter-henker/> Stand 7/2017

<sup>685</sup> Lenôtre 1996, 62/63

<sup>686</sup> Süßenberger 2000, 361. Im gleichen Alter begann auch Leopold Wohlschläger als Henker von Prag seine Tätigkeit. Seyrl 2005, 24 f.

<sup>687</sup> Arasse 1988, 215; 219; Martschukat 2000, 118

<sup>688</sup> Lenôtre 1996, XV

1853 berichtete Appert von einem Besuch bei den Sansons: „Ich bemerkte die frommen Bilder an den Wänden seines Zimmers“, und er hörte wie auf dem Klavier gespielt wurde. Den Anwesenden wurde eine Demonstration der Funktion der Guillotine geboten. Der Sohn Sansons wurde nach seinen Empfindungen bei Ausübung des Dienstes gefragt und er antwortete: „Ich bin voller Kummer, wenn ich benachrichtigt werde, und ich bin froh, wenn die Sache beendet ist, aber was wollen Sie? Das ist unsere Pflicht. Das sind große Verbrecher...“<sup>689</sup>

### 17.11. Paul Sakowski

sah sich immer in der Opferrolle. Er bekam von den Häftlingen den Beinamen „Henker von Sachsenhausen“, führte in einem russischen Film Gaskammern und Genickschuss vor. Als Kommunist wurde er von der SS gezwungen auch mitzuwirken Kommunisten hinzurichten<sup>690</sup>. Sein Vater kam als Kommunist, als Paul 10 Jahre alt war, im Jahr 1930 ins Zuchthaus.

Er wuchs in ärmlichen Verhältnissen auf und nach der Volksschulzeit in Breslau von 8 Jahren war er als Laufbursche tätig. 1934 wurde er anlässlich einer Hausdurchsuchung der Gestapo festgenommen und verhört. Er wollte am Spanischen Bürgerkrieg teilnehmen, und bei einer Grenzüberschreitung zur CSR 1937 festgenommen und kam in Untersuchungshaft. 1938 wurde er ins KZ Sachsenhausen überstellt, dort auch gefoltert, weil er einen KaPo niedergeschlagen hatte<sup>691</sup>. Paul kam schließlich als Kalfaktor in eine günstigere Position zur Essensausgabe. Er plauderte etwas über eine Erschießung aus und kam für ein halbes Jahr in Einzelhaft. Er wurde Teilnehmer einer Scheinhinrichtung<sup>692</sup> wurde anschließend Zeuge einer Erschießung von Rotarmisten, wurde Leichenträger und -verbrenner. Er beteiligte sich an den Verbrechen der SS<sup>693</sup>, hängte Leute auf bzw. nahm die Leichen ab, verbrannte die Leichen, wurde zum Mittäter. Er selber bestritt, dass er jemanden getötet habe, exekutiert habe Böhm ein anderer Mithäftling, der ebenfalls dazu gezwungen worden sei.

---

<sup>689</sup> Süßenberger 2000, 377-378

<sup>690</sup> Becker & Dedio 2002, 169 f.

<sup>691</sup> Leo 2002, 1

<sup>692</sup> [Http://gordi-zionelder.blogspot.de/2009/die-geschichte-des-so-geannten-henkers.html](http://gordi-zionelder.blogspot.de/2009/die-geschichte-des-so-geannten-henkers.html) Stand 6/2017

<sup>693</sup> Becker & Dedio 2002, 186

Er wurde vom Sowjetischen Militärtribunal im Sachsenhausen-Prozess angeklagt und zu Gefängnis und Zwangsarbeit verurteilt<sup>694</sup> und nach Workuta verbracht, 1950 in die DDR überstellt und blieb bis 1970 inhaftiert. Danach folgte eine Arbeit als Lagerist in Neuruppin, und er heiratete Waltraud, die 1987 starb. 1994 erlitt er einen Apoplex<sup>695</sup>. Unter anderem Namen verstarb er 2006 in einem Altersheim bei Leipzig.

## 17.12. Franz Schmidt

lebte vermutlich von 1555/59-1634, geboren in Hof, dann in Bamberg lebend, war Sohn eines Scharfrichters, begann 1573 seine Tätigkeit in Bamberg, war 1577 in Nürnberg, vertrat zuerst seinen Schwager L. Lippert in seinem Amt, führte dort 1577 erstmals eine Exekution durch, wurde 1578 im Amt bestellt und übte die Tätigkeit 45 Jahre aus. Er war verheiratet, hatte 7 Kinder, sei gut besoldet worden und er habe ein enthaltames Leben geführt.<sup>696</sup> Er erhielt später eine Pension unter Fortbezug seiner Besoldung und eine Wohnung<sup>697</sup>. Schmidt bezog keinen „Stücklohn“, hatte keine anrühenden Nebenaufgaben zu erledigen, wohl aber die Tortur durchzuführen.

Schmidt erhängte 171 Verbrecher, richtete 178 mit dem Schwert, räderte 30, ertränkte drei und verbrannte lebendig zwei<sup>698</sup>. Kneifen mit glühender Zange und Schleifen zur Richtstatt waren selten, die Vierteilung wurde nach Enthauptung vollzogen, und es kam niemand lebendig auf das Rad, vor Entzünden des Scheiterhaufens wurde der Delinquent erdrosselt. Andere Körperstrafen, wie das Ausstreichen mit Ruten etc. erfolgten 345mal.

Schmidt berichtet in seinem an ein Werkbuch erinnerndes Verzeichnis zahlreiche Daten über die gerichteten Personen, besonders, was deren Straftaten betraf. Einige der Taten schienen ihn ob deren Grausamkeit

---

<sup>694</sup> <https://www.scrapbookpages.com/Sachsenhausen/Trials.html> Stand 7/2017

<sup>695</sup> <http://www.berliner-kurier.de/aufgespuert-der-henker-von-sachsenhausen-21542878>

<sup>696</sup> [https://www.nuernbergwiki.de/index.php/Franz\\_Schmidt](https://www.nuernbergwiki.de/index.php/Franz_Schmidt);  
<http://www.nuernberginfos.de/bedeutende-nuernberger/meister-franz-schmidt.html>  
Stand jeweils 7/2017

<sup>697</sup> Leiser 1979, IX

<sup>698</sup> Leiser 1979, XIII

besonders bewegt zu haben.<sup>699</sup> Er setzte sich für Kindesmörderinnen ein, dass sie nicht ertränkt, sondern mit dem Schwert hingerichtet wurden<sup>700</sup>. Er berichtet öfter von letzten Worten und besonderem Verhalten der Gerichteten<sup>701</sup>, es klingt manchmal ein Mitleid für die Opfer<sup>702</sup> der Hingerichteten und manchmal auch für die Gerichteten<sup>703</sup> an.

Er berichtet bei mehreren Frauen, die hingerichtet werden sollten, dass sie vorgaben schwanger zu sein und somit zeitlichen Aufschub erwirkten<sup>704</sup>.

Sein Tagebuch schließt mit dem Satz: „Darmit hat er seinen dienst auff geben, und wider redlich gemacht worden.“<sup>705</sup> Er wurde am 12. 9. 1624 von Kaiser Ferdinand II. redlich gesprochen<sup>706</sup>.

### 17.13. Maestro Titta

war Scharfrichter Roms<sup>707</sup> von 1797 an, liebte die feierlichen Inszenierungen der Hinrichtungsprozeduren. Er machte sich Gedanken über die Grausamkeiten der Taten der Hinzurichtenden, beschrieb seine Probleme zur Bewerkstelligung der jeweiligen Hinrichtungen. Er zeigte eine Tendenz einer Berichtserstattung seiner „Helden“taten bei den Hinrichtungen, war etwas großspurig. In Rom wurden zwischen 1797-1870, dem Zeitpunkt der Aufhebung der Todesstrafe insgesamt 528 Personen von den drei Scharfrichtern dieser Zeit hingerichtet.

### 17.14. Woods & Malta

Woods wurde 1944 als US-amerikanischer Master Sergeant zum Henker der 3. US-Armee befördert unter wahrscheinlich falschen Angaben seiner bisherigen Erfahrungen als Henker<sup>708</sup>.

---

<sup>699</sup> Keller 1979, 4,5 u. ö.

<sup>700</sup> Keller 1979, 9; Helfer 1965, 110

<sup>701</sup> Keller 1979, 15; 17; 68

<sup>702</sup> Keller 1979, 23; 61

<sup>703</sup> Keller 1979, 39; 51

<sup>704</sup> Keller 1979, 12/13

<sup>705</sup> Keller 1979, 117

<sup>706</sup> Wikipedia: Franz Schmidt (Henker) Stand 3. 4. 2017

<sup>707</sup> Maestro Titta 2006,1

<sup>708</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/John\\_C\\_Woods](https://de.wikipedia.org/wiki/John_C_Woods) Stand 6/2017

Mit Malta bei den Hinrichtungen der Hauptkriegsverbrecher beteiligt, wird von ihm berichtet dass er, als die Journalisten tags vorher anwesend waren, Schweinefleischstücke mit Tomatensoße am Galgen aß „und dabei prahlerisch erzählte, daß er bisher 347 Menschen gehenkt habe“.<sup>709</sup> Einige Fakten in der Darstellung sind nicht stimmig<sup>710</sup>. Hierbei handelt es sich wohl um eine Prahlerei, denn neue Forschungen kommen auf 60-70 Hinrichtungen<sup>711</sup>. Nach Beendigung der Tätigkeit soll er gesagt haben: „10 Mann in 103 Minuten, das war schnelle Arbeit!“ und hinzufügt haben, dass er zu einem ordentlichen Trunk bereit sei. Er sei zu dieser Zeit schon ein starker Trinker gewesen.

Sein Ende wird unterschiedlich geschildert, einmal sei er bei der Reparatur einer Beleuchtung am Stromschlag gestorben<sup>712</sup>, während im Spiegel, mehr spannungsbezogen behauptet wird, er sei bei einer Reparatur eines Kurzschlusses am elektrischen Stuhl „verschmort“.<sup>713</sup>

Malta, der erwähnte, dass er das Handwerk von Woods gelernt habe, war stark von Hass gegen die Nazi-Größen durchdrungen und von Bewunderung: „Sie waren groß auf ihre Weise, das muß ich ihnen zugestehen... Sie brachten ihren Job großartig zu Ende.“<sup>714</sup> Er habe die Nazi-Größen gequält, prahlte er.<sup>715</sup> „Und ich war sehr froh, ein Teil von diesem Job zu sein. Ich habe es gemocht.“<sup>716</sup>

---

<sup>709</sup> Schönhuber 1996, 291 und 295 Die wörtliche Rede, wie beim Autor S 295 wiedergegeben, kann so nicht stimmen. Das Buch ist tendenziös.

<sup>710</sup> Becker & Dedio 2002, 235 unten, 239 Mitte.

<sup>711</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/John\\_C\\_Woods](https://de.wikipedia.org/wiki/John_C_Woods)

<sup>712</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/John\\_C\\_Woods](https://de.wikipedia.org/wiki/John_C_Woods)

<sup>713</sup> <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-29193343.html>

<sup>714</sup> Becker & Dedio 2002, 244

<sup>715</sup> Becker & Dedio 2002, 223

<sup>716</sup> Becker & Dedio 2002, 251. Resnek stellt Malta in Zusammenarbeit mit Woods als Henker der Nazigrößen dar, wobei ein 15minütiges, quälendes Ersticken bis zum Eintritt des Todes berichtet wird. (Resnik in *Die Zeit – Modernes Leben –* Nr. 43, 1996)

## 18. Zur Psychologie

Die Körperstrafe hat geschichtlich gesehen verschiedene Bezugspunkte, auch außerhalb des Juristischen, denn Spartas Jünglinge geißelten sich vor dem Altar der Artemis, in Rom im Lupercalienfest, in Ägypten beim Isisfest, nachlässige Vestalinnen strafte sich, im Mittelalter sei an die Geißlerumzüge erinnert und bis heute finden wir bei Festen des Islam, der Hindus und auch bei Umzügen der Karwoche sich geißelnde Menschen<sup>717</sup>. Eine sehr andere Auffassung des Zusammenhangs von Körper und Seele spiegelt sich darin wider. Wenn auch bis heute noch sehr alte Riten der körperlichen Selbstverletzung vorhanden sind, soll doch darauf hingewiesen werden, dass die Auffassung, dass ich mein Körper bin, eine der Moderne ist<sup>718</sup> und heutzutage das Pendel eher in Richtung einer überzogenen Nur-Körperlichkeit mit Riten der Hautstraffung im Sinne einer Wiedererfindung des Jungbrunnens ausgeschlagen ist.

Was die Psychologie selber betrifft, so begegnet sie uns im Mittelalter als philosophisches Fach. 1366 erst wurde nach dem Wiederauffinden der Schrift *De Anima* des Aristoteles dieselbe in der ganzen Pariser Universität zugänglich gemacht<sup>719</sup>. Diese Schrift erfuhr zahlreiche Rezeptionen. Eine Reflexion darüber, was die Psyche ist, war deshalb zuvor wenig präsent. Die psychischen Gegebenheiten der Menschen, das Bewusstsein von psychischen Prozessen bedürfen deshalb einer Einordnung in die damaligen Lebensbedingungen und praktischen und theoretischen Weisen des Verstehens. Wenn eine irgendwie angenommene metaphysische Existenz, auf die das reale Leben ausgerichtet ist, als konkret vorausgesetzt wird, dann erscheint das Quälen des Körpers und auf die Tätigkeit von Scharfrichter in einem anderen Licht.

Für die Psychologie stellt das Handeln des Scharfrichters einen von ihr selbst nicht beachteten Grenzfall dar, denn im Akt des Tötens macht er sein Opfer von einer Person zu einer Sache, der Scharfrichter könnte man sagen entpersönlicht sein Opfer.

---

<sup>717</sup> Heine 2007, 210; Wrede 2003, 49 f.; 64 f.

<sup>718</sup> Spirito 1973, 6f.

<sup>719</sup> Marshall 1984, 101

Die psychologische Betrachtungsweise der Bewertung der Scharfrichter unterliegt deshalb einigen Schwierigkeiten, weil es meist Rekonstruktionen sind über lange Zeiträume hinweg. Es sind Betrachtungen aus heutiger Sichtweise, und die Frage ist, ob die Wahrnehmung z. B. von Grausamkeit so funktionierte, wie es heute geschieht. Erinnerung sei nur an Tötungen von Knaben als Opfer für die Götter bei den Friesen, ohne dass sie ein Vergehen begangen hatten<sup>720</sup>. Auch schien die Bewertung vom rechtlichen und richtigen Handeln manchmal durcheinander zu gehen<sup>721</sup>, und die Unterscheidung von gefühltem Recht und Rechtsgefühl ist modernen psychologischen Autoren kaum geläufig, und auch die Werttheorien sind eher oberflächlich. Denn es gibt vom Gefühl bestimmte Kriterien der Befürworter der Todesstrafe, die mit den Tätern nichts gemein haben wollen<sup>722</sup>. „Eine menschliche Bestie...muß verschwinden“<sup>723</sup>, wurde aus dem Rechtsempfinden heraus konstatiert.

Sonderliche psychologische Vergleiche erfolgten z. B. durch Prof Levi (1858) der die geringe Effektivität der Todesstrafe durch Vergleiche mit Selbstmorden zu beweisen trachtete<sup>724</sup>. Auf psychologische Argumente gingen auch die Versuche einer Strafrechtsreform des RStGB in den 20er Jahren in Deutschland ein mit Diskussionen über sozial nützliche und unnütze Verbrecher, die Diskussion um die Schuldfähigkeit, die Versuche Typologien von Tätern zu erstellen unter Einbeziehung psychologischer und psychoanalytischer Kenntnisse<sup>725</sup>. Reste diskriminierender Einstellungen seitens der Psychologen lassen sich verschiedenen Ebenen konstatieren, dass z. B. kriminalpsychologisch andere Theorien gelten sollen als in der therapeutischen Psychologie in Diagnostik und Bewertung von Tätern und „Betreuern“. Es wäre interessant zu erfahren, wie heute die psychologischen Profile von Strafrichtern, Vollzugsbeamten, Straftätern, Ärzten, Psychologen mit Blick auf Leibesstrafen aussehen. Das allgemeine Konzept der Empathie müsste sich doch auf alle Beteiligten beziehen, erscheint aber faktisch als eine Theorie über das Opfer. Entsprechend nicht in der Kriminalpsychologie des vergangenen

---

<sup>720</sup> Keller 2007, 19

<sup>721</sup> Nowosadtko 1994, 25

<sup>722</sup> Rossa 1966, 99

<sup>723</sup> Greinwald 1948, 102

<sup>724</sup> Nach Cooper 1974, 143. vgl. Schmidbauer 1999, 198 ff.

<sup>725</sup> Siebenpfeiffer 2005 28 f.; 32 f.

Jahrhunderts die Bewertung von Tätowierungen der Suche nach Hexenmalen im Mittelalter?

In den Mythen und Berichten vor institutionalistischer Gesellschaft fällt hinsichtlich des Tötens die Geschichte von Abraham und Isaak auf, denn hier soll der Vater der Henker des Sohnes werden, auch wenn dies als Opfer beschrieben wird. Diese Geschichte hat viele Psychoanalytiker in Verbindung mit sehr unterschiedlichen Fragestellungen beschäftigt (als Ablösung der Jäger- zur Bauernkultur, als Bewältigung von Schuld<sup>726</sup> usw.) Maccoby<sup>727</sup> meint, dass das Opfer des Sohnes in psychologischer Hinsicht einer tieferen Unterordnung unter den Vatergott entspricht, als das Opfer eines Bruders. Er führt eine eigene mythische Figur, die des Heiligen Henkers<sup>728</sup> ein. Als eine kurz gefasste Essenz der Darstellung wird die Perspektive auf das Verhältnis der Nazis zu den Juden gelenkt.

Die psychoanalytischen Theorien repetieren Theorien des Tabu, wobei es deutliche Unterschiede zum Mittelalter gibt. Die Frage ist auch, ob die erfundene Gemeinsamkeit über Jahrhunderte hinweg nicht auf wesentlichen Verkürzungen der realen Gegebenheiten basiert. Schließlich werden auch die Regeln des Tabu nicht durchgängig befolgt, wenn es z. B. um den Erwerb von Heilmitteln ging. Simmel<sup>729</sup> karikierte, dass das Geld auch vom Scharfrichter genommen wurde, man aber möglichst einen „Ehrlichen“ suchte, von dem man es zuerst anfassen ließ.

Aussagen über das Coping-Verhalten der Opfer sind psychologisch zunehmend in den Blickpunkt gekommen, besonders aufgrund der Täter-Opfer-Beziehung im Nationalsozialismus. Sadistische Neigungen, überdurchschnittliche Gehorsamsbereitschaft, starke Frustrationen, „Minderwertigkeitskomplexe“, seelische Kälte<sup>730</sup> können nicht schlechthin zur Beschreibung von Scharfrichtern verwendet werden, wie oben darge-

---

<sup>726</sup> Maccoby 1999, 15 u.ö. Maccoby verweist jeweils auf alte Quellen, interpretiert aber von einem späteren Zeitpunkt aus (Beispiel: 1999, 19). S.20 unterstellte er Jahwe ein moralisches Argument. Der neuzeitliche Moralbegriff trifft auf Jahwe kaum zu. S. 26 wird ein anderer Mythos (Abraham) zur Klärung des Mythos herangezogen und daraus eine Schlussfolgerung für die Relation Kain: Keniter gezogen.

<sup>727</sup> Maccoby 1999, 38, nur ist von Jahwe an keiner Stelle ein Geschlecht berichtet.

<sup>728</sup> Maccoby 1999, 116 ff.

<sup>729</sup> Simmel 1920, 222

<sup>730</sup> Ellrich 2000, 57

stellt. Deshalb gilt auch nicht einfach hin: „Ziel der Tortur ist es, den ‚Anspruch‘ einer etablierten, sich selbst aber nicht genügenden Macht auf die ‚Attribute‘ des Schmerzes zu befriedigen.“<sup>731</sup> Wie in dem geschichtlichen Aufriss versucht wurde darzustellen, gab es in Zeiten geordneter herrschaftlicher Gewalt im Mittelalter eher den pflichtbewussten Ausführer obrigkeitlicher Anordnungen, der in seinen Handlungen kontrolliert wurde, der ähnlich wie der Kerkermeister, der Steuereintreiber in seinem Amte tätig wurde, der aber unterschieden von den Angehörigen letzter beider Berufe einen engeren Bezug zu religiösen und staatlichen Ordnungsvorstellungen hatte und im Rahmen dieser Ordnungen Akteur wurde. Die dann eintretende mehr subjektive Gestaltungsmöglichkeit des Scharfrichters als Akteur und der Showcharakter der Hinrichtungen scheint zu Ausuferungen und größerer Willkür geführt zu haben. Anders ausgedrückt, kann die Zunahme an subjektiven, individuellen Handlungskriterien und Gestaltungsmöglichkeiten der Scharfrichter gegenüber dem früher definierten Ordnungssystem geradezu zum Missbrauch geführt haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gewalttätigen Übergriffe vermehrt aufgetreten sind, als der alte Ordo zwischen Staat und Kirche sich auflöste (was auch in Zeiten der Seuchen, der Kriege etc. gegeben war) und die Richter und Scharfrichter festgesetzte eigene Ausbildungen unter „staatlicher“ Kontrolle bekamen, was sich noch besonders in den geistlichen Fürstentümern in Deutschlands, z. B. in Hexenprozessen in Trier und Bamberg zeigte.

Es gab Scharfrichter, die an Grausamkeiten Gefallen hatten und zu Machtmissbrauch und Bereicherung derart tendierten, dass sie aus geschäftlichen Gründen ein Interesse an Verfolgungswellen hatten.<sup>732</sup> Das wird leicht überdeckt, wenn der Scharfrichter lediglich als Vollzugsorgan der obrigkeitlichen Gewalt aufgefasst wird<sup>733</sup>, und so sahen sich viele Scharfrichter. Dennoch versuchten sie unter solcher Prämisse ihre eigenen Schäfchen ins Trockene zu bringen in dem jeweils geltenden System der Ständeordnung. Es blieb die Unterscheidung, dass der Hinzu-richtende das irgendwie verdient hat und der Scharfrichter einen anderen Verdienst erwirbt, sei es pekuniär und/oder moralisch. Die Obrigkeit funktioniert in diesem Blickwinkel wie ein Vater, der das richtige Handeln

---

<sup>731</sup> Ellrich 2000, 59

<sup>732</sup> Nowosadtko 1994,99

<sup>733</sup> Greinwald 1948, 34

anweist. Bei den Scharfrichtern der Neuzeit fiel auf, dass viele von ihnen eine starke Fixierung auf den Vater hatten, der gegen das eigene Kind oder vor dessen Augen Gewalt anwendete<sup>734</sup> und rechtfertigten damit psychologisch die Todesstrafe.

Der öffentliche Vollzug der Strafe hat nicht nur in dem Anspruch des Staates seinen Grund, sondern auch im kollektiven Vergeltungsbedürfnis der Gesellschaft<sup>735</sup>. Diese Argumentationsweise ist für viele Hinrichtungsfälle sicherlich richtig, gilt aber auch nicht allgemein, denn die Lust als Scharfrichter oder Zuschauer eines Massakers zu sein, lässt sich im Lust- und Spannungsanteil nicht damit begründen. Für die Zuschauer entspricht das in der Gegenwart eher dem Schaubedürfnis von Gaffern bei Unfällen und Unglücken, könnte eher in den Bereich der Schadensfreude kommen.

Das Recht versprach oft eine gerechte Vergeltung, einen psychologischen Zwang zur präventiven Abschreckung<sup>736</sup> und versuchte damit die Todesstrafe zu legitimieren<sup>737</sup>. Damit erschien aber die Tätigkeit des Scharfrichters in einer wesentlichen Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Rechtsauffassung. Abschreckung durch den Vollzug wird auch in neuerer Literatur diskutiert, und es wurde vertreten, dass das Risiko besteht, dass der Täter im Interesse einer wirkungsvollen Abschreckung strenger bestraft wird, als er es eigentlich verdient hat<sup>738</sup> (man bedenke in heutiger Zeit die Relationen von Strafbemessungen. Beispiel: wiederholter Kaufhausdiebstahl : Totschlag). Auch die Vergeltungstheorie hat zahlreiche Schwächen, denn es handelt sich um unterschiedliche Akte bei Tat und Strafe<sup>739</sup>. Psychologisch wären Richter und Scharfrichter Vollstrecker von Rache oder Neid oder Ressentiment.

Die psychologischen Momente der Beobachter von Ausübung von Gewalt wurde schon im frühen 18. Jahrhundert diskutiert als eine Gemütsbewegung, wenn man andere in Gefahr sieht, als eine Attraktion, ja Begeisterung beim Zuschauen von Gewalttaten, als Erfahrung von Angst

---

<sup>734</sup> Becker & Dedio 2002,8

<sup>735</sup> Hein 2001, 311

<sup>736</sup> James 1977, 19; Keller 2007, 75; Weber 2009, 117; Berlit 1964, 98 f.; Gloege 1966, 30

<sup>737</sup> Greve 2004, 194-195

<sup>738</sup> Maurach 1962, 17

<sup>739</sup> Schmid 1969, 31 f.; Naegeli 1969, 46; Maurach 1962, 19

und Lust, als Angstgenuss ohne eigenes Risiko<sup>740</sup>. Erinnerung sei an Miniaturguillotinen, die man ab ca. 1793 in den Salons zum Schneiden von Gemüse finden konnte oder zur Enthauptung von präparierten Puppen, denen dann roter Saft aus dem Hals sprudelte<sup>741</sup>.

„Es ist berichtet worden, daß Folterer Abstand zu ihrer Tätigkeit haben, und daß sich die Initiatoren von Folter ebenfalls davon distanzieren.“<sup>742</sup> Das trifft aber nur für einige Gegebenheiten zu, da es gerade in den Zeiten der Ausuferungen von Quälereien, erinnert sei an viele Hexenprozesse, in der Gegenwart in Gulag, Folterungen durch Mitglieder der IS usw. auch eine Lust am Quälen deutlich wurde. Es bringt deshalb wenig Sinn psychologisch Folter nach Zielorientierungen einzuteilen<sup>743</sup>, weil die Motive, die sozialen und persönlichen Umstände weit divergieren. Die Aussage: „Gefolterte waren – und sind – Menschen, die vom kodifizierten und erlaubten Verhalten, Denken und Glauben abgewichen sind...“<sup>744</sup> trifft in Fällen der Kriminalität, schwerer sexueller Störungen, der Beschneidung von Frauen (falls man dies als Folter ansieht), dem Versuch sich des Besitzes der gefolterten Person anzueignen, den politischen Gegner zu beseitigen usw. nicht zu.

Realiter haben Psychologen, wenn die Todesstrafe durchgeführt wird, eine geringe Beteiligung an dem Geschehen<sup>745</sup>. Es mag dem natürlichen Gefühl widerstreben, dass sich jemand aus beruflichen Gründen dazu hergibt, andere zu töten<sup>746</sup>. Man könnte verschärfend schließen, dass Psychologen dann erst eine Meinung zu diesem Gebiete äußern, wenn schon alles geschehen ist. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht ist Menninger<sup>747</sup>, er stellte die Behandlung Krimineller selbst als kriminell dar.

Es wird berichtet, dass nahezu die Hälfte der hingerichteten Mörder psychisch krank waren oder unter eingeschränkter Verantwortlichkeit handelten<sup>748</sup>, was vom Prozentsatz her übertrieben ist. Die Frage der Ver-

---

<sup>740</sup> Martschukat 2000, 48 f.; 201

<sup>741</sup> Martschukat 2000, 1120

<sup>742</sup> Oberdiek 2000, 69/70

<sup>743</sup> Oberdiek 2000, 75

<sup>744</sup> Oberdiek 2000, 76

<sup>745</sup> Connolly 1963, 110

<sup>746</sup> Keller 2007, 83

<sup>747</sup> Menninger, Karl – The Crime of Punishment, nach James 1977, 15

<sup>748</sup> Connolly 1963, 111; 113

antwortung richtet sich auf Täter, Opfer, Scharfrichter, Richter, aber auch die Art der Mitwirkung von Ärzten, besonders der Psychiater an Hinrichtungsverfahren.

Die Rolle der Psychologie ist so wenig einheitlich, wie die psychischen Voraussetzungen und Beweggründe der Scharfrichter. Wie oben gezeigt, sind Geld, Geltung, Not, Zwang, sadistische Motive, Hass, seltener Mitleid, Scham, aber auch Kadavergehorsam, politische Motive u.a.m. berichtet worden.

Der Scharfrichter blieb für die Hingerichteten in der Moderne als Person meist unerkant. Im Mittelalter kamen persönliche Beziehungen normalerweise nicht vor, wurden durch das gesamte Szenarium eher verhindert, was in extremer Weise bei Massenexekutionen in jüngster Geschichte zutrifft. Der Selbstschutz der Hinrichter aus Angst vor Übergriffen gegen sie führte nicht selten zum Verstecken ihrer Tätigkeit vor anderen. Es gab in der jüngsten Geschichte Fälle, von denen nicht einmal die Ehefrau oder Kinder wussten, welche Tätigkeiten der Vater ausübte<sup>749</sup>. Das war im Mittelalter anders, weil durch die Unehrllichkeit die Identität der Personen immer schon bekannt war.

Auf Herkertätigkeiten anderen Ausmaßes soll noch hingewiesen werden, was nämlich die Ermordung der Juden in KZs und an anderen Ort betrifft. Wenn auch das Ausmaß dieser ungerechten Gräueltaten das Verständnis übersteigt, muss doch gesagt werden, das Goebbels und Hitler keine Scharfrichter waren, obwohl sie die Morde initiierten<sup>750</sup>. Henker waren jeweils andere. Das ist ein Problem der Verantwortlichkeit und der Schuld. Auch in der Aufarbeitung im Nürnberger Prozess und den Nachfolgeprozessen<sup>751</sup> waren die Hinrichter/Henker immer andere Personen, die teils, wie gezeigt, selber in Unrecht verstrickt waren. Kein Zweifel, die Verurteilen in den Nürnberger Prozessen waren schuldig, aber die Richter dort führten nach rechtlich nicht zu bemängelndem Prozess die Hinrichtungen nicht aus, sondern übergaben das an andere, die als Scharfrichter tätig wurden. Diese alte Aufteilung zwischen Richter und Scharfrichter blieb bestehen.

---

<sup>749</sup> Becker & Dedio 2002, 10

<sup>750</sup> <http://guenter-morsch.de/rede-die-ermordung-der-juedischen-geiseln-im-mai-1942-im-kz-sachsenhausen-27-januar-2012/>

<sup>751</sup> <http://www.bpd.de/izpb/10064/bestrafung-der-schuldigen?p=all>

Die Verwendung des Begriffs Henker, obschon kein passendes Wort zur Verfügung steht, für Hitler ist deshalb falsch, weil der sich nicht auf die Durchführung eines Urteils anderer, eine übergeordneten Instanz oder ähnlich berufen hätte können. Auch Stalin erschoss selbst niemand, sondern hatte seine Henker, z. B. in Polen den Piotr Śmietański als Kommandant des Gefängnisses Mokotowskie, der die Todesstrafe persönlich ausführte<sup>752</sup>. In schlechter Erinnerung bleibt weiter Wassili Michailowitsch Blochin, Kommandeur des internen Gefängnisses in der Ljubljanka, dem Hauptsitz der Staatssicherheit, der in einer Nacht zwischen 200-350 Leute per Kopfschuss getötet haben soll und noch in der Nacht nach Stalins Tod als General eigenhändig Exekutionen vorgenommen haben soll<sup>753</sup>. Erinnerung sei an die Massenhinrichtungen durch Erschießen auch an ausländischen Bürgern stets aufgrund der Anklage wegen Spionage, deren Asche dann auf dem Donskoje-Friedhof in ein Massengrab geschüttet wurde<sup>754</sup>.

„Am Ende waren wir immer voller Blut, wir wischten uns die Hände an den eigenen Haaren ab, ...wenn einer nicht gleich tot war, fiel er um und quiekte wie ein Schwein...“<sup>755</sup>

---

<sup>752</sup> <https://pl.wikipedia.org/wiki/piotr.smietanski>

<sup>753</sup> <http://historienblog.blogspot.de/2014/09.der-henker-im-generalsrang.html>

<sup>754</sup> FAZ am 23. 11. 2009 und <https://www.profil.at/home/zeitgeschichte-erschossen-moskau-175496>

<sup>755</sup> Baberowski 2012, 84 f.

## Literatur

A. (1973): *Von dem Inquisitionsgericht in Portugall. Mannigfaltigkeiten 4: 263-272*

Agrippa von Nettesheim (1913): *Die Eitelkeit und Unsicherheit der Wissenschaften und die Verteidigungsschrift*. Hg. Mauthner, Bd. 1 und 2. Georg Müller, München

Alt, H.-P. (1960): *Das Problem der Todesstrafe*. Christian Kaiser: München

Altendorf, Wolfgang (1979): *Henkersmahlzeiten*. Pabel, Rastatt

Amberg, Stefan (1982): *Vorwort*. 7-21 in Berthold, Will: *Vollstreckt. Johann Reichhart, der letzte deutsche Henker*. Goldmann: München

Anderson, Jerome N. D. & Norman J. Coulson (1967): *Islamic Law in Contemporary Cultural Change*. *Saeculum* 18: 13-89

Angstmann, Else (1928): *Der Henker in der Volksmeinung: seine Namen und sein Vorkommen in der mündlichen Volksüberlieferung*. Teuthonista Bh.

Anonymus (1779): *Anmerkung, zur Erläuterung der bey den deutschen Criminalgerichten vorhin üblich gewesenen Ablösung der Hände vom entleibten Körper*. *Hannoverisches Magazin* 17: 1121-1130

Anonymus (1786): *Anstalten gegen die Mordsucht im Badischen*. *Journal von und für Deutschland* 3: 59

Anonymus (1785): *Etwas zur Dresdner Scharfrichter-Geschichte*. *Magazin der sächsischen Geschichte*. 2: 66-82

Anonymus (1786): *Fortsetzung des Verzeichnisses der Missethäter, welche seit 1719 in verschiedenen Städten des Fürstenthums Onolzbach vom Leben zum Tode gebracht worden sind*. *Journal von und für Deutschland* 3: 494-501

Anonymus (1788): *Küchenezettel zu einem Henkermahl*. *Journal von und für Deutschland* 5: 402-403

*Anonymus (1804): Merkwürdige Rede des zum Tode verurteilthen Em-met, im Tribunal zu Dublin im Dezember 1803. Minerva 2: 1-9*

*Anonymus (1789): Verzeichniß der Gebühren eines Nachrichters bey Executions-Vollstreckungen. Monatsschrift von und für Mecklenburg 2: 291-294*

*Anonymus (1787): Von den Criminal-Gesetzen der Chineser und ihrer Procedur in peinlichen Sachen. Niederelbisches historisch-politisch-litterarisches Magazin 2: 89-98*

*Arasse, Daniel (1988): Die Guillotine. Die Macht der Maschine und das Schauspiel der Gerechtigkeit. Rororo, Reinbek*

*Baberowski, J. (2012): Verbrannte Erde. Stalins Herrschaft der Gewalt. Beck. München*

*Bailey, Brian J. (1989): Hangmen of England: A History of Execution from Jack Ketch to Albert Pierrepoint. Allen, London*

*Ball, Hugo (1975): Der Henker von Brescia. Faber & Faber, Stuttgart*

*Barring, Ludwig (1967): Götterspruch und Henkerhand. Die Todesstrafen in der Geschichte der Menschheit. Fackelverlag: Olten/Stuttgart/Salzburg*

*Barth, Karl (1951): Die Kirchliche Dogmatik. Bd. III/4. Evangelischer Verlag, Zürich*

*Bartov, Omer (2011): Genocide and the Holocaust: What are we arguing about? 381-393 in: Jensen, Uffa & Habbo Knoch & Daniel Morat & Miriam Rürup: Gewalt und Gesellschaft. Klassiker des modernen Denkens neu gelesen. Wallstein, Göttingen*

*Bauer, Walter (1912): Das Johannesevangelium. J.C. B. Mohr, Tübingen*

*Becker, Jens & Gunnar Dedio (2002): Die letzten Henker. Das Neue Berlin, Berlin*

*Beham, Mira (1996): Kriegstrommeln. Medien, Krieg und Politik. 2. A., dtv: München*

*Bendlage, Andrea & Ulrich Henselmeyer (2002): Zur Monopolisierung des Strafrechts. Gesellschaftliche Relevanz und Reichweite obrigkeitlicher Normen in der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert. 311-330 in: Hans Schlosser & Rolf Sprandel & Dietmar Willoweit (Hg.): Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Böhlau, Köln/Weimar/Wien*

*Berlit, Jan-Wolfgang (1964): Todesstrafe. Im Namen des Volkes? Wolf Frhr. v. Tucher, Diessen*

*Berthold, Will (1982) : Vollstreckt. Johann Reichart, der letzte deutsche Henker. Goldmann, München*

*Bessette, Jean-Michel (2002) : Paroles de bourreau: Témoignage unique d'un exécuter des arrêts criminels. Imago, Paris*

*Biedenfeld, Freiherr von & Kruse, Irene (1987) : Einleitung. Ein Besuch beim Henker von London. 1-28 in: Ketch, John: Denkwürdigkeiten und Geständnisse des Scharfrichters zu London. Das Neue Berlin, Berlin*

*Birlinger, Anton (1862): Volkstümliches aus Schwaben. 2. Bd. Sitten und Gebräuche. Klinger, Wiesbaden*

*Blazek, Matthias (2010): Die liebe Not der Scharfrichter. [Http://blazek.hm-software.de/server/hmlims/app/prod/script/view:\\_s](http://blazek.hm-software.de/server/hmlims/app/prod/script/view:_s). auch ders.: Scharfrichter in Preußen und im Deutschen Reich 1866-1945, Stuttgart*

*Bloch, Iwan (1912) : Die Prostitution, Bd. 1, Louis Marcus, Berlin*

*Böhme, Jakob (1977): Aurora oder Morgenröte im Aufgang. Hg. G. Wehr. Aurum, Freiburg/Br.*

*Borst, Otto (1983): Alltagsleben im Mittelalter. Insel, Frankfurt/M*

*Büchert, Herbert (1956): Die Todesstrafe. Luchterhand, Berlin/Neuwied/Darmstadt*

*Burschel, Peter, Distelrath, Götz, Lembke, Sven (2000): Eine historische Anthropologie der Folter. 1-26 in: dieselben (Hg.): Das Quälen des Körpers. Böhlau, Köln/Weimar/Wien*

Ceylan, Rauf (2010): *Die Prediger des Islam*. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

Ceylan, Rauf & Michael Kiefer (2013): *Salafismus. Fundamentalistische Strömungen und Radikalisierungsprävention*. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

Charrière, Henri (1969): *Papillon*. 10. A. Molden, Wien/München/Zürich

Chessman, Caryl (1956): *Cell 2455, Death Row. A condemned man's story*. Perma Books, New York

Condrau, Gion (1991): *Der Mensch und sein Tod*. Kreuz Verlag, Zürich

Connolly, K. J. (1963): *Some Psychological Aspects of Capital Punishment*. 109-168 in: Tidmarsh, Mannes & J. D. Halloran & K. J. Connolly: *Capital Punishment. A Case for Abolition*. Sheed & Ward, London / New York

Cooper, David D. (1974): *The Lesson of the Scaffold. The Public Execution Controversy in Victorian England*. Allen Lane, London

Dachs, Johann (2012): *Tod durch das Fallbeil. Der deutsche Scharfrichter Johann Reichart (1893-1972)*. 2. A. MZ-Verlag, Regensburg

Danker, Uwe (2001): *Die Geschichte der Räuber und Gauner*. Patmos, Düsseldorf

Davis, Michael (1996): *Justice in the Shadow of Death*. Rowman & Littlefield, Lanham, USA

Dehoust, Peter (Hrsg.) (1996): *Heuchler, Henker, Halunken. Der Nürnberger Prozess vor 50 Jahren*. Nation Europa Verlag, Coburg

Delbrück, Hans (2002 nach der 3. A. von 1921): *Geschichte der Kriegskunst. Das Mittelalter*. Nicol, Hamburg

Deutsch, Andreas (2001): *Die Henker – Außenseiter von Berufs wegen?* Leipziger juristische Vorträge 50. Leipziger Universitäts-Verlag, Leipzig

Diefenbach, Steffen (2000): *Jenseits der „Sorge um sich“. Zur Folter von Philosophen und Märtyrern in der römischen Kaiserzeit*. 99-132 in:

*Burschel, Peter & Götz Distelrath & Sven Lembke (Hg.): Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter. Böhlau, Köln/Weimar/Wien*

*Dressendörfer, Peter (1999): Inquisition und „Leyenda negra“ 378-381 in: Köpke, Wulf & Schmelz, Bernd (Hg.): Das gemeinsame Haus Europa. dtv: München*

*Droonberg, Emil (1893): Aus Landes-Scharfrichter Fritzsche's Leben und amtlicher Thätigkeit. Oeer, Neuensalza*

*Dülmen, Richard van (1999): Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit. Böhlau, Köln/Weimar/Wien*

*Dülmen, Richard van (1985): Theater des Schreckens: Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. Beck, München*

*Dürrenmatt, Friedrich (1969): Der Richter und sein Henker. Rororo, Hamburg*

*Duff, Charles (1931, Orig. 1894): Henkerfibel: ein Familien- und Erbauungsbuch. Hg. Reyersbach u. Lania. Schultz, Berlin*

*Duffy, Clinton T (Hg. Al Hirshberg) (o. J.): Exekution. Bertelsmann Lese-ring, Gütersloh*

*Ellrich, Lutz (2000): Folter als Modell. Diskurse und Differenzen. 27-66 in: Burschel, Peter & Götz Distelrath & Sven Lembke (Hg.): Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter. Böhlau; Köln/Weimar/Wien 2000*

*Engel, Evamaria (2005): Die deutsche Stadt im Mittelalter. Albatros, Düsseldorf*

*Ermecke, Gustav (1963): Zur ethischen Begründung der Todesstrafe heute. 2. erw. A., Schöningh, Paderborn*

*Eshelman, Byron (1972): Death Row Chaplain. New American Library, New York*

*Eshelman, Byron & Frank Riley (1962): Death Row Chaplain. Prentice Hall, Englewood Cliffs*

*Farrington, Karen (1998): Geschichte der Folter und Todesstrafe. Die dunkle Seite der Justiz. Weltbild-Verlag, Augsburg*

*Fehr, Hans (1950): Tod und Teufel im alten Recht. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 67: 50-75*

*Flake, Otto (o. J., Orig um 1931): Freiheitsbaum und Guillotine. Fischer, Frankfurt/M*

*Forschner, Maximilian (1998): Über das Handeln im Einklang mit der Natur. Primus, Darmstadt*

*Gaastra, A. H. (2006): Penance and the law: the penitential canons of the Collection in Nine Books. Early Medieval Europe 14: 85-102*

*Genesis, Marita (2006): Scharfrichter in Brandenburg an der Havel. Magisterarbeit an der Historischen Fakultät der Universität Potsdam, Potsdam*

*Gimpel, Klaus (1991): Nachrichten über die Henker (Büttel, Scharfrichter) in Münster. Henkersturm und Büttelei. Westfälische Zeitschrift 141: 151-168*

*Gloege, Gerhard (1966): Die Todesstrafe als theologisches Problem. Westdeutscher Verlag, Köln/Opladen*

*Götz von Olenhusen, Irmtraud (2000): Sexualisierte Gewalt. Eine historische Spurensuche vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 217-236 in: Burschel, Peter & Götz Distelrath & Sven Lembke (Hg.): Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter. Böhlau, Köln/Weimar/Wien*

*Gräf, Bettina (2006): Yûsuf al-Qaradâwî: Das Erlaubte und das Verbotene im Islam. 109-117 in: Amirpur, K. & L. Ammann (Hg.): Der Islam am Wendepunkt. 2. A. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn*

*Greinwald, P. Sigisbert (1948): Die Todesstrafe. Rost, Westheim bei Augsburg*

*Greve, Ylva (2004): Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der „Criminalpsychologie“ im 19. Jahrhundert. Böhlau, Köln/Weimar/Wien*

Grig, Lucy (2002): *Torture and truth in late antique martyrology. Early Medieval Europe* 11: 321-336

Grigulevič, J. R. (1987): *Ketzer – Hexen – Inquisitoren. 2. A. (1. A.1970 in Moskau). Deb, Westberlin*

Grünewald, Annette (1976): *Vom traurigen Ende eines ehemaligen Scharfrichters. Saarländische Familienkunde* 9, 34: 10-55

Guyot, Peter & Richard Klein (Hg.) (1997): *Das frühe Christentum bis zum Ende der Verfolgungen. Eine Dokumentation. Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, Darmstadt:*

Härter, Karl (2005): *Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. 243-274 in: Nubola, C. & A. Würzler (Hg.): Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert). Duncker & Humblot, Berlin*

Halloran, J. D. (1963): *Capital Punishment: Facts and Figures. 41-108 in: Tidmarsh, Mannes & Halloran, J. D. & K.J. Connolly: Capital Punishment. A Case for Abolition. Sheed & Ward, London & New York*

Hanewald, Johann Jacob (1749): *Dissertatio Juridica De Iure Carnificium in Bona Proprietaryum Et Quae Circa Eos Reperiuntur. Univ.-Druck, Magdeburg*

Hawkes, John (1954): *Il Gufo. Der Henker von Sasso Fetore. P. S. Verlag, Zürich*

Heenen-Wolff, S. (Hg.) (1992): *Im Haus des Henkers. Gespräche in Deutschland. Dvorah Verlag, Frankfurt/M*

Heffening, Willi (1975): *Das islamische Fremdenrecht bis zu den islamisch-fränkischen Staatsverträgen. Orig. 1925. Nachdruck. Biblio-Verlag, Osnabrück*

Heine, Peter (2007): *Der Islam, erschlossen und kommentiert von Peter Heine. Patmos, Düsseldorf*

Hein, Oliver (2001): *Öffentliches Strafrecht im Spiegel der Strafrechtsgeschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts. Böhlau, Köln/Weimar/Wien*

*Held, Ludwig & Heinz Kelterborn (1966): Nachrichten über die Scharfrichterfamilien Wenzel und Görtler. Norddeutsche Familienkunde 15 : 150-152*

*Helfer, Christian (1964): Henker-Studien. Archiv für Kulturgeschichte 46: 334-359*

*Helfer, Christian (1968): Vorwort. In: A. Keller: Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. Olms, Hildesheim*

*Hellbling, Ernst Carl (1996): Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich. Böhlau, Wien/Köln/Weimar*

*Herder, Johann Gottfried (1971): Briefe zur Beförderung der Humanität. Hg. Stolpe, Bd. 1 und 2. Aufbau Verlag, Berlin/Weimar*

*Herzoglich-sachsen-gothaische vermehrte und verbesserte Gerichts- und Process-Ordnung, welche auf Befehl...Ernst des Zweyten. (1776): Reyher, Gotha. Digitale Rekonstruktion der UB Bielefeld*

*Hoffmann, Hartmut (1964): Die beiden Schwerter im hohen Mittelalter. Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 20: 78-114*

*Holzer, Anton (2014): Das Lächeln der Henker. Primus, Darmstadt*

*Huck, Thomas S. (2002): Beobachtungen zur Einleitung des Strafverfahrens in fränkischer Zeit. Am Beispiel von handhafter Tat, Inquisition und Rügeverfahren. 191-210 in: Weitzel, Jürgen (Hg.): Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter. Böhlau, Köln*

*Hugo, Victor (1996, Orig. 1829): L'ultimo giorno di un condannato. Giardini, Cesare (Hg.): Corriere della Sera, Milano*

*Irsigler, Franz & Arnold Lasotta (1996): Bettler und Gaukler. Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. 7. Aufl. dtv, München*

*Ivanov, Miroslav (1993): Der Henker von Prag. Das Attentat auf Heydrich. Edition q, Berlin*

*James, Antony (1997): A New Look at Capital Punishment. Belmont Tower Books, New York*

*Jankrift, Kay Peter (2005): Mit Gott und schwarzer Magie. Medizin im Mittelalter. Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, Darmstadt*

*Jaques, François & John Scheid (1998): Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit. 44 v. Chr. – 260 n.Chr. Band I: Die Struktur des Reiches. Teubner, Stuttgart/Leipzig*

*Kaiser, Günther (1999): Folter und Humaner Strafvollzug. 396-409 in: Köpke, Wulf & Bernd Schmelz (Hg.): Das gemeinsame Haus Europa. Dtv, München*

*Kaiser, Peter & Norbert Moc & Heinz-Peter Zierholz (1981): Der Henker in der Staatskarosse. Militärverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin*

*Kaiserliche Verordnung wegen Abstellung derer Mißbräuche bey denen Handwercks-Zünften (1731): Ankündigungszettel. Bartsch: Wolfenbüttel*

*Keller, Albrecht (1968, Nachdruck von 1921): Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. Olms, Hildesheim*

*Keller, Albrecht (2007): Henker/Blutvogt/Carnifex. Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. Kirchschlager, Arnstadt/Leipzig*

*Keller, Albrecht (1979): Maister Franntzn Schmidts Nachrichters inn Nürnberg all sein Richten. Verlag Ph. C. W. Schmidt, Neustadt an der Aisch*

*Ketch, John (1987, Orig. 1839): Denkwürdigkeiten und Geständnisse des Scharfrichters zu London. Nach dessen Diktaten niedergeschrieben von dem Wundarzte des Newgate zu London. Verlag Das Neue Berlin, Berlin*

*Kierkegaard, Søren (1885): Entweder – Oder. Ein Lebensfragment. Fr. Richter, Leipzig*

*Kirchschlager, Michael (Hg.) (2006): Kirchschlagers Criminal- & Curiositäten-Cabinet. Bd. 1, Kirchschlager, Arnstadt/Leipzig*

*Kirchschlager Michael (Hg.) (2006): Mörder/Räuber/ Menschenfresser. 3. A, Festa, Leipzig*

*Kittel, Rudolf (1925): Geschichte des Volkes Israel. Bd. 2. Friedrich Andreas Perthes, Gotha/Stuttgart*

*Klauß, Jochen (1997): Räuber, Richter und Rebellen. Fälle. Hain, Rudolstadt*

*Klostermann, Erich (1907): Handbuch zum NT, Bd. 2, Die Evangelien. Markus. C. J. B. Mohr, Tübingen*

*Knobloch, Joseph (1921): Der deutsche Scharfrichter und die Schelmen-sippe. Ein Kulturbild. Tancre, Naumburg*

*Koch, Tankred (1988): Geschichte der Henker. Scharfrichter-Schicksale aus acht Jahrhunderten. Kriminalistik Verlag, Heidelberg*

*Koestler, Arthur & C. H. Rolph (1961): Hanged by the neck. Penguin, Harmondsworth-Middlesex*

*Kotte, Henner & Christian Lunzer (2004): Mörder, Monster, Menschenfresser. Kannibalen und ihre Opfer. Überreuter, Wien*

*Lang, Josef (1920): Erinnerungen an den letzten Scharfrichter im K.K. Österreich. o. V, Leipzig/ Wien*

*Leder, Karl Bruno (1980): Todesstrafe. Ursprung, Geschichte, Opfer. Meyster, Wien & München*

*Leiser, Wolfgang (1979): Einleitung in: Keller, Albrecht (Hg.): Maister Franntzn Schmidts Nachrichters inn Nürnberg all sein Richten. Neudruck Ph. C. W. Schmidt, Neustadt an der Aisch*

*Lembke, Sven (2000): Folter und gerichtliches Geständnis. Über den Zusammenhang von Gewalt, Schmerz und Wahrheit im 14. und 15. Jahrhundert. 171-200 in: Burschel, Peter & Götz Distelrath & Sven Lembke (Hg.): Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter. Böhlau, Köln/Weimar/Wien*

*Lenòtre, Guy (1996): Die Guillotine. Kadmos Verlag, Berlin*

Lentz, Matthias (2004): *Konflikt, Ehre, Ordnung. Untersuchungen zu den Schmähbriefen und Schandbildern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (ca. 1350-1600)*. Hansche Buchhandlung, Hannover

Leo, Annette (2002): *Wie der Dokumentarfilm „Henker“ mit der historischen Wahrheit umgeht: Manipulation oder Fälschung?* Berliner Zeitung vom 21. 3. 2002

Levison, Wilhelm (1952): *Die mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern*. Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 9:14-42

Liebs, Detlef (2002): *Öffentliches und Privatstrafrecht in der römischen Kaiserzeit*. 11-26 in: Weitzel, Jürgen (Hg.): *Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter*. Böhlau, Köln

Maass, Max Peter (1976): *Halsgericht. Kriminalität und Strafjustiz in alter Zeit*. 2. A. Stmv, Darmstadt

Maccoby, Hyam (1999): *Der Heilige Henker. Die Menschenopfer und das Vermächtnis der Schuld*. Thorbecke, Stuttgart

Macho, Thomas (1998): *Ursprünge des Monströsen. Zur Wahrnehmung verunstalteter Menschen*. 1-42 in: Breitenfellner K. & Kohn-Ley, C. (Hg.): *Wie ein Monster entsteht*. Philo, Bodenheim

Mackensen (1987): *Stichwort: Henkersmahl*. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. 3., 1446 f. de Gruyter, Berlin

Marra, Stephanie (2001/2002): *„Das Rädern, Köpfen und Hencken, jedes vor eine Louisdor...“*. Von Scharfrichtern und Abdeckern in der Grafschaft Limburg. Westfälische Zeitschrift 151/152: 245-258

Marshall, Peter (1983): *Parisian psychology in the mid-thirteenth century*. Archives d'histoire doctrinale et littéraire du Moyen Age 101-193

Maestro Titta (ca. 2004): *Maestro Titta, il boia di Roma. Memorie di un carnefice scritte da lui stesso*. [http://it.wikisource.org/wiki/Mastro\\_Titta\\_il\\_boia\\_di\\_Roma/Capit...](http://it.wikisource.org/wiki/Mastro_Titta_il_boia_di_Roma/Capit...)

Maurach, Reinhart (1962): *Schuld und Strafe*. 7-20 in: Schlemmer, J. (Hg.): *Die Frage der Todesstrafe. Zwölf Antworten*. Piper, München

*Mayer, Karl (ca. 2003): Schinder und Scharfrichter im Hochstift Freising. Kratzl, Freising*

*Mehler, H. A. & Waki Zöllner (1986): Henkersmahlzeiten. Geschichte und Geschichten, Speisen und Dokumente. Eichborn, Frankfurt/M.*

*Meier, Karl (1975): Hexen, Henker und Tyrannen. Die letzte und blutige Hexenverfolgung in Lemgo 1665-1681. Verlag F. L. Wagener, Lemgo*

*Merzbacher, Friedrich (1980): Geschichte der deutschen Gesetzgebung. 7-30 in: Hinckeldey, Ch. (Hg.): Strafjustiz in alter Zeit. Kriminalmuseum, Rothenburg o. d. T.*

*Michel, Kaspar (1980): Richtschwerter und Scharfrichter in Schwyz. 183-189 in: s. Voreintrag*

*Mogk, Carsten (o. J.): Das Leben des Henkers in der frühen Neuzeit. Dokument V 28195. <http://www.grin.com>*

*Montaigne, Michel de (2005): Tagebuch einer Reise nach Italien über die Schweiz und Deutschland. Marix, Wiesbaden*

*Mortimer, John F. (1976): Henker. Dokumente menschlicher Grausamkeit. Ariston Verlag, Genf*

*Müller, Daniela (2002): Der Einfluß der Kirche. 69-93 in: Lüdersen, Klaus (Hg.): Die Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs. Böhlau, Köln/Weimar/Wien*

*Müller-Bergström (1987): Stichwort: Hingerichteter. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. 4,37-58. de Gruyter, Berlin*

*Müller-Foti, Gisella (2007): Immer mehr psychisch Kranke im Justizvollzug? Digitale Dissertation FU-Berlin  
<http://www.diss.fu-berlin.de/2007/290/index.html>*

*N., Franz (1777): Wohlverdientes Todesurtheil nebst einer Moral-Rede des Franz N. Bayerische Staatsbibliothek. MDZ Digital Bibliothek. BSB-Katalog >Res/4Bavar.3006,I,29 c*

Naegeli, Eduard (1969): *Die Gesellschaft und die Kriminellen – Ausstoßung des Sündenbocks*. 40-72 in Bitter, W. (Hg.): *Verbrechen – Schuld oder Schicksal? Zur Reform des Strafwesens*. Klett, Stuttgart

Naimark, Norman M. (2009): *Flammender Hass. Ethnische Säuberungen im 20. Jahrhundert*. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

Neidert, Manfred (1982): *Das Recht des Fronboten auf den Henkerszehnt*. Dissertation in Jura: Frankfurt/M

Neumann, Friederike (2002): *Von der Kirchenbuße zu öffentlicher Strafe. Öffentliche Sanktionsformen aus der Sendgerichtsbarkeit in städtischem und landesherrlichem Recht*. 159-187 in: Schlosser, Hans & Rolf Sprandel & Dietmar Willoweit (Hg.): *Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter*. Böhlau, Köln/Weimar/Wien

Nörr, Dieter (1958): *Zum Schuldgedanken im altbabylonischen Strafrecht*. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung. 75: 1-31

Nowosadtko, Jutta (1994): *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit*. Schöningh, Paderborn

Nowosadtko, Jutta (1992): „Scharfrichter“ – „Hangman“. Zwei soziokulturelle Varianten im Umgang mit dem Vollzug der Todesstrafe. *Archiv für Kulturgeschichte* 74:147-172

Nummert, Dietrich (2006): *Zwei verschiedene Handwerke. Der Scharfrichter Gustav Ludwig Völpel (1901-1959)*. <http://www.luise-berlin.de/bms/bmstext00/0012pore.html>

Oberdiek, Ulrich (2000): *Initiation, Selbst-Folter und Folter. Begriffe und Ansätze in der Ethnologie*. 67-98 in: Burschel, Peter & Götz Distelrath & Sven Lembke (Hg.): *Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter*. Böhlau, Köln/Weimar/Wien

Ohler, Norbert (2003): *Sterben und Tod im Mittelalter*. Patmos, Düsseldorf 2003

Orth, Karin (2000): *Erziehung zum Folterer? Das Beispiel des KZ-Kommandanten Max Pauly*. 237-256 in: Burschel, Peter & Götz Distel-

rath & Sven Lembke: *Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter.* Böhlau, Köln/Weimar/Wien

P. (1771): *Warum sterben die zum Tode Verurtheilten getroster als andere? Mannigfaltigkeiten 2: 473-476*

Pätzold, Kurt (Hg.) (1991): *Verfolgung, Vertreibung, Vernichtung.* 4. A. Reclam, Leipzig

Palla, Rudi (2000): *Strick in der Brieftasche.* Wiener Zeitung 3. 11. 2000

Palladius von Helenopolis (2016): *Historia Lausica.* Hgg. A. Hübner. Herder, Freiburg/Br.

Paracelsus, Theophrast (1965): *Septem Defensiones.* In ders. *Werke* Bd. 2, Hg. Peukert, Bde. 1-5. Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, Darmstadt

Paulus, H. (1959): *Dornenkrönung* in *LThK* Bd. III, 521/522. Herder, Freiburg Br.

Pechacek, Petra (2003): *Scharfrichter und Wasenmeister in der Landgrafschaft Hessen-Kassel in der Frühen Neuzeit.* Peter Lang, München

Pfarr, Miriam (2001): *Ecclesia abhorret a sanguine. Die Kirche schreckt vor dem Blute zurück.* 123-142 in: Becker, C. & Riedl & V. P. Voss (Hg.): *Hexentribunal. Beiträge zu einem historischen Phänomen zwischen Recht und Religion.* Sankt Ulrich, Augsburg

Pies, Eike (2001): *Scharfrichter- und Schindersippen. Geschichte einer „unehrlichen“ Berufsgruppe vom 16. bis 18. Jahrhundert.* Verlag E. & U. Brockhaus, Solingen

Piper, Ernst (1979): *Savonarola. Umtriebe eines Politikers und Puritiners im Florenz der Medici.* Wagenbach, Berlin

Pragal, Peter (1997): *Ob jemand sterben muß oder am Leben bleiben darf, hat nicht immer allein mit seinem Verbrechen selbst zu tun: Konjunktur der Henker.* Berliner Zeitung vom 2. 8. 1997

Prettyman, Barrett Jr. (1961): *Death and the Supreme Court.* Avon Book Division, New York

*Preiser, Wolfgang (1962): Die Geschichte der Todesstrafe seit der Aufklärung. 35-47 in: Schlemmer, J. (Hg.): Die Frage der Todesstrafe. Zwölf Antworten. Piper, München*

*Putzer, Peter (1985): Das Salzburger Scharfrichter Tagebuch. Österreichischer Kunst- und Kulturverlag, St. Johann/Wien*

*Quanter, Rudolf: Die Sittlichkeitsverbrechen im Laufe der Jahrhunderte und ihre strafrechtliche Beurteilung. Fourier: Wiesbaden 2003*

*Ranke, Leopold von (o. J.): Zeitbilder und Charakteristiken. Deutsche Bibliothek, Berlin*

*Rayfield, Donald (2004): Stalin und seine Henker. Blessing, München*

*Regierung Pfalz-Bayern (1787): Wohlverdientes Todesurtheil 4, eines 13jährigen Knabens, Namens Leopold Löw... Journal von und für Deutschland 4: 371-372*

*Roeck, Bernd (1993): Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen*

*Roper, Lyndal (2007): Hexenwahn. Geschichte einer Verfolgung. Beck, München*

*Rossa, Kurt (1966): Todesstrafen. Ihre Wirklichkeit in drei Jahrtausenden. Stalling, Oldenburg/Hamburg*

*Rousseau, Jean-Jacques (o. J.): Emil oder Über die Erziehung. Hg. Denhardt. N. A., Bd. 1 und 2. Philipp Reclam jun., Leipzig*

*Rupprecht, Rudolf (2001): Das „Crimen magiae“ am Beispiel des großen Schongauer Prozesses von 1589 bis 1592. 260-282 in: Becker, C. & Riedl G. & V. P. Voss (Hg.): Hexentribunal. Beiträge zu einem historischen Phänomen zwischen Recht und Religion. Sankt Ulrich, Augsburg*

*Sager, Otto & Peter Putzer (1987): Hexenprozesse in Liechtenstein und das Salzburger Rechtsgutachten von 1682. Österreichischer Kunst- und Kulturverlag, St. Johann/Wien*

*Sanson, Henri (1982): Tagebücher der Henker von Paris 1685-1847. Bibliothek des 18. Jahrhunderts. 2 Bde. Beck, München*

*Schaeffer, Max Pierre (1965): Der Henker und die Frauen. Lichtenberg, München*

*Schalk, Oskar (1920): Scharfrichter Josef Lang's Erinnerungen. Leonhardt, Wien*

*Scharff, Thomas (2000): Seelenrettung und Machtinszenierung. Sinnkonstruktion der Folter im kirchlichen Inquisitionsverfahren des Mittelalters. 151-170 in: Burschel, Peter & Götz Distelrath & Sven Lembke (Hg.): Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter. Böhlau, Köln/Weimar/Wien*

*Scheffknecht, Wolfgang (1995): Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg. Universitätsverlag Konstanz, Konstanz*

*Scherr, Johannes (1996, Nachdruck von 1870): Illustrierte deutsche Kultur- und Sittengeschichte. Von den Anfängen bis 1870, Bd. 1. Magnus, Essen*

*Scheutzow, Jürgen W. (1990): Hexen, Henker und Halunken. Merkwürdiges von der Schattenseite norddeutscher Geschichte. Gondrom, Bindlach*

*Schild, Wolfgang (1980): Scharfrichter. 217-228 In: Hinckeldey, Ch. (Hg.): Strafjustiz in alter Zeit. Schriftenreihe Bd. III. Kriminalmuseum, Rothenburg ob der Tauber*

*Schild, Wolfgang (2009): Strafrechtliche Verfolgung der Hexerei. 137-143 in: Börner, Lars & Rudolph, Andrea (Hg.): Hexen. Mythos und Wirklichkeit. Historisches Museum der Pfalz, Speyer*

*Schmid, Richard (1969): Über die Schuld und das Recht zu strafen. 23-39 in: Bitter, W. (Hg.): Verbrechen – Schuld oder Schicksal. Zur Reform des Strafwesens. Klett, Stuttgart*

*Schmidt, Eberhard (1962): Die Geschichte der Todesstrafe bis zum Beginn der Aufklärung. 21-33 in: Schlemmer, J. (Hg.): Die Frage der Todesstrafe. Zwölf Antworten. Piper, München*

*Schmidt, Peter (2000): Tortur als Routine. Zur Theorie und Praxis der römischen Inquisition in der frühen Neuzeit. 201-216 in: Burschel, Peter*

& Götz Distelrath & Sven Lembke: *Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter.* Böhlau, Köln/Weimar/Wien

Schönhuber, Franz (1996): *Im Schatten der Verdammung.* 11-36 in: Dehoust, Peter (Hg.): *Heuchler, Henker, Halunken. Der Nürnberger Prozeß vor 50 Jahren.* Nation Europa, Coburg

Scholler, Heinrich (1976): *Gewissen, Gesetz und Rechtsstaat.* 407-440 in: Blühdorn, Jürgen (Hg.): *Das Gewissen in der Diskussion.* Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, Darmstadt

Schormann, Gerhard- (1991): *Der Krieg gegen die Hexen.* Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen

Schulz, Knut (1985): *Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts.* Thorbecke, Sigmaringen

Schumann, Ilse (2006): *Scharfrichter in Plaue.*  
[Http://www.wiwei.de/Richter.html](http://www.wiwei.de/Richter.html)

Schumann, Ilse (2001): *Über Scharfrichter, Abdecker und „peinliche“ Strafen.* Schumann, Kleinmachnow

Schuster, Beate (1991): *Frauenhandel und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert.* Vierteljahreszeitschrift für Sozial und Wirtschaftsgeschichte 78: 172-188

Schwarz, Gesinde (2004): *Herzogliche Scharfrichter und Abdecker des Landes Braunschweig in der Frühen Neuzeit.* Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte 85: 37-76

Seidenspinner, Wolfgang (1995): *Mobilität, Unehrllichkeit und Kriminalisierung. Zur Marginalität der jaunerischen Subkultur und ihren Entwicklungsbedingungen.* 157-170 in: Siebenmorgen, Harald (Hg.): *Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden.* Thorbecke. Sigmaringen

Seyrl, Harald (Hg.) (2005): *Die Erinnerungen des Böhmisches Scharfrichters.* Edition Seyrl, o. O.

*Siebenpfeiffer, Hania (2005): „Böse Lust“. Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik. Böhlau, Köln/Weimar/Wien*

*Siems, Harald (2002): Die Lehre von der Heimlichkeit des Diebstahls. Zugleich eine Untersuchung zu Raub und Diebstahl im gelehrten Recht. 856-152 in Weitzel, Jürgen (Hg.): Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter. Böhlau, Köln*

*Simmel, Georg (1920): Philosophie des Geldes. 3. A. Duncker & Humblot, München & Leipzig*

*Soldan, W. G. & H. Heppe (1969): Geschichte der Hexenprozesse. Hg. Bauer nach der 3. Aufl. 1912. Bd. 1 und 2. Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, Darmstadt*

*Sommer, Peter (1969): Scharfrichter von Bern. Lukianos Verlag Hans Erpf, Bern*

*Spee, Friedrich von (2000, Orig. 1631): Cautio Criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse. 8. Aufl. dtv, München*

*Speyer, Wolfgang (1979): Religiös-sittliches und frevelhaftes Verhalten in seiner Auswirkung auf die Naturgewalten. Jahrbuch für Antike und Christentum 22: 30-42*

*Spirito, Ugo (1973): Io sono il mio corpo. Giornale Critico della Filosofia Italiana. Serie 4, Bd.3, 51: 1-14*

*Steinbeck, Christoph G (1806): Henkersgeschichten zur Belehrung und Warnung für Alt und Jung im Volke. Fleischer, Leipzig*

*Süßenberger, Claus (2000): Im Schatten des Schafotts. Lebenswege zwischen Bastille und Guillotine. Bechtermünz, Augsburg*

*Süsterhenn, Adolf (1962): Die rationalen Gründe für die Todesstrafe. 121-135 in: Schlemmer, J. (Hg.): Die Frage der Todesstrafe. Zwölf Antworten. Piper, München*

*Tabachnik, Maud (1999): La Mémoire du Bourreau. Éditions du Masque, Paris*

*Tebbel, Renate (2006): Von Daumenschrauben, Feuerstuhl und Schandmasken. Badische Zeitung 31. 3. 2006*

*Thelen, Sibylle (2011): Die Armenierfrage in der Türkei. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn*

*Triller, Anneliese (1980): Ermländische Scharfrichter im 18. Jahrhundert. Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 40: 94-97*

*Trusen, Winfried (1963): Der Inquisitionsprozeß. Archiv für Kulturgeschichte 45: 169-230*

*Trombley, Stephen (1993): Die Hinrichtungsindustrie. Die Todesstrafe in den USA. Ein Gruppenbild mit Mördern. Rowohlt: Hamburg*

*Tuczay, Christa (2003): Magie und Magier im Mittelalter. dtv: München*

*Viehöfer, Erich (1995): Das letzte Kapitel: Strafvollzug an Räufern. 171-180 in: Siebenmorgen, Harald (Hg.): Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden. Thorbecke, Sigmaringen*

*Vogel, Hubert (1989): Der große Schongauer Hexenprozess und seine Opfer 1589-1592. Schongau: Stadt Schongau*

*von Biedenfeld, H. Kruse & I. Kruse (Hrsg.) (1987): Denkwürdigkeiten und Geständnisse des Scharfrichters zu London. Verlag Das Neue Berlin, Berlin*

*von Hentig, Hans (1956): Der gehenkte Henker. Schweizerische Zeitschrift für das Strafrecht 71: 32-43*

*von Hentig, Hans (1987): Vom Ursprung der Henkersmahlzeit. Greno, Nördlingen*

*Waller, Maureen (o.J. ca. 2004) : Huren, Henker, Hugenotten. Das Leben in London um 1700. Komet, Köln*

*Wacke, Andreas (1973): Der Selbstmord im römischen Recht und in der Rechtsentwicklung. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung 19: 27-83*

Weber, Judith (2009): *Das sächsische Strafrecht im 19. Jahrhundert bis zum Reichsstrafgesetzbuch*. de Gruyter Recht, Berlin

Wegener, Bernhard (2014): *Sklaverei, Leibeigenschaft und ihre modernen Formen*. 75-96 in: Nielsen, Bernd & Winfried Kurth & Heinrich J. Reiß (Hg.): *Entwurzelung – Bindung – Transformation*. Mattes, Heidelberg

Weikmann, Hans Martin (2002): *Hoheitliche Strafbestimmungen als Instrument fränkischer Eroberungs- und Missionspolitik*. 153-174 in: Jürgen Weitzel (Hg.): *Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter*. Böhlau, Köln/Weimar/Wien

Weis, Eberhard (1992): *Cesare Beccaria (1738-1794), Mailänder Aufklärer und Anreger der Strafrechtsreformen in Europa*. Bayerische Akademie der Wissenschaften Sitzungsberichte Jg. 1992, H. 5: München

Weitzel, Jürgen (2002): *Das Majestätsverbrechen zwischen römischer Spätantike und fränkischem Mittelalter*. 47-84 in: ders. (Hg.): *Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter*. Böhlau, Köln

Weitzel, Jürgen (2002): „Spätantike – Frühmittelalter“. 123-131 in: Lüdersen, Klaus (Hg.): *Die Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs*. Böhlau, Köln/Weimar/Wien

Wendel, Eberhard (1996): *Ulbricht als Richter und Henker. Stalinistische Justiz im Parteiauftrag*. Aufbau-Verlag, Berlin

Wertheimer, Jürgen (1986): *Ästhetik der Gewalt*. Athenäum, Frankfurt/M

Wilbertz, G. (1976): *Standesehre und Handwerkskunst. Zur Berufsideologie des Schafrichters*. AKG 58: 18 f.

Willoweit, Dietmar (2002): *Die Expansion des Strafrechts in Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*. 331-353 in: Schlosser, Hans & Rolf Sprandel & Dietmar Willoweit (Hg.): *Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter*. Böhlau, Köln/Weimar/Wien

Wolf, Hans-Jürgen (1995): *Geschichte der Hexenprozesse*. EFB, Erlensee

*Wrede, Richard (2003, 1. A. 1908): Die Körperstrafen von der Urzeit bis zum 20. Jahrhundert. Fourier Verlag, Wiesbaden*

*Zeller, V. (Hg. (1893): Stichwort Todesstrafe. S. 892 Theologisches Handwörterbuch illustriert. 2. Bd. Calwer Verlagsverein, Calw & Stuttgart*

*Zelter, Carl Friedrich (1978): Carl Friedrich Zelters Darstellungen seines Lebens. Hg. Schottländer. Nachdruck. Olms, Hildesheim & New York*

*Zurowski, Marian (1973): Die Erstreckung der Strafsanktion auf nicht schuldige Personen, die zum Straffälligen in Beziehung stehen nach der Lehre der Dekretisten und Dekretalisten. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung. 90: 175-190*

*Zweig, Arnold (1979): Das Beil von Wansbeck. Athenäum, Königstein*

## Zum Verfasser

Der Autor war über 34 Jahre als klinischer Psychologe/Psychotherapeut in einem Berliner Allgemeinkrankenhaus tätig und war am Aufbau der gemeindenahen psychiatrischen Versorgung beteiligt. Die stationäre Versorgung betraf zuerst eine Kinder- und Jugendabteilung, die Erwachsenenpsychiatrie und die Neurologie. Daneben kooperierte er mit niedergelassenen Psychiatern zur Durchführung von Gruppen- und Einzeltherapien, mit den Psychologischen Instituten der FU und TU. Er verfügt über mehrere abgeschlossene Studien und führt zwei Dokortitel, ein dritter wird nicht geführt.

Tätigkeiten als Dozent an Universitäten und Hochschulen folgten, über 140 schriftliche wissenschaftliche Veröffentlichungen, zahlreiche Vorträge. Besonderes Interesse gilt Randthemen und Randgruppen, sowie fachübergreifendes Arbeiten.





